Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

16.01.1968 - Nr. 10 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 10

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Januar 1968

Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO). Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 15. Januar 1967 zugestimmt, nachdem die einzelnen Fachdeputationen dem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teil des Gebührenverzeichnisses zugestimmt haben.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, die Gesetzesvorlage entsprechend zu beschließen.

Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Von den Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden werden Verwaltungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis aufgenommenen Gebührentatbestände und Gebühren für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden gelten nur, sofern nicht die Gemeinden hierüber eigene Bestimmungen getroffen haben oder künftig treffen werden.

§ 2

Wird in dem Gebührenverzeichnis auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verwiesen, so sind diese in ihrem jeweils geltenden Wortlaut oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 3

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 5 des Bremischen Gebührengesetzes in der Fassung vom 14. November 1966 (Brem.GBl. S. 155 – 203 – b – 1) veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Das Bremische Gebührengesetz in der Fassung vom 14. November 1966 (Brem.GBl. S. 155 – 203 – b – 1) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 und das Gebührenverzeichnis werden aufgehoben;
2. in § 13 Absatz 1 werden die Worte „100,— DM übersteigenden" gestrichen;
3. § 15 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
   „Aus Gründen der Billigkeit oder des überwiegenden öffentlichen Interesses können Forderungen auf Zahlung von Gebühren einschließlich Säumniszuschlägen sowie auf Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden."

§ 5

Den einzelnen Gebühren ist die nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu zahlende Umsatzsteuer hinzuzurechnen, sofern die Einnahme der Umsatzsteuer unterliegt.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren in Staatsangehörigkeitssachen vom 28. September 1924 (SaBremR 102 – b – 1),

2. Polizeigebührengesetz vom 15. Juli 1932 (SaBremR 203 – a – 1),
3. § 11 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 22. Februar 1952 (SaBremR 210 – b – 1),
4. Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 14. November 1966 (Brem.GBl. S. 155 – 2120 – b – 1),
5. § 3 des Gesetzes über Röntgen-Reihen-Untersuchungen vom 2. März 1948 (SaBremR 2127 – a – 1),
6. § 8 der Verordnung über die Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz vom 21. Februar 1961 (SaBremR 2130 – a – 2),
7. § 7 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 – 214 – a – 1),
8. Gebührengesetz zum Bremischen Wassergesetz vom 20. November 1962 (SaBremR 2180 – b – 1),
9. Gebührenordnung für Genehmigungen nach dem Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) vom 11. Juli 1938 (SaBremR 2190 – e – 1),
10. Gebührenordnung für das Beschwerdeverfahren in Wohnungssachen vom 6. Mai 1949 (SaBremR 233 – c – 1),
11. Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen vom 12. Juli 1966 (Brem.GBl. S. 115 – 64 – b – 1),
12. Verordnung betreffend Gebühren für die Amtshandlungen der Gewerbeaufsichtsbehörden vom 14. Dezember 1931 (SaBremR 7100 – b – 1),
13. Gesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gewerbeaufsicht vom 11. März 1958 (SaBremR 7100 – b – 2),
14. Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen und Handelhilfspersonen vom 24. Februar 1922 (SaBremR 7131 – a – 1),
15. Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen und Handelhilfspersonen vom 30. Juli 1946 (SaBremR 7131 – a – 2),
16. Gebührenordnung für die Benutzung und Beförderung eichamtlicher Prüfmittel vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 207 – 715 – b – 1),
17. Gebührenordnung für die Unterweisung und Prüfung von Wägern durch die Eichbehörden vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 208 – 715 – b – 2),
18. Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Fleischbeschaugebührenordnung) vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 223 – 7832 – b – 1),
19. Verordnung, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 14. Juli 1934 (SaBremR 7832 – c – 1),
20. § 20 des Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz (Bremisches Jagdgesetz) vom 14. Juli 1953 (SaBremR 792 – a – 1),
21. § 9 Absatz 3 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 (SaBremR 793 – a – 1),
22. § 3 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (SaBremR – ReichsR 793 – b – 1),
23. § 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (SaBremR – ReichsR 793 – b – 2),
24. Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. Juli 1950 (SaBremR 9241 – a – 1),
25. § 3, letzter Satz der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510 – a – 1),
26. § 7, Buchstaben a), b) und letzter Absatz des Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vom 5. Februar 1957 (SaBremR 9510 – c – 1),
27. Gesetz über Gebühren der bremischen Seemannsämter vom 29. September 1922 (SaBremR 9513 – a – 1),
28. Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 14. Februar 1967 (Brem.GBl. S. 15),
29. Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Bremen vom 6. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 43).

§ 7

Gebühren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem es verkündet wird, in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Gebührenverzeichnis im Falle einer Änderung gem. § 3 ganz oder teilweise und mit neuem Datum bekanntzumachen.

Begründung

Allgemeines

Mit dem Entwurf der Verwaltungsgebührenordnung wird die mit dem Bremischen Gebührengesetz in der Fassung vom 14. November 1966 (Brem.GBl. S. 155 – 203 – b – 1) begonnene Neuordnung des bremischen Gebührenwesens abgeschlossen. Das Hauptziel der Verwaltungsgebührenordnung ist es, die z. Zt. noch vorhandene Rechtszersplitterung zu beseitigen. Durch das Bremische Gebührengesetz (§ 20 Absatz 1 d) waren die einzelnen gebührenrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Gebührentarife sowie der für ihre Anwendung maßgeblichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden. Bei der Fassung dieser Bestimmungen war man sich darüber im klaren, daß es sich insoweit nur um eine Übergangsbestimmung handeln konnte. Nach Erlaß der vorliegenden Verwaltungsgebührenordnung können nunmehr auch die einzelnen Tarifbestimmungen in zahlreichen Gebührenordnungen aufgehoben werden.

Nach Verabschiedung der Verwaltungsgebührenordnung gibt es, abgesehen von wenigen besonderen Ausnahmefällen, für Verwaltungsgebühren nur zwei maßgebliche Gesetze: Das Bremische Gebührengesetz, das die allgemeinen Bestimmungen behandelt, die bei jedem

Gebührentatbestand von Bedeutung sind (z. B. Bemessungsgrundlage, Gebührenschuldner, Gebührenberechnung, Fälligkeit, Verjährung etc.) und die Verwaltungsgebührenordnung, die die einzelnen Gebührentatbestände in einem Gesetz zusammenfaßt, die der bremischen Gesetzgebung unterliegen.

Mit Erlaß der Verwaltungsgebührenordnung wird für die Verwaltung eine nicht unerhebliche Arbeitsvereinfachung erreicht. Verwaltung und Bürger können die Gebühren übersichtlich in einem Gesetz wiederfinden. Mit dem Entwurf erhalten die bisherigen Gebührenregelungen die erwünschte einheitliche Rechtsgrundlage.

Die Gliederung der Gebührentatbestände hat sich an die Aufgaben der einzelnen Senatsbereiche angelehnt. Hierdurch haben die Sachbearbeiter der einzelnen Behörden die von ihnen anzuwendenden Gebührenbestimmungen geschlossen vor sich. Diese Zusammenfassung wäre bei einer alphabetischen Gliederung, die vielfach in anderen Ländern zugrunde gelegt worden ist, nicht erreicht worden. Bei der hier vorgenommenen Einteilung lassen sich dann gewisse Überschneidungen nicht vermeiden, wenn verschiedene Behörden für eine bestimmte Materie zuständig sein können. In diesem Falle ist ein gegenseitiger Hinweis an den entsprechenden Stellen angebracht worden. Ein sehr umfangreiches alphabetisches Register ermöglicht es, sich über die einzelnen Gebührentatbestände zu informieren.

Für den Senat soll die Möglichkeit geschaffen werden, die in dem Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des § 5 des Bremischen Gebührengesetzes anzupassen.

Zusammen mit dem Erlaß der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung sollen zwei Bestimmungen des Bremischen Gebührengesetzes geändert werden, die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben. Es handelt sich um die Berechnung des Säumniszuschlags bei rückständiger Gebührenzahlung und um die Erweiterung des Erlaßtatbestandes dadurch, daß der Entwurf nunmehr auch als selbständigen Tatbestand den Erlaß von Gebühren im überwiegenden öffentlichen Interesse vorsieht.

Begründung im besonderen

Zu § 1

In dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis sind mit geringen Ausnahmen alle Verwaltungsgebühren des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zusammengefaßt. Soweit von bremischen Behörden Gebühren nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder auf Grund bundesrechtlicher Ermächtigungen erhoben werden, sind diese Gebührentatbestände nicht aufgeführt. In den Landesgebührenkatalog sind auch Gebührentatbestände aufgenommen, deren Regelung den Gemeindebehörden obliegt. Soweit die Gemeinden im Auftrage des Staates tätig werden — hierunter fällt der weitaus größte Teil der von den Gemeinden zu erhebenden Gebühren — ist die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ohne weiteres gegeben. Bei der teilweise engen Verflechtung und Überschneidung von staatlichen und gemeindlichen Aufgaben innerhalb einzelner bremischer Behörden hat es sich aber als erforderlich herausgestellt, auch die Gebührentatbestände für solche Aufgaben aufzunehmen, die die Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnehmen. Um das vom Grundgesetz (Art. 28 Absatz 2) und durch Artikel 144 der Bremer Landesverfassung verankerte Selbstverwaltungsrecht nicht anzutasten, gelten die in den Gebührenkatalog aufgenommenen Tatbestände und Gebühren nur subsidiär, d. h. nur insoweit, als nicht die Gemeinden eine anderweitige Regelung getroffen haben oder treffen werden. Hierdurch ist das Selbstverwaltungsrecht nicht angetastet. Das Selbstverwaltungsrecht, das „im Rahmen der Gesetze" zwar eingeschränkt, jedoch nicht völlig ausgehöhlt werden kann, ist damit hinreichend gewahrt.

Zu § 2

Diese Bestimmung dient der Vereinfachung. Ansonsten hätte bei jeder der zahlreichen im Gebührenverzeichnis erwähnten gesetzlichen oder anderen Bestimmungen eine dem § 2 entsprechende Fassung angebracht werden müssen.

Zu § 3

Die Vorschrift soll es ermöglichen, bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Gebührenhöhe durch den Senat ändern zu lassen, soweit bei den einzelnen Gebührentatbeständen eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist. Würde nicht der Weg der Ermächtigung beschritten, so hätte die Bürgerschaft bei der großen Zahl von Gebührentatbeständen jede Änderung selbst zu beschließen.

Die Ermächtigung ist rechtlich zulässig. Zwar beschließt gemäß Art. 101 Nr. 2 der Bremischen Landesverfassung die Bürgerschaft über die Festsetzung von Abgaben und Tarifen. Dies hindert jedoch nicht, daß die Bürgerschaft dem Senat eine engbegrenzte Ermächtigung zur Änderung der Höhe der Gebühren erteilt. Dies gilt umsomehr, als die Nr. 2 des Art. 101 in einer Landesverfassung ganz ungewöhnlich ist und keine Parallele in anderen Länderverfassungen hat. Ihre Herkunft aus dem Kommunalrecht ergibt sich deutlich aus der Entstehungsgeschichte (vgl. hierzu Spitta, Kommentar zur Bremischen Verfassung von 1947, S. 191).

Aus den gleichen Gründen bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn der Senat formell von den von der Bürgerschaft beschlossenen Sätzen abweicht. Diese Abweichung soll die ursprüngliche Relation zwischen Leistung und Entgelt erhalten, also gerade das aufrechterhalten, was die Bürgerschaft selbst gewollt hat. Dadurch, daß der Gesetzgeber die Änderungsermächtigung auf den Fall veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse beschränkt hat, ist garantiert, daß der Inhalt des Gesetzes vom Senat nicht wesentlich verändert werden kann. Auch die nach Art. 80 Absatz 1 Satz 2 GG erforderliche Konkretisierung ist damit eindeutig zum Ausdruck gekommen.

Zu § 4

Nr. 1 Das Gebührenverzeichnis gemäß § 6 Absatz 2 des Bremischen Gebührengesetzes kann aufgehoben werden, weil die darin enthaltenen Gebührentatbestände in den Entwurf der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung übernommen worden sind.

Nr. 2 Die zur Streichung vorgeschlagenen Worte haben in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Der derzeitige Wortlaut ist unübersichtlich. Wegen der Fassung des Absatzes 3 des § 13 des Bremischen Gebührengesetzes kann ein Säumnis-

zuschlag nur bei einer tatsächlichen Gebührenschuld von über 200,— DM berechnet werden. Beträgt nämlich die tatsächliche Gebührenschuld zwischen 100,— DM und 200,— DM, so ist dieser Betrag (z. B. 165,— DM) nach Absatz 3 auf 100,— DM abzurunden. Nach Absatz 1 muß aber der unter Berücksichtigung des Absatzes 3 abgerundete Betrag, für den ein Säumniszuschlag berechnet werden kann, 100,— DM übersteigen. Dieser zur Berechnung des Säumniszuschlages recht umständliche Gedankengang wird durch den jetzt vorgeschlagenen Wortlaut beseitigt. Durch die Streichung wird auch eine Gleichstellung mit der Berechnung des Säumniszuschlages auf rückständige Steuern erreicht.

Nr. 3 Der bisherige Wortlaut hat sich in der Praxis nicht bewährt. Er stellt darauf ab, daß Billigkeit und öffentliches Interesse zusammentreffen müssen, wenn von der Gebührenbegünstigung Gebrauch gemacht werden soll. Eine solche Kumulation läßt keine angemessene Anwendung des im Gebührenrecht allgemein anerkannten „Billigkeitserlasses" zu. Mit der Neuformulierung soll sichergestellt werden, daß neben der Billigkeit auch das an der Amtshandlung bestehende überwiegende öffentliche Interesse für sich allein zu einem Gebührenerlaß oder zu einer Gebührenermäßigung führen kann.

Wenn in der vorgeschlagenen Neufassung die Worte „insbesondere zugunsten bedürftiger Gebührenschuldner und gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke" fortgefallen sind, so beruht das allein auf redaktionellen Überlegungen, da diese Tatbestände ohnehin schon von den übergeordneten Begriffen der Billigkeit und des überwiegenden Interesses erfaßt werden.

Zu § 5

Die vorgesehene Bestimmung hat zur Zeit nur praktisch Bedeutung für die Schiffsbesichtigergebühren (Pos. 817), da diese Einnahmen im Rahmen des Hafenbetriebes unter das Umsatzsteuergesetz fallen. Die übrigen Gebühren sind nicht umsatzsteuerbar.

Zu § 6

Hier sind alle Rechtsvorschriften aufgeführt, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden können.

Zu § 7

Diese Bestimmung regelt die Behandlung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fälligen Gebühren. Es wurde hier eine dem § 6 Absatz 3 der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 14. November 1966 (Brem.GBl. S. 155 – 2120 – b – 1) entsprechende Bestimmung gewählt, die sich in der Praxis bewährt hat. Die Fälligkeit der Gebühren ergibt sich aus § 12 des Bremischen Gebührengesetzes.

Zu § 8

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um der Verwaltung eine Einarbeitungszeit zu ermöglichen, soll das Gesetz erst einige Wochen nach Verkündung in Kraft treten.

Die Ermächtigung ist erforderlich, damit für den Fall einer Änderung zahlreicher Gebührenpositionen bzw. nach mehrfacher Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gefahr einer Unübersichtlichkeit der Gebührenbestimmungen im Interesse der Benutzer des Verzeichnisses vorgebeugt wird.

Anlage zu § 1

GEBÜHRENVERZEICHNIS

A. Übersicht

0 Allgemeine Gebühren und Innere Verwaltung
1 Justiz
2 Bildungswesen
3 Eichwesen, Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht
4 Wohlfahrt- und Jugendwesen
5 Gesundheitswesen einschließlich Veterinärwesen
6 Bauwesen, Wasserrecht, Enteignungsrecht
7 Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Außenhandel
8 Häfen, Schiffahrt und Verkehr
9 Finanzen, Steuern, Kataster- und Vermessungswesen

B. Stichwortverzeichnis

Abschleppen von Fahrzeugen 020.5
Abstellen von Fahrzeugen 020.6
Ärzte(n); Ermächtigung von 320, 505.7
Akademischer Grad 222.4
Aktien; Mehrstimmrechts- 717
Amtsärztliche Untersuchungen und Verrichtungen 510, 511
Amtsanwalt 101.2
Amtstierärztliche Dienstgeschäfte und Dienstleistungen 562
Anerkennung der künstlerischen oder artistischen Qualität von Veranstaltungen 222.6
Anlagen nach § 24 GewO 319
Anliegerbescheinigungen 641
Annahme an Kindes Statt 411
Anstalts- bzw. Staatsaufsicht über öffentl.-rechtliche Kreditinstitute 901
Apotheken 500
Arbeitnehmer, weibliche 061
Arbeitsräume(n); Gestaltung von 317
Arbeitszeitgenehmigungen 311
Arzneimittel 501
Aufzugsanlagen 319.3
Auskünfte (Kataster- und Vermessungswesen) 924
Auslandsfleischbeschau 564
Ausschmücken von Versammlungsräumen und Tanzlokalen 022.2
Azetylen-Entwickler 022.4
Bauaufsicht 602
Baulicher Zivilschutz 604
Baustatik; Prüfingenieur für 603
Bauten; öffentliche 644
Beglaubigungen 001
Bescheinigungen aller Art 002
Bescheinigungen der Finanzämter 913
Bescheinigungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung 924
Bestallungsurkunden, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise im Bereich des

Gesundheitswesens 502
Bestattungswesen; Leichen- und 032, 511
Betriebserlaubnisse 022.1
Bewachungsgewerbe 050.7
Bezirksgüterfernverkehr 832.1
Bodenverkehr 601
Buchmacher 015.2
Butter 541, 721.1, 721.2

Chemische Untersuchungen; sonstige 555
Chemische(n) Untersuchungsanstalt; Leistungen der Staatlichen 54
Dampfkesselanlagen 319.4
Desinfektionen; sonstige Leistungen der Desinfektionsanstalten ..... 520 bis 524
Dolmetscher 017, 204.2, 204.3, 204.5

Drogisten, Drogerie 051.3, 712.7
Druckgase 319,2
Ehrenzeichen; Titel, Orden, ... 011
Eichamtliche Prüfmittel; Benutzung 301
Eichamtliche Prüfmittel; Beförderung 302
Einbürgerung 010.1
Einzelhandel 051.1
Eisenbahnverkehr 833
Energiewirtschaft 716
Enteignungen 63
Feldordnungsrecht 040
Feuer; offenes ... im Hafen 024.8
Feuerwerk 024.4
Fischereischeine 043
Fleischbeschau; Schlachttier- und 566
Flüssigkeiten; brennbare 319.1
Flurbereinigung 723
Führungszeugnisse 025.1
Fundsachen 025.2
Fußballtoto 015.3.5, 015.3.6

Futtermittelimporte 565
Gaststättengesetz, Amtshandlungen nach dem 060
Gebote und Verbote 003.2
Gebrauchserlaubnis (Straßenordnung) ... 024.1
Genehmigungspflichtige Anlagen (§§ 16 ff GewO) 050.2
Gerichtsvollzieher 101.7
Gestellung von Beamten und Fahrzeugen 020.3
Gewerbelegitimationskarte 050.13
Gewerbeordnung und Durchführungsvorschriften 050, 710
Gewerblicher Straßengüterverkehr 832
Gewerblicher Straßen-Personenverkehr .. 831
Gifte und giftige Pflanzenschutzmittel ... 031
Glücksspiele 015
Grunderwerbsteuer 648
Grundstückswerte(n); Ermittlung von 931
Güterfernverkehr; allgemeiner 832.1
Güternahverkehr; allgemeiner 832.2
Gutachten (Gesundheitswesen) 505.8
Gutachterausschuß 931
Hafengesundheitsämter; Leistungen der . 53
Hafenordnung; Maßnahmen nach der 801
Handwerks- und Berufsrecht 712
Hauswirtschaftsleiterin; staatl. Anerkennung 222.5
Heilpraktiker 030
Heimarbeit 315
Heimatschein 010.4
Hilfspolizeibeamte 020.1
Hunde 024.6, 024.7
Hygiene-Institut(s); Leistungen des Staatlichen 55
Ingenieur 051.4
Interzonenhandel; West-Berlin- und 731
Jagdwesen 042
Jugendschutz 025.5
Juristische Personen 012
Käse 721.3, 721.4
Karten und Pläne 925
Kataster- und Vermessungswesen 92
Kinderarbeit 313
Kleingartenrecht 647
Ladenschluß 051.5, 314
Laufbahnprüfungen 018
Lebensbescheinigungen 002.1
Lebensmittel 033, 505.1, 505.2, 540, 553, 563.1, 572

Lehrplan 222.2
Lehrbücher 222.3
Leichen- und Bestattungswesen 032, 511
Liegenschaftskataster; Auszüge aus dem 923
Lotterien 015.1.1
Marktwesen 050.20
Meldewesen 021.1
Metallhandel 051.2
Mikrobiologische Untersuchungen 551
Milchhandel 034
Möbelfernverkehr 832.1
Müllabfuhr 646
Munition; Waffen und 023
Mutterschutz 312
Nachlaßsachen 014
Namensrecht 013.1
Naturschutz 041
Öffentliche Bauten 644
Omnibuslinienverkehr 831.2
Orden; Titel, ..., Ehrenzeichen 011
Personalausweise 021.2
Pfandleiher 050.6
Pflanzenschutz 721
Pläne; Karten und 925
Polizeiaufsicht 020.2
Polizeigewahrsam 020.4
Polizeistunde 062
Presse; Passierscheine für 025.4
Privatklinik 505.3
Prüfung, allgemeine Zulassung usw. von Baustoffen, Bauarten usw. 645
Prüfungen
Laufbahn- der allgemeinen Verwaltung 018
im Bereich der Justiz 101
Lehramts- 201
Fachschul- und Höhere Fachschul- 202
Fremden- 203
Nichtschüler- 203
mit Sonderzulassung 203
von Wägern 303.2
von Schwimmeistern 421.1
im Bereich des Gesundheitswesens ... 503
als Seesteuermann oder Kapitän 811
Pyrotechnische Gegenstände 316

Radioaktivität; Leistungen der Meßstelle für 57
Rechtsbehelfsverfahren 003.1
Rechtsbeistände(n); Zulassen von 321
Rechtspfleger 101.1
Reisegewerbekarte 050.12
Saatgut 720
Sachverständige 715
Sammlungen; öffentliche 015.4
Schädlingsbekämpfung 506.5, 506.6
Schießstandanlagen, Schießbuden 024.9
Schiffahrt — Binnenschiffahrt 82
Schiffahrt — Seeschiffahrt 81
Schiffsbesetzungsordnung; Maßnahmen nach der 812
Schiffsbesichtiger; Maßnahmen der 817
Schlachttier- und Fleischbeschau 564
Schulverzeichnis 222.1
Seemannsämter; Maßnahmen der 816
Seeschiffsdampfkessel 319.5
Serologische Untersuchungen 551, 563.3
Sicherheitsfilmgesetz 022.3
Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten . 022
Siedlungswesen; Wohnungs- und 62
Sonderlinienverkehr 831.3
Sonn- und Feiertage 011
Soziale und sozialpädagogische Berufe .. 401
Spiele (§§ 33d ff GewO) 050.5
Sprengstoffe 316
Staatsangehörigkeitsrecht 010
Staats- bzw. Anstaltsaufsicht über öffentl.-rechtl. Kreditinstitute 901
Staats- und Stadtarchiv 21
Steuerbefreiung im sozialen Wohnungsbau 913
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte 911
Steuermeßbeträge; einheitliche 912
Strahlenschutz 318
Straßenbahnverkehr 831.3
Straßenbau 643
Straßenhöhen 642
Straßenordnung 024
Tee und teeähnliche Erzeugnisse 505.0
Teilungsvermessungen 921
Titel, Orden, Ehrenzeichen 011
Tombolen 015.1.2
Totalisatoren 015.3
Trichinenschau 564.2, 566.1, 566.2
Übersetzer 017, 204.3, 204.4, 204.5
Überwachungsbedürftige Anlagen (§§ 24 ff GewO) 050.3
Verbote; Gebote und 003.2
Vergnügungssteuer 913.1
Verkehrsangelegenheiten 83
Vermessungsingenieure; öffentl. bestellte 926
Vermessungswesen; Kataster- und 92
Versicherungsaufsicht 713
Versteigerer 050.8
Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwang 003
Veterinärpolizeiliche Angelegenheiten .. 035
Veterinärwesen 56
Virologische Untersuchungen 554
Wäger 303
Waffen und Munition 023, 711
Warenbezeichnungen 722
Wasser; Untersuchungen von 544, 545, 553, 571
Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Brem. Wassergesetz) 611
Wegerecht 016
Wein; Untersuchungen von 542, 543
Weingesetz(es); Billigkeitsentscheidungen nach § 13 Absatz 2 des 504
Werkverkehr 832.3
West-Berlin- und Interzonenhandel 731
Wohnungs- und Siedlungswesen 62
Wohnwagen, Wohnwagenplätze 025.3
Zahlenlotto 015.3.5, 015.3.6
Zeugnisse 221
Zivilschutz; baulicher 604
Zulassung von Baustoffen, Bauarten usw. 645
Zwangsmittel; Festsetzung von 003.3

C. Gebührenverzeichnis

0 Allgemeine Gebühren und innere Verwaltung

00 Allgemeine Gebühren

001 Beglaubigungen

001.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	3,— DM
001.2	Überbeglaubigung einer Urkunde, die im Ausland Verwendung finden soll	5,— DM
001.3	Beglaubigung	
	– a) von auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen	
	– b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen und Ablichtungen mit der Urschrift je angefangene Seite	0,30 DM
	mindestens	2,— DM
	bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Stücken je angefangene Seite	0,20 DM
	mindestens	1,— DM

Anmerkung:
Für die Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, wird keine Gebühr erhoben.

002 Bescheinigungen

002.1	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	3,— DM
002.2	Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	0,50 DM
	bis	50,— DM

003 Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwang

003.1	Erfolglose Rechtsbehelfsverfahren	5,— DM
	bis	500,— DM

Anmerkung:
Bei Teilerfolg des Rechtsbehelfs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.

003.2	Gebote und Verbote	

Gebührenfrei ist:
Erteilung eines Ge- oder Verbotes nach § 11 des Brem. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVG) vom 11. April 1934 (SaBremR 202 – a – 1)

003.2.1	Nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung ..	5,— DM
	bis	50,— DM
003.3	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für vorher schriftlich angedrohte Ersatzvornahme nach §§ 18, 19 BremVwVG	5 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme
	mindestens	10,— DM

Gebührenfrei ist:
Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes

004 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere Amtshandlungen

004.1	Für Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	3,— DM
	bis	500,— DM

01 Allgemeine innere Verwaltung

010 Staatsangehörigkeitsrecht

010.1	Einbürgerung (sofern nicht bundesrechtl. Gebührenfreiheit bestimmt ist oder auf die Einbürgerung ein Rechtsanspruch besteht)	50,— DM
	bis	1000,— DM
010.2	Entlassung	50,— DM
010.3	Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit	30,— DM
	bis	100,— DM

010.4	Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis	10,— DM
	bis	30,— DM
010.5	Jede andere Bescheinigung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses und der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	5,— DM
	bis	100,— DM
011	**Sonn- und Feiertagsrecht; Titel, Orden und Ehrenzeichen**	
011.1	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113 – c – 1)	5,— DM
	bis	50,— DM
011.2	Erteilung einer Ersatzurkunde nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844)	25,— DM
011.3	Genehmigung zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen	50,— DM
012	**Juristische Personen**	
012.1	Genehmigung zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung, zur Änderung oder Ergänzung des Stiftungsgeschäfts, zur Änderung der Stiftungsverfassung und zur Aufhebung der Stiftung	20,— DM
	bis	300,— DM
012.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein und Genehmigung der Änderung der Vereinssatzung	20,— DM
	bis	500,— DM
012.3	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	20,— DM
013	**Namensrecht**	
013.1	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	50,— DM
	bis	2000,— DM
013.2	Änderung eines Vornamens	20,— DM
	bis	500,— DM
014	**Nachlaßsachen**	
014.1	Auskehrung von Nachlässen von im Ausland verstorbenen Personen an die im Inland wohnhaften Empfangsberechtigten	1/2 v. H. des Wertes
	mindestens	20,— DM
014.2	Sicherung des Nachlasses (§ 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Brem.AGFGG) vom 12. Mai 1964 (Brem. GBl. S. 50 – 315 – a – 1)	
– a)	Inverwahrnahme von Nachlaßgegenständen	3 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	5,— DM
– b)	Versiegelung } von Gelassen, die Nachlaßgegenstände enthalten	5,— DM
– c)	Entsiegelung }	gebührenfrei
015	**Glückspiele und Sammlungen**	
015.1	Lotterien und Ausspielungen	
015.1.1	Genehmigung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen, sofern nicht 015.1.2 und 015.1.3 Anwendung finden	1 v. T. des zugelassenen Spielkapitals abzügl. der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5,— DM
015.1.2	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	3,— DM
015.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von Glückspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen unter freiem Himmel gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer (§ 1 der Bek. vom 27. Juli 1920, RGBl. S. 1482)	3,— DM
	bis	100,— DM
015.2	Buchmacher	
015.2.1	Zulassung als Buchmacher	100,— DM
015.2.2	Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	50,— DM
015.2.3	Zulassung einer Nebenstelle	50,— DM
015.2.4	Änderung der Zulassung als Buchmacher	10,— DM
015.3	Totalisatoren	
015.3.1	Zulassung eines Totalisators für Pferderennen für jeden Renntag	10,— DM
015.3.2	Zulassung eines Totalisators für Fußballwetten	500,— DM
015.3.3	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten	500,— DM

015.3.4	Änderung der Zulassung nach 015.3.1 bis 015.3.3	1,— DM
	bis	100,— DM
015.3.5	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für Fußballtoto und Zahlenlotto	150,— DM
015.3.6	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für Fußballtoto und Zahlenlotto	50,— DM
	bis	100,— DM
015.4	Öffentliche Sammlungen	
	Gebührenfrei sind:	
	Amtshandlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	
016	**Wege- und Bodenrecht**	
016.1	Wege	
	Gebührenfrei sind:	
	Wegeschauen	
016.1.1	Nachschau eines Weges	10,— DM
016.2	Wegegenossenschaften	
	Gebührenfrei sind:	
	Bestätigungen des Statuts	
016.3	Bauernschaften und Interessenschaften aus Verkoppelungen usw.	
016.3.1	Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis	20,— DM
016.3.2	Genehmigung einer Grundstücksveräußerung	20,— DM zuzüglich 1 v. T. des Verkaufserlöses
016.4	Wasser- und Bodenverbände	
	Gebührenfrei sind:	
	Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen auf Grund der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (SaBremR 2181 – a – 2)	
017	**Dolmetscher und Übersetzer**	
017.1	Beeidigung eines Dolmetschers oder Übersetzers	50,— DM
018	**Laufbahnprüfungen**	
018.1	Laufbahnprüfungen nach §§ 19 und 20 des Bremischen Beamtengesetzes vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2040 – a – 1)	30,— DM
02	**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
020	**Allgemeines Polizeirecht**	
020.1	Hilfspolizeibeamte	
020.1.1	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 84 Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205 – a – 1)	50,— DM gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentl. rechtl. Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt
	Gebührenfrei:	
	Bestätigung der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 84 Absatz 1 Satz 3 des Polizeigesetzes	
020.2	Polizeiaufsicht	
	Gebührenfrei:	
	Festsetzung der Polizeiaufsicht gem. § 38 Absatz 2 des Strafgesetzbuches	
020.3	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung, Sicherung, Uberwachung oder Beaufsichtigung von Transporten oder Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen, zur Begleitung oder Beförderung von Personen, zur Sicherung, Bewachung, Uberwachung oder Beaufsichtigung von Veranstaltungen, Tätigkeiten oder Gegenständen, zum Schutz privater Rechte, soweit diese Amtshandlungen auf Antrag eines Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse eines einzelnen vorgenommen werden oder als Ausfluß einer beantragten Erlaubnis notwendig sind oder, soweit die Amtshandlung eine Überwachung oder Beaufsichtigung darstellt, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes angeordnet sind,	
	– a) für jeden Beamten für jede angefangene Stunde	6,— DM
	– b) für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen km bei Benutzung eines Kraftrades	0,20 DM

	bei Benutzung eines Personenkraftwagens	0,50 DM
	bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bis zu 2½ t zulässiges Gesamtgewicht	0,60 DM
	bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges über 2½ t zulässiges Gesamtgewicht	0,70 DM
– c)	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei für jede angefangene Betriebsstunde	
	bei Benutzung eines seegehenden Bootes	60,— DM
	bei Benutzung eines Streckenbootes	20,— DM
	bei Benutzung eines Hafenstreckenbootes	15,— DM
	bei Benutzung eines Hafenbootes	10,— DM

Anmerkung zu – a) bis – c):
Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet.

– d)	Abweichend von den Buchstaben – a) bis – c) werden berechnet:	
	für eine Nachbeförderung oder Vonbordnahme einer Person mit einem Wasserfahrzeug der Wasserschutzpolizei	25,— DM
	für eine Urnenversenkung auf See von einem Wasserfahrzeug der Wasserschutzpolizei	60,— DM
	für die Begleitung und Sicherung von Landtransporten durch Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes je Kraftfahrzeug	20,— DM

Gebührenfrei sind:
Gestellung von Beamten und Fahrzeugen bei Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsrechts und bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, einschließlich sportlicher Veranstaltungen nichtgewerblicher Art

020.4	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
020.4.1	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse eines einzelnen vorgenommen wird	
	für jede angefangenen 24 Stunden	5,— DM
020.4.2	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam durch Gestellung	
	a) von Bettwäsche b) einer Morgenmahlzeit c) eines Mittagessens d) eines Abendessens	Erstattung in Höhe der der Polizei tatsächlich entstandenen Aufwendungen

Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.

020.5	Abschleppen oder Befördern von Fahrzeugen als Folge gesetzlich zulässiger Maßnahmen oder auf Antrag oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen	
– a)	für das Tätigwerden der Beamten beim Abschleppen oder Befördern	
	eines Kraftwagens, Anhängers oder Pferdefuhrwerkes	10,— DM
	eines Motorrades (mit oder ohne Beiwagen)	5,— DM
	eines Wasserfahrzeuges	10,— DM
	eines sonstigen Fahrzeuges	3,— DM
– b)	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern für jeden angefangenen km	
	bei Benutzung eines Personenkraftwagens	0,50 DM
	bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bis zu 2½ t zulässiges Gesamtgewicht	0,60 DM
	bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges über 2½ t zulässiges Gesamtgewicht	0,70 DM
– c)	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei für jede angefangene Betriebsstunde	
	bei Benutzung eines seegehenden Bootes	60,— DM
	bei Benutzung eines Streckenbootes	20,— DM
	bei Benutzung eines Hafenstreckenbootes	15,— DM
	bei Benutzung eines Hafenbootes	10,— DM

Anmerkungen:
1. Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet.
2. Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten.

020.6 Abstellen von Fahrzeugen als Folge gesetzlich zulässiger Maßnahmen oder auf Antrag oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen, je angefangenen Kalendertag für

– a)	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	0,10 DM
– b)	ein Kraftrad ohne Beiwagen	0,50 DM
– c)	ein Kraftrad mit Beiwagen, einen Anhänger oder ein Pferdefuhrwerk	0,70 DM
– d)	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	1,20 DM
– e)	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	1,80 DM
– f)	ein Wasserfahrzeug	1,— DM
– g)	ein Fahrzeugteil bei einer Abstellfläche bis 4 qm	0,60 DM
	bei einer Abstellfläche über 4 qm	1,20 DM

Ist der Gebührenschuldner mit dem Abholen des Fahrzeuges im Verzug, so erhöht sich die Gebühr für die einen Monat übersteigende Abstellzeit um 100 v. H.

Anmerkung:
Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten.

020.7 Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der Vollzugs- oder Amtshilfe, sofern das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes durch Nichterfüllung eines dem Betroffenen durch die ersuchenden Stellen aufgegebenen Verlangens veranlaßt wird ..... 5,— DM
bis 50,— DM

Anmerkung:
Gebührenschuldner ist derjenige, gegen den sich die Maßnahme richtet (Betroffener).

020.8 Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei.

Anmerkung:
Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe 020.3 bis 020.7 oder, falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

Gebührenfrei sind:
Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 3 Absatz 2 des Bremischen Gebührengesetzes nicht vorgeschrieben ist.

021 **Melde- und Ausweiswesen**

021.1 Meldewesen

021.1.1 Schriftliche Auskünfte aus der Meldekartei einschließlich der Gewerbekartei

– a)	Einzelauskunft	1,— DM
– b)	Einzelauskunft aus der abgelegten Kartei (Archiv)	2,— DM
– c)	Einzelauskunft nach besonderen Ermittlungen	2,— DM

021.1.2 Aufenthalts- oder Wohnsitzbescheinigungen

– a)	Bescheinigung aus der Meldekartei	1,— DM
– b)	Bescheinigung aus der abgelegten Kartei (Archiv)	2,— DM
– c)	besondere Bescheinigung für Adoptionen, Ehescheidungen, Erbangelegenheiten u. ä., für die kein Formular verwendet werden kann	3,— DM

Gebührenfrei:
Bestätigung der An-, Ab- oder Ummeldung

021.2 Personalausweise

Gebührenfrei:
Erstmalige Ausstellung, einschließlich Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, Verlängerung der Gültigkeitsdauer mit Eintragung von Änderungen

021.2.1 Ersatzausfertigung eines Personalausweises ..... 3,— DM

022 **Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten**

022.1 Betriebserlaubnisse für

– a)	Theater, Tanzlokale und Versammlungsräume	
	für je angefangene 50 Sitzplätze oder für je angefangene 25 qm	5,— DM
	Mindestgebühr	30,— DM
– b)	Lichtspieltheater	
	für je angefangene 50 Sitzplätze	5,— DM
	Mindestgebühr	30,— DM
– c)	Tanz-, Schank-, Versammlungs- und Ausstellungszelte	
	für je angefangene 25 qm	1,— DM
	Mindestgebühr	10,— DM

022.2 Erlaubnis zum Ausschmücken von Versammlungsräumen und Tanzlokalen .... 3,— DM

022.3 Zulassung von Ausnahmen gem. § 7 Sicherheitsfilmgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) ..... 5,— DM
bis 50,— DM

022.4	Anmeldebestätigungen für Azetylen-Entwickler nach § 21 der Azetylen-VO vom 1. Januar 1924 (SaBremR 7101 – e – 1)	10,— DM
022.5	Erlaubnis nach § 367 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches	5,— DM
	bis	50,— DM
023	**Waffen und Munition**	
023.1	Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen und Munition	
– a)	für den Einzelhandel	30,— DM
	bis	100,— DM
– b)	für den Großhandel	50,— DM
	bis	500,— DM
023.2	Waffenerwerbschein	
– a)	für eine Waffe	10,— DM
– b)	für mehrere Waffen	20,— DM
023.3	Ausstellung eines Waffenscheines	10,— DM
023.4	Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition	5,— DM
	bis	100,— DM
023.5	Bescheinigungen gem. § 12 Nr. 6 und § 24 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (SaBremR-ReichsR 2190 – e – 01) für Gewerbetreibende im Sinne von § 7 des Waffengesetzes	1,— DM
	Gebührenfrei sind:	
	a) Bescheinigungen über die Verleihung des Rechts zum Führen von Schußwaffen nach § 19 Absätze 1, 3, 4 und 5 des Waffengesetzes	
	b) Bescheinigungen über das Recht zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe nach § 20 des Waffengesetzes	
	c) Bescheinigungen über das Recht zum Führen einer Schußwaffe nach § 20 des Waffengesetzes	
	d) die Abstempelung und Bestätigung des Abschlusses des Waffen- und Waffenhandelsbuches durch die Ortspolizeibehörde	
024	**Straßenordnung**	
024.1	Erteilung einer Gebrauchserlaubnis	5,— DM
	bis	20,— DM
024.2	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- bzw. Grundstücksnummern	
	je Festsetzung	5,— DM
024.3	Ausnahmegenehmigung für ein abweichend von den Vorschriften gestaltetes Hausnummernschild	5,— DM
	Gebührenfrei sind:	
	a) Änderung amtlicher Hausnummern infolge Straßenumbenennungen, veränderten Straßenführungen durch neue Bebauungspläne u. dgl.	
	b) Festsetzung der Bezeichnung für Privatwege	
	c) Bestimmung eines Reinigungs- und Streupflichtigen und Zustimmung zur Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht	
024.4	Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerk	10,— DM
	bis	50,— DM
024.5	Sonstige Erlaubnisse nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	10,— DM
	Gebührenfrei: sofern im öffentlichen Interesse geboten	
024.6	Anordnung von Leinen- oder Maulkorbzwang für Hunde	5,— DM
024.7	Einlösung eingefangener Hunde	5,— DM
	Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten	
024.8	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	3,— DM
	bis	30,— DM
024.9	Ausnahmegenehmigung für das Entleeren von Fäkaliengruben an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen mit Wärmegraden über 20 ° C	3,— DM
024.10	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln und Verbrennen von Sachen während der Dunkelheit	5,— DM
024.11	Betriebserlaubnis für Schießstandanlagen einschl. Schießbuden	5,— DM
	bis	50,— DM
025	**Sonstiges**	
025.1	Polizeiliche Führungszeugnisse	
025.1.1 – a)	Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses	3,— DM
– b)	für jede Mehrausfertigung	1,— DM
025.1.2	Genehmigung zur Ausstellung eines Führungszeugnisses ohne Strafvermerk	10,— DM
	bis	100,— DM

	Gebührenfrei ist:	
	die Ablehnung zu 025.1.2	
025.2	Fundsachen	
025.2.1	Verwaltung von Fundsachen	
– a)	bei einem Schätzwert bis zu 10,— DM	gebührenfrei
– b)	bei einem Schätzwert über 10,— DM	5 v. H. des Schätzwertes, mindestens 1,— DM
– c)	soweit der Schätzwert 300,— übersteigt, für den Mehrwert	1 v. H. des Schätzwertes
– d)	bei Tieren	1,— DM
	Anmerkungen:	
	1. Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB.	
	2. Außer der Gebühr zu 025.2.1 – d) sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für die Pflege und den Transport der Tiere zu erstatten.	
025.3	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
025.3.1	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. § 2 des Wohnwagengesetzes vom 19. Juni 1956 (SaBremR 2190 – d – 1)	
– a)	bis zu einer Woche je Wagen	3,— DM
– b)	im übrigen je Wagen	5,— DM
		bis 50,— DM
025.3.2	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 des Wohnwagengesetzes	20,— DM
		bis 100,— DM
025.4	Passierscheine für die Presse	
025.4.1	Ausweis zum Passieren von Absperrungen	3,— DM
025.5	Jugendschutz	
025.5.1	Erlaubnis nach § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058)	10,— DM
		bis 100,— DM
03	**Gesundheitswesen einschließlich Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen**	
030	**Heilpraktiker**	
030.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein	100,— DM
		bis 500,— DM
031	**Gifte und giftige Pflanzenschutzmittel**	
031.1	Erlaubnis zum Handel mit Giften oder mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	10,— DM
		bis 50,— DM
	Gebührenfrei:	
	Erlaubnis zum Erwerb von Giften oder giftigen Pflanzenschutzmitteln	
032	**Leichen- und Bestattungswesen**	
032.2	Ausstellung eines Leichenpasses	5,— DM
032.3	Einäscherungsgenehmigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	10,— DM
032.4	Bescheinigung zur Aushändigung einer Urne	5,— DM
032.5	Umbettungsgenehmigung	5,— DM
032.1	Genehmigung einer Erd- oder Feuerbestattung außerhalb von Friedhöfen	100,— DM
033	**Lebensmittelüberwachung**	
033.1	Aufbewahrung sichergestellter (beschlagnahmter) Lebensmittel für jeden angefangenen Monat	1 v. H. des Wertes
034	**Milchhandel**	
034.1	Milchhandelserlaubnis	30,— DM
		bis 100,— DM
034.2	Stellvertretererlaubnis zum Milchhandel	10,— DM
		bis 30,— DM
034.3	Vorläufige Zulassung zum Milchhandel	10,— DM
		bis 30,— DM
034.4	Erlaubnis für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (§ 17 Milchgesetz vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811)	5,— DM
035	**Veterinärpolizeiliche Angelegenheiten**	
035.1	Genehmigung zur Zucht und zum Handel von bzw. mit Papageien und Wellensittichen	5,— DM
		bis 50,— DM

035.2	Erlaubnis zum Handel mit Pferdefleisch	20,— DM
035.3	Erlaubnis zum Erwerb von Futterfleisch	3,— DM
035.4	Erlaubnis zum Erwerb und zur Abgabe von Futterfisch	10,— DM
04	**Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**	
040	**Feldordnungsrecht**	
040.1	Bestätigung als Feldhüter gem. § 8 Absatz 1 Nr. 2 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem. GBl. S. 71 – 45 – b – 1)	50,— DM
	Gebührenfrei: wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtl. Körperschaft ist	
040.2	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 des Feldordnungsgesetzes	5 v. H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 12,— DM
	Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	
040.3	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	3,— DM bis 20,— DM
041	**Naturschutz**	
	Gebührenfrei: Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen mit Ausnahme der über den Schutz von wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tieren.	
042	**Jagdwesen**	
042.1	Jahresjagdschein	50,— DM
042.2	Tagesjagdschein	10,— DM
042.3	Jugendjagdschein	25,— DM
042.4	Falknerjahresjagdschein	20,— DM
	Anmerkung zu 042.1 bis 042.4: Personen, die mit der Jagd amtlich oder ehrenamtlich sowie beruflich befaßt sind (Forstbeamte, Jagdaufseher, Berufsjäger), erhalten Jagdscheine für die halbe Gebühr.	
042.5	Bestellung eines Jagdaufsehers	20,— DM
042.6	Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	3,— DM
043	**Fischereischeine**	
043.1	Jahresfischereischein	8,— DM
043.2	Monatsfischereischein	2,— DM
043.3	Jahresfischereischein für Jugendliche	4,— DM
043.4	Monatsfischereischein für Jugendliche	1,— DM
05	**Gewerbewesen (ausgenommen Gaststättenwesen)**	
050	**Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften**	
050.1	– a) Geschäftsmeldebescheinigungen (§ 15 Gewerbeordnung [GewO])	gebührenfrei
	– b) für jede Mehrausfertigung	2,— DM
050.2	Genehmigungspflichtige Anlagen (§§ 16 ff. GewO)	
	– a) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung	1/2 v. H. der Errichtungs- oder Veränderungskosten, mindest. 50,— DM, höchstens 5000,— DM
	Anmerkung: Soweit im Zusammenhang mit der Erörterung von Einwendungen Dritter Portokosten entstehen, werden diese als Auslagen erhoben.	
	– b) Nachträgliche Anordnung (§ 25 Absatz 3 GewO)	1/2 v. H. der geforderten technischen Einrichtungen, mindestens 50,— DM, höchstens 1000,— DM

Anmerkung zu 050.2:
Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 602.

050.3	Getränkeschankanlagen	
– a)	Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage einschl. Abnahmeprüfung	15,— DM
	bis	50,— DM
– b)	Erlaubnis für eine wesentliche Änderung einer Getränkeschankanlage einschl. Abnahmeprüfung	10,— DM
	bis	30,— DM
– c)	Prüfung einer Getränkeschankanlage	5,— DM
– d)	Umschreibung des Betriebsbuches auf einen neuen Inhaber	3,— DM
050.4	Erlaubnis nach § 33a GewO je qm gewerblichen Raumes	1,— DM
	höchstens	500,— DM
050.5	Spiele (§§ 33d ff GewO)	
050.5.1	Erlaubnis zum Aufstellen eines mechanisch betriebenen Spieles mit Gewinnmöglichkeit	
– a)	für 6 Monate	20,— DM
– b)	für 12 Monate	30,— DM
– c)	für 2 Jahre	50,— DM
– d)	für 3 Jahre	70,— DM
050.5.2	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit	
– a)	für einen Tag	5,— DM
– b)	für einen Monat	30,— DM
– c)	für ein Jahr	300,— DM
050.5.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	100,— DM
	bis	1000,— DM
050.6	Pfandleiher (§ 34 GewO)	
– a)	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	100,— DM
	bis	500,— DM
– b)	Verlängerung der Verwertungsfrist für Pfänder	5,— DM
	bis	30,— DM
050.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	100,— DM
	bis	500,— DM
050.8	Versteigerer (§34b GewO)	
– a)	Erlaubnis nach § 34b Absatz 1 GewO	100,— DM
	bis	500,— DM
– b)	Erlaubnis nach § 34b Absatz 2 GewO	200,— DM
	bis	700,— DM
– c)	Ausnahmegenehmigung nach §§ 9, 10 Absätze 3, 12 und 13 der Versteigerungsvorschriften	10,— DM
050.9	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	50,— DM
	bis	100,— DM
050.10	Stellvertretererlaubnis nach § 35 Absatz 2 und § 47 GewO	50,— DM
	bis	300,— DM
050.11	Fristverlängerung gem. § 49 Absatz 2 GewO	10,— DM
	bis	1000,— DM
050.12	Reisegewerbekarte (§§ 55ff. GewO)	
– a)	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte	20,— DM
	bis	50,— DM
– b)	Ausdehnung der Reisegewerbekarte eines Ausländers gem. § 5 Absatz 3 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer	10,— DM
– c)	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	5,— DM
– d)	Erlaubnis zum Mitführen von Begleitpersonen	
	für jede Person	10,— DM
	für Kinder	gebührenfrei
050.13	Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Absatz 2 GewO)	
– a)	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte	20,— DM
	bis	50,— DM

– b)	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	5,— DM
050.14	Erlaubnis nach § 55 a Absatz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung	
	je Tag	1,— DM
	mindestens	3,— DM
	höchstens	20,— DM
050.15	Erlaubnis nach § 56 Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b Gewerbeordnung	
	je Tag	2,— DM
	höchstens	20,— DM
050.16	Erlaubnis nach § 56 Absatz 1 Nr. 3 Buchst. f Gewerbeordnung	20,— DM
050.17	Erlaubnis nach § 55 e Absatz 2 Satz 1 Gewerbeordnung	
	je Tag	1,— DM
	mindestens	3,— DM
	für einen Monat	5,— DM
	für ein Jahr	20,— DM
050.18	Erlaubnis nach § 60 a Gewerbeordnung	
– a)	für eine Zirkusveranstaltung oder eine andere Veranstaltung größeren Umfanges	25,— DM
	Verlängerung je Tag	1,— DM
– b)	für die Ausübung der Straßenmusik	
	für einen Monat	3,— DM
	für ein Jahr	20,— DM
– c)	in allen übrigen Fällen	
	je Tag	1,— DM
	mindestens	3,— DM
050.19	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60 a Absatz 2 GewO	
– a)	Ausstellung	30,— DM
	bis	200,— DM
– b)	Verlängerung	10,— DM
	bis	50,— DM
050.20	Marktwesen	
– a)	Festsetzung von Messen und Märkten	30,— DM
	bis	500,— DM
– b)	Erlaubnis auf Grund der Marktordnungen	5,— DM
051	**Gewerberechtliche Nebengesetze**	
051.1	Einzelhandel	
051.1.1	Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über die Berufsausbildung des Einzelhandels vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121)	50,— DM
	bis	100,— DM
051.2	Metallhandel	
051.2.1	Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen	
– a)	Kleinhandel	20,— DM
	bis	300,— DM
– b)	Großhandel	100,— DM
	bis	500,— DM
051.2.2	Stellvertretererlaubnis	20,— DM
	bis	100,— DM
051.2.3	Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (UMG) vom 23. Juli 1926 (BGBl. S. 415)	30,— DM
051.2.4	Bescheinigungen nach § 11 UMG	50,— DM
	bis	200,— DM
	Gebührenfrei: Bestätigung der Seitenzahl und des Abschlusses von Geschäftsunterlagen	
051.3	Drogisten, Drogerien	
051.3.1	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Drogist" und der Bezeichnung „Drogerie"	30,— DM
051.4	Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601)	
051.4.1	Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur"	30,— DM
051.5	Ladenschluß	
051.5.1	Erlaubnis nach § 20 Absatz 2 a des Ladenschlußgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875)	
	bis zu einem Monat	3,— DM
	bis	10,— DM
	über einen Monat	10,— DM
	bis	40,— DM

06 Gaststättenwesen

060 Amtshandlungen nach dem Gaststättengesetz (GaG) vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146)

060.1	Erlaubnis für die Übernahme einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft	
– a)	mit unbeschränktem Ausschank	50,— DM
	bis	3000,— DM
– b)	mit alkoholfreiem Ausschank	35,— DM
	bis	1500,— DM
060.2	Erlaubnis für eine neu errichtete Gast- oder Schankwirtschaft	
– a)	mit unbeschränktem Ausschank	250,— DM
	bis	3000,— DM
– b)	mit alkoholfreiem Ausschank	175,— DM
	bis	1500,— DM
060.3	Erlaubnis für den Ausschank aus Automaten	25,— DM
060.4	Vorläufige Zulassung nach § 7 GaG	20,— DM
	bis	200,— DM
060.5	Erlaubnis nach § 8 GaG oder § 67 Absatz 2 GewO je Tag	10,— DM
	bis	100,— DM
060.6	Erlaubnis für den Kleinhandel mit Branntwein	100,— DM
	bis	300,— DM
060.7	Fristverlängerung gem. § 4 GaG	10,— DM
060.8	Erlaubnis zur räumlichen Ausdehnung, zur Änderung der Betriebsart, zur Erweiterung auf Ausschank alkoholischer Getränke	50,— DM
	bis	3000,— DM abzüglich der bereits entrichteten Gebühr
	mindestens	25,— DM
060.9	Stellvertretererlaubnis	50,— DM
	bis	300,— DM
060.10	Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis	10,— DM
060.11	Gestattung der Wiederbeschäftigung nach § 17 Absatz 1 GaG	20,— DM

061 Weibliche Arbeitnehmer

061.1	Erlaubnis zur Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer unter 18 Jahren in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften	5,— DM
061.2	Ausnahme von der Verpflichtung zur Meldung weiblicher Arbeitnehmer in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften	25,— DM

062 Polizeistundenverlängerung

062.1	Erlaubnis zur Verlängerung der Polizeistunde	
– a)	für Trinkhallen und Imbißstände	
	im Einzelfall	3,— DM
	für einen Kalendermonat	70,— DM
– b)	für öffentliche Vergnügungsorte	
	im Einzelfall	3,— DM
	für einen Kalendermonat	70,— DM
– c)	für Gast- und Schankwirtschaften mit einem Flächeninhalt bis zu 100 qm	
	im Einzelfall	6,— DM
	für einen Kalendermonat	150,— DM
	mit einem Flächeninhalt über 100 qm	
	im Einzelfall	10,— DM
	für einen Kalendermonat	240,— DM
	mit einem Flächeninhalt über 300 qm	
	im Einzelfall	15,— DM
	für einen Kalendermonat	360,— DM

Anmerkung:
Wird die Erlaubnis für einzelne Räume beantragt, so richtet sich die Gebühr nach der Größe dieser Räume.

Gebührenfrei:
Anderweitige Regelung der Polizeistunde durch Allgemeinverfügung

062.2	Vorverlegung des Endes der Betriebsruhe bis zur Dauer eines Jahres	3,— DM
	bis	100,— DM

1 Justiz

10 Prüfungsgebühren

101 Prüfungen für den gehobenen und mittleren Justizdienst

101.1	Rechtspflegerprüfung	30,— DM
101.2	Amtsanwaltsprüfung	60,— DM
101.3	Prüfung für den mittleren Justizdienst	30,— DM
101.4	Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst	30,— DM
101.5	Prüfung für den mittleren Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen	30,— DM
101.6	Prüfung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen	30,— DM
101.7	Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst	30,— DM

2 Bildungswesen

20 Prüfungen

201 Lehramtsprüfungen

201.1	Erste Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	50,— DM
201.2	Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	80,— DM
201.3	Zweite Prüfung als technischer Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen	60,— DM
201.4	Prüfung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Jugendleiter(in) im Schuldienst	40,— DM
201.5	Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen	80,— DM

202 Fachschul- und Höhere Fachschulprüfungen

202.1	Abschlußprüfungen an der Staatlichen Kunstschule	30,— DM
202.2	Ingenieurprüfung	30,— DM
202.3	Ergänzungsprüfung zur Ingenieurprüfung	30,— DM
202.4	Prüfung zum Ingenieur der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik (Schiffsingenieur I)	50,— DM
202.5	Prüfung zum Schiffsingenieur II	50,— DM
202.6	Prüfung zum Maschinisten in kleiner Hochseefischerei	30,— DM
202.7	Prüfung zum Seemaschinisten II	30,— DM
202.8	Prüfung zum Seemaschinisten I	30,— DM
202.9	Prüfung zum Betriebswirt (HWF)	30,— DM
202.10	Prüfung zum Sozialarbeiter	30,— DM
202.11	Prüfung als Sozialpädagoge	30,— DM
202.12	Prüfung als Erzieher	30,— DM
202.13	Abschlußprüfung der Frauenfachschule	30,— DM
202.14	Abschlußprüfung der Frauenfachschule Klasse III	30,— DM
202.15	Prüfung zum biologisch-chemisch-technischen Assistenten	30,— DM

203 Fremdenprüfungen, Nichtschülerprüfungen, Prüfungen mit Sonderzulassung

203.1	Prüfung eines Nichtschülers zur Erlangung des Hauptschulabschlusses	30,— DM
203.2	Prüfung eines Nichtschülers zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Realschule	50,— DM
203.3	Prüfung eines Schülers einer nicht anerkannten Privatschule zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Realschule	50,— DM
203.4	Fremdenprüfung zum Erwerb der Fachschulreife	50,— DM
203.5	Prüfung eines Schulfremden nach der Ordnung der Staatlichen Abschlußprüfung für die Zweijährige Handelsschule im Lande Bremen	50,— DM
203.6	Reifeprüfung eines Nichtschülers	120,— DM
203.7	Reifeprüfung eines Schülers einer nichtanerkannten Privatschule	120,— DM
203.8	Prüfung eines Nichtschülers zur Erlangung des Abschlußzeugnisses des Wirtschaftsgymnasiums	120,— DM
203.9	Prüfung eines Schülers einer nichtanerkannten Privatschule zur Erlangung des Abschlußzeugnisses des Wirtschaftsgymnasiums	120,— DM
203.10 – a)	Prüfung eines Absolventen der Ingenieurschule für die Zuerkennung der vollen Hochschulreife	120,— DM
– b)	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung	20,— DM
203.11	Ergänzungsprüfungen	
– a)	Latein (kleines Latinum)	25,— DM
– b)	Latein (großes Latinum)	30,— DM

– c)	Griechisch	30,— DM
– d)	Hebräisch	30,— DM
203.12	Ingenieurprüfung (Fremdenprüfung)	50,— DM
203.13	Prüfung zum Ingenieur der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik (Schiffsingenieur I) mit Sonderzulassung	100,— DM
203.14	Prüfung zum Schiffsingenieur II mit Sonderzulassung	100,— DM
203.15	Prüfung zum Maschinisten in kleiner Hochseefischerei mit Sonderzulassung	60,— DM
203.16	Prüfung zum Seemaschinisten II mit Sonderzulassung	60,— DM
203.17	Prüfung zum Seemaschinisten I mit Sonderzulassung	60,— DM
203.18	Fremdenprüfung zum Betriebswirt (HWF)	50,— DM
204	**Sonstige Prüfungen**	
204.1	Prüfung zum Musiklehrer	
– a)	für das Hauptfach	100,— DM
– b)	für jedes Zusatzfach	30,— DM
– c)	für die Erweiterungsprüfung	30,— DM
– d)	Wiederholung der Prüfung in einem Teilgebiet	30,— DM
204.2	Dolmetscherprüfung	200,— DM
204.3	Übersetzerprüfung	200,— DM
204.4	Gleichzeitige Dolmetscher- und Übersetzerprüfung	250,— DM
204.5	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung (zu 204.2 bis 204.4)	20,— DM

Gebührenfrei sind:
a) Prüfung als Kinderpflegerin
b) Staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin

21 Staats- und Stadtarchiv

211 Gebührenfrei

ist die Benutzung des Staatsarchivs für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke.

212 Gebühren für Leistungen des Staatsarchivs

212.1	Benutzung des Staatsarchivs für Forschungen rein privaten Interesses, soweit besondere Leistungen erbracht werden	3,— DM
	bis	500,— DM
212.2	Schriftliche Auskunft (einschließlich Suchgebühr), wenn umfangreiche Ermittlungen erforderlich waren	1,— DM
	bis	50,— DM

213 Stadtarchiv Bremerhaven

213.1	Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft bis zu einer Stunde beanspruchen	4,— DM
	für jede weitere angefangene Stunde	5,— DM

Gebührenfrei ist:
die Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen, die Erteilung von Auskünften oder Kopien für solche Zwecke.

22 Allgemeines

221 Zeugnisse

221.1	Zweitausfertigung eines Zeugnisses (Schulentlassungszeugnisse, Reifezeugnisse u. a. Zeugnisse an Stelle von unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplaren)	3,— DM
221.2	Zweitausfertigung eines Zeugnisheftes, je Einzelzeugnis	3,— DM
	höchstens	10,— DM

(an Stelle eines unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplares)

Gebührenfrei sind:
Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die das Zeugnis ausstellende Schule bei nachgewiesenem Bedarf (z. B. für Bewerbungen um Lehrstellen).

222 Sonstige Gebühren

222.1	Abgabe eines Schulverzeichnisses	1,— DM
	bis	3,— DM

222.2		Abgabe eines Lehrplanes	5,— DM
		Gebührenfrei sind: Abgaben von Lehrplänen an Dienststellen anderer Körperschaften sowie für wissenschaftliche und schulische Zwecke. Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u. a. aus Anlaß des Schulbesuches ausstellt.	
222.3		Abgabe eines Verzeichnisses der Lernbücher	5,— DM
222.4	– a)	Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades	50,— DM
	– b)	Bearbeitungsgebühr bei Ablehnung	10,— DM
222.5		Staatliche Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin	10,— DM
222.6		Anerkennung der künstlerischen oder artistischen Qualität von Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3 Ziffer 5 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 22. April 1958 (SaBremR 61 – c – 2)	5,— DM bis 50,— DM
222.7		Rückwirkende Graduierung eines Ingenieurschulabsolventen	50,— DM
222.8		Rückwirkende Graduierung eines Betriebswirtes (HWF)	50,— DM

3 Eichwesen, Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht

30 Nebengebühren im Eichwesen

301 Gebühren für die Benutzung eichamtlicher Prüfmittel

301.1	– a)	Für die Benutzung von Normalgewichten mit anschließender Amtshandlung für eine Benutzungsdauer bis zu 3 Tagen und für jeden weiteren Tag für jede angefangene Stufe von 100 kg	1,— DM
		für einen Gewichtskasten mit Gewichten bis 10 kg	1,— DM
	– b)	Für die sonstige Benutzung von Normalgewichten pro Tag und je angefangene Stufe von 100 kg	1,50 DM
301.2		Für die Reinigung verschmutzter Normalgewichte werden dem Benutzer die verbrauchten Reinigungsmittel und die auf volle Viertelstunden aufgerundete Arbeitszeit berechnet. Die Arbeitsstunde wird mit dem in § 6 Absatz 1 c der Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 124) festgesetzten Betrag berechnet.	

302 Gebühren für die Beförderung eichamtlicher Prüfmittel durch die Eichbehörde

302.1		Für die Beförderung sind, wenn die eichamtliche Prüfung nicht im Eichamt oder in der Eichnebenstelle stattfindet, die Aufwendungen gemäß § 13 Ziffer 4 der Eichgebührenordnung zu erstatten		
302.2	– a)	Für die Beförderung der Normalgewichte werden von jedem Antragsteller und für jeden Betriebsort folgende Gebühren erhoben:	während einer eichamtlichen Rundfahrt:	außerhalb einer eichamtlichen Rundfahrt:
		für die erste Waage mit einer Höchstlast		
		bis zu 50 kg	2,— DM	4,— DM
		über 50 kg bis 250 kg	4,— DM	8,— DM
	– b)	Werden von einem Antragsteller mehrere Waagen zur Eichung gestellt, so wird für die Waage mit der größten Höchstlast die Gebühr nach 302.2 – a) berechnet, für jede weitere Waage ein Zuschlag von 1,— DM.		
302.3		Führt der Antragsteller den Transport selbst durch, werden keine Gebühren erhoben. Wenn jedoch die Prüfmittel später als einen Tag nach der Eichung zurückgebracht werden, wird eine Benutzungsgebühr nach 301.1 berechnet.		
302.4		Für die Beförderung von Prüfmitteln für Meßgeräte in Apotheken und Abfüllbetrieben		5,— DM
302.5	– a)	Für die Beförderung von Eichkolben werden vom Antragsteller für jeden Betriebsort folgende Gebühren erhoben:	während einer eichamtlichen Rundfahrt:	außerhalb einer eichamtlichen Rundfahrt:
		bis 5 l	2,— DM	4,— DM
		über 5 l bis 50 l	5,— DM	10,— DM
		über 50 l bis 200 l	10,— DM	20,— DM
	– b)	Werden von einem Antragsteller mehrere Meßgeräte zur Eichung gestellt, so wird für den größten erforderlichen Eichkolben die Gebühr nach 302.5 – a) berechnet, für jedes weitere Meßgerät ein Zuschlag von DM 1,—.		
302.6		Für die Beförderung sonstiger Prüfmittel		
		bis 100 kg		5,— DM
		über 100 bis 500 kg		10,— DM

303 **Gebühren für die Unterweisung und Prüfung von Wägern durch die Eichbehörden**

303.1 – a)	Unterweisungsgebühren für die Vorbereitung auf die Prüfung als Vollwäger	7,50 DM
– b)	Unterweisungsgebühren für die Vorbereitung auf die Prüfung als Teilwäger	5,— DM
303.2 – a)	Prüfungsgebühren bei der Prüfung des Vollwägers	7,50 DM
– b)	Prüfungsgebühren bei der Prüfung des Teilwägers	5,— DM

31 Gebühren auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht

311 **Arbeitszeit**

311.1 Arbeitsgenehmigungen allgemein (Erwachsene, Jugendliche)

Zahl der von der Genehmigung erfaßten Beschäftigten	1–2 Sonn- od. Feiertage; 1–15 Tage Über- oder Nachtarbeit	3–4 Sonn- od. Feiertage; bis 1 Monat Über- oder Nachtarbeit	bis 2 Monate Über- oder Nachtarbeit	Längere Zeit Über- oder Nachtarbeit	Pausen-regelung
1–5	5,—	10,—	15,—	25,—	5,—
6–20	10,—	15,—	25,—	40,—	10,—
21–50	15,—	25,—	40,—	60,—	15,—
51–100	30,—	40,—	60,—	80,—	30,—
101–200	45,—	60,—	80,—	105,—	40,—
201–300	60,—	80,—	100,—	120,—	60,—
301–500	90,—	105,—	120,—	150,—	80,—
501–und mehr	120,—	135,—	150,—	180,—	100,—

311.2 Sammelgenehmigungen für Bäckereien
je Bäckerei ..... 2,— DM
höchstens 300,— DM

311.3 Genehmigungen abweichender Arbeitszeitnachweise nach der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer (Schichtenbuchverordnung) vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65)
je erfaßtes Kraftfahrzeug ..... 10,— DM
höchstens 100,— DM

312 **Mutterschutz**

312.1 Zustimmung zur Kündigung oder Ablehnung eines Antrages (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 9. November 1965 (BGBl. I S. 1822) ..... 20,— DM

312.2 Sonstige Amtshandlungen auf Grund des MuSchG ..... 20,— DM
bis 50,— DM

313 **Kinderarbeit**

313.1 Genehmigung zur Beschäftigung von Kindern — unabhängig von der Anzahl der Kinder — bei

– a)	1—15 Tagen Gültigkeitsdauer	10,— DM
– b)	16—30 Tagen Gültigkeitsdauer	20,— DM
– c)	mehr als 30 Tagen Gültigkeitsdauer	50,— DM

314 **Ladenschluß**

314.1 Genehmigung nach § 23 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) ..... 5,— DM
bis 100,— DM

315 **Heimarbeit**

Gebührenfrei sind:
Amtshandlungen nach dem Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191).

316 **Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände**

316.1 Lagerung von Sprengstoffen

– a)	Sprengstofflager bis 500 kg	60,— DM
– b)	Sprengstofflager 500 bis 1000 kg	90,— DM
– c)	Sprengstofflager über 1000 kg	120,— DM

316.2 Umgang mit Sprengstoffen

316.2.1 Gebühr für Sachkundeprüfung ..... 25,— DM
bis 100,— DM

316.2.2 Sprengstofferlaubnisschein ..... 25,— DM

316.2.3	Ausnahmen von den Sprengstoffvorschriften oder von den Vorschriften über Ammoniumnitrat	20,— DM
	bis	500,— DM
316.3	Sachkundeprüfung für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen	10,— DM
316.4	Genehmigung zum Kleinverkauf von pyrotechnischen Gegenständen je erfaßtes Ladengeschäft	10,— DM
316.5	Genehmigung zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen	20,— DM
	bis	100,— DM
317	**Gestaltung von Arbeitsräumen**	
317.1	Ausnahmen von Vorschriften über die Gestaltung von Arbeits- und Sozialräumen	20,— DM
	bis	250,— DM
317.2	Raumaushänge nach § 20 der Bäckereiverordnung vom 11. März 1938 (SaBremR – ReichsR 8053 – b – 3)	7,50 DM
318	**Strahlenschutz**	
318.1	Erste Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430)	
318.1.1	Genehmigung zum Umgang einschließlich erstmalige Festsetzung der Deckungsvorsorge	20,— DM
	bis	1000,— DM
318.1.2	Genehmigung zur Beförderung einschließlich erstmalige Festsetzung der Deckungsvorsorge	20,— DM
	bis	500,— DM
318.1.3	Bauartzulassung	50,— DM
	bis	1000,— DM
318.1.4	Änderung von Genehmigungen und Zulassungen	10,— DM
	bis	100,— DM
318.1.5	Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge	10,— DM
318.2	Zweite Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 759)	
318.2.1	Bauartzulassung	20,— DM
	bis	500,— DM
318.3	Ausnahme, Befreiungen, Erleichterungen von Strahlenschutzvorschriften	10,— DM
	bis	250,— DM
319	**Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung**	
319.1	Brennbare Flüssigkeiten	
319.1.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage	
– a)	bis 1000 l Lagermenge	30,— DM
– b)	1001 l — 5000 l Lagermenge	50,— DM
– c)	5001 l — 20 000 l Lagermenge	100,— DM
– d)	mehr als 20 000 l Lagermenge	100,— DM
	zuzüglich je angefangene 1000 l, die 20 000 l übersteigen	10,— DM
	höchstens	1000,— DM
319.1.2	Änderungen von Genehmigungen	10,— DM
	bis	500,— DM
319.1.3	Bauartzulassungen	50,— DM
	bis	1000,— DM
319.1.4	Bescheinigung über eine Baumusterprüfung	10,— DM
	bis	250,— DM
319.1.5	Ausnahmen von den Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten	10,— DM
	bis	250,— DM
319.2	Druckgase	
319.2.1	Ausnahme von den Vorschriften über Druckgase	10,— DM
	bis	250,— DM
319.3	Aufzugsanlagen	
319.3.1	Bescheinigung über Prüfung von Bauteilen	20,— DM
	bis	500,— DM
319.3.2	Ausnahmen von den Vorschriften über Aufzugsanlagen	10,— DM
	bis	250,— DM
319.4	Dampfkesselanlagen, die der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300) unterliegen.	
319.4.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (schließt die Gebühr für eine eventuell erforderliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GewO ein)	
– a)	bis zu 2 m² Heizfläche	20,— DM
– b)	über 2— 5 m² Heizfläche	30,— DM
– c)	über 5— 25 m² Heizfläche	50,— DM
– d)	über 25— 75 m² Heizfläche	75,— DM
– e)	über 75—200 m² Heizfläche	100,— DM
– f)	über 200—500 m² Heizfläche	150,— DM
– g)	und für jede weitere angefangene 100 m² Heizfläche	15,— DM

319.4.2	Für die Genehmigung der Feuerungsanlage bei Verwendung flüssiger, gasförmiger oder staubförmiger Brennstoffe zusätzlich 50 v. H. der Gebühren nach 319.4.1 – a) bis – g).	
319.4.3	Vorläufige Erlaubnis zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Dampfkesselanlage je Erlaubnis 1/3 der Gebühren nach 319.4.1 – a) bis – g), aufgerundet auf volle 5,— DM.	
319.4.4	Ausnahmen von den Vorschriften über Dampfkesselanlagen	10,— DM
	bis	250,— DM
319.4.5	Bauartzulassung	50,— DM
	bis	1500,— DM
319.4.6	Bescheinigung über eine Baumusterprüfung	10,— DM
	bis	250,— DM
319.4.7	Änderung von Erlaubnissen	10,— DM
		500,— DM
	Anmerkung: Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 602.	
319.5	Seeschiffsdampfkessel und zugehörige Anlagen	
319.5.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	
– a)	bis 10 m² Heizfläche	30,— DM
– b)	über 10 m² bis 25 m² Heizfläche	45,— DM
– c)	über 25 m² bis 60 m² Heizfläche	60,— DM
– d)	über 60 m² bis 100 m² Heizfläche	75,— DM
– e)	über 100 m² bis 150 m² Heizfläche	90,— DM
– f)	über 150 m² bis 200 m² Heizfläche	105,— DM
– g)	über 200 m² bis 300 m² Heizfläche	127,50 DM
– h)	über 300 m² bis 400 m² Heizfläche	150,— DM
– i)	für je angefangene weitere 200 m² Heizfläche mehr	37,50 DM
319.5.2	Erlaubnis zur Anlegung eines Rauchgasspeisewasservorwärmers	
– a)	bei einer Heizfläche bis 30 m²	15,— DM
– b)	bei einer Heizfläche von mehr als 30 m²	30,— DM
319.5.3	Fristverlängerung für eine erteilte Erlaubnis	20 v. H. der Erlaubnisgebühren nach 319.5.1 oder 319.5.2,
	mindestens	7,50 DM
319.5.4	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (einschl. Nachtragserlaubnis von mechanischen Feuerungsanlagen bei Hochdruckdampfkesseln	40 v. H. der Erlaubnisgebühr nach 319.5.1,
	mindestens	15,— DM
	höchstens	150,— DM
319.5.5	Erlaubnis zur Änderung bestehender Dampfkesselanlagen	20 v. H. der Erlaubnisgebühr nach 319.5.1,
	mindestens	22,50 DM
319.5.6	Ausnahme von technischen Vorschriften	
	Jede Ausnahme	15,— DM
	Höchstbetrag für mehrere Ausnahmen zusammen, je Kesselanlage	150,— DM
319.6	Sonstige Anlagen gemäß § 24 GewO	
319.6.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb	25,— DM
	bis	1500,— DM
319.6.2	Änderung von Genehmigungen	10,— DM
	bis	500,— DM
319.6.3	Zulassungen	50,— DM
	bis	1500,— DM
319.6.4	Bescheinigungen über Baumusterprüfungen	10,— DM
	bis	250,— DM
319.6.5	Anerkennung von Sachverständigen	25,— DM
	bis	250,— DM

32 Sonstiges

320 Ermächtigung von Ärzten

320.1	Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung bestimmter Untersuchungen	25,— DM
	bis	250,— DM

321	**Sozialgerichtsbarkeit**	
321.1	Zulassen von Rechtsbeiständen zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	50,— DM
321.2	Zulassen von Rechtsbeiständen zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach vorheriger Überprüfung des Bewerbers	100,— DM

4 Wohlfahrt- und Jugendwesen

40 Wohlfahrtswesen

401	**Soziale und sozialpädagogische Berufe**	
401.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung für die sozialen und sozialpädagogischen Berufe	10,— DM
	Prüfungsgebühren s. 202.11	
402	**Unvermögensbescheinigungen**	
	Gebührenfrei ist:	
	Ausstellung von Unvermögensbescheinigungen gemäß § 118 Absatz 2 ZPO.	

41 Jugendwesen

411	**Annahme an Kindes Statt**	
	Gebührenfrei sind:	
	1. Ärztliche Untersuchungen bei der Annahme an Kindes Statt.	
	2. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Annahme an Kindes Statt.	

42 Sonstiges

421	**Schwimmeister**	
421.1	Prüfung als Schwimmeister	30,— DM

5 Gesundheitswesen einschließlich Veterinärwesen

50 Landesgesundheitsverwaltung

500	**Apotheken**	
500.0	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke, Zweigapotheke oder Krankenhausapotheke	300,— DM
500.1	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	50,— DM
500.2	Verlängerung der Frist zur Eröffnung oder Verpachtung einer Apotheke, für jedes angefangene Jahr	20,— DM
500.3	Abnahme einer Apotheke	50,— DM
500.4	Nachbesichtigung einer Apotheke, die durch eine Beanstandung erforderlich wird	50,— DM
	bis	200,— DM
500.5	Revision einer Apotheke auf Wunsch des Erlaubnisinhabers	75,— DM
500.6	Genehmigung zur vorübergehenden Schließung einer Apotheke	10,— DM
500.7	Genehmigung zum Wohnen außerhalb des Apothekengrundstückes	10,— DM
500.8	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke bei Verlegung in andere Räume	10,— DM
501	**Arzneimittel**	
501.0	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, einschl. von Sera, Impfstoffen, Blut- und Serumkonserven sowie von Arzneimitteln, die Halbantigene enthalten (§ 12 Absatz 1, § 19 Absätze 1 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961, BGBl. I S. 533)	100,— DM
	bis	2000,— DM
501.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches gem. §§ 5, 64 des Arzneimittelgesetzes	50,— DM
	bis	500,— DM
501.2	Bescheinigung für Exporte von Arzneimitteln	6,— DM
	bis	30,— DM

501.3	Nachbesichtigungen eines der Überwachung nach § 40 des Arzneimittelgesetzes unterliegenden Betriebes, die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich werden	50,— DM
	bis	200,— DM
502	**Bestallungsurkunden, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise**	
502.0	Bestallungsurkunden für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	50,— DM
502.1	Erlaubnis zur Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- oder Apothekerberufs	30,— DM
502.2	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Masseur(in), Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in), Krankengymnast(in), medizinisch-technische(r) Assistent(in), staatliche Anerkennung als Hebamme, Wochenpflegerin, Krankenpflegehelfer(in), Diätküchenleiter(in), Desinfektor, hygienischer Schädlingsbekämpfer	5,— DM
502.3	Ausstellung einer Ersatzurkunde in den Fällen 502.0 bis 502.2	3,— DM
	bis	20,— DM
502.4	Genehmigung zum Aufschub des Pharmaziestudiums	5,— DM
503	**Prüfungen einschließlich der Ausstellung von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über das Ergebnis**	
503.0	Prüfung der Wochenpflegerinnen (RdErl. d. früheren RMdI. vom 20. Februar 1943, RMBl. i. V. S. 311)	15,— DM
503.1	Prüfung der Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern	40,— DM
503.2	Prüfung der Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer	25,— DM
503.3	Prüfung der chem.-techn. Assistenten(innen)	
503.4	Gebühr für die Prüfung und ihre Wiederholung als Ganzes je	50,— DM
503.5	Gebühr für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern je Fach	10,— DM
	insgesamt jedoch höchstens	50,— DM
503.6	Teilnahme an einem Desinfektorenlehrgang, soweit nicht gem. § 11 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren vom 23. September 1936 (SaBremR 2126 – d – 1) gebührenfrei	30,— DM
503.7	Prüfung der Desinfektoren	15,— DM
503.8	Teilnahme an einem Lehrgang für hygienische Schädlingsbekämpfer	100,— DM
503.9	Prüfung der hygienischen Schädlingsbekämpfer	20,— DM

504 **Billigkeitsentscheidungen nach § 13 Absatz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356)**

	Weinmenge Ltr.	ohne Kellerbehandlung DM	mit Überwachung der Kellerbehandlung DM
504.0	0 bis 500	6,—	10,—
504.1	über 500 bis 1 000	10,—	20,—
504.2	über 1 000 bis 5 000	20,—	40,—
504.3	über 5 000 bis 10 000	50,—	75,—
504.4	über 10 000 bis 50 000	100,—	150,—
504.5	über 50 000 bis 100 000	150,—	200,—
504.6	über 100 000	200,—	300,—

505	**Sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen**	
505.0	Genehmigungen nach der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707)	50,— DM
505.1	Anmeldungsbestätigung nach der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538)	20,— DM
505.2	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von Bescheinigungen, Prüfung von Anmeldungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	10,— DM
	bis	1000,— DM
505.3	Genehmigung zum Betrieb einer Privatklinik	100,— DM
	bis	1000,— DM
505.4	Erlaubnis zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	50,— DM
505.5	Änderung einer Erlaubnis nach 505.4	8,— DM
505.6	Genehmigung zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern gem. § 19 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961	30,— DM
505.7	Ermächtigung von Ärzten nach § 46 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430)	20,— DM
	bis	100,— DM

505.8	Zeugnis oder Gutachten	6,— DM
	bis	100,— DM
505.9	Prüfung von Gutachten gemäß § 64 Absatz 6 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334)	6,— DM

51 Gesundheitsämter

510 Amtsärztliche Untersuchungen

510.0	Körperliche Untersuchungen einschl. der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker sowie Lues-Schnellreaktion	10,— DM
510.1	wie 510.0 einschl. weiterer Leistungen, die vom Gesundheitsamt erbracht werden	20,— DM
510.2	Erstuntersuchungen gem. §§ 17, 18 Bundes-Seuchengesetz einschl. Röntgen- und Laborleistungen	15,— DM
510.3	Erstuntersuchungen gem. §§ 47, 48 Bundes-Seuchengesetz	10,— DM

Anmerkung zu 510:
Leistungen, die zur Erstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachten von anderen Einrichtungen (Krankenanstalten, Institute usw.) erbracht werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

511 Sonstige amtsärztliche Verrichtungen

511.0	Begutachtung von Leichen	
511.1	Leichenöffnung	50,— DM
511.2	Leichenschau für die Freigabe zur Feuerbestattung	15,— DM
511.3	Amtsärztliches Zeugnis, das für die Ausstellung eines Leichenpasses benötigt wird	
511.4	ohne Besichtigung der Leiche	5,— DM
511.5	mit Besichtigung der Leiche	15,— DM
511.6	Zulassungszeugnis für Apothekenpraktikanten	10,— DM
511.7	Prüfungszeugnis zum Handeln mit Giften außerhalb der Apotheke (einschl. Entgelt für den zur Prüfung herangezogenen Sachverständigen)	30,— DM
511.8	Hausbesuch des Amtsarztes im Zusammenhang mit der amtsärztlichen Untersuchung	6,— DM

Anmerkung zu 510 bis 511:
Die Kosten für auszustellende Zeugnisse und Bescheinigungen sind mit der für die Verrichtung nach 510 bis 511 zu zahlenden Gebühr abgegolten.

Gebührenfrei sind:

a) Verrichtungen, die den Gesundheitsämtern gemäß § 3 Absatz 1 Nr. I und II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) als Dienstaufgabe übertragen sind, soweit sich aus 510 bis 511 nichts anderes ergibt
b) Gesundheitszeugnis über die Berufseignung zum Eintritt in den öffentlichen Dienst des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven
c) Leistungen im Zusammenhang mit einer Annahme an Kindes Statt
d) Siegelung internationaler Impfzeugnisse
e) Röntgenreihenuntersuchungen

52 Desinfektionsanstalten

520 Desinfektionen

520.0	von Räumen bis zu 100 cbm	28,— DM
520.1	je weitere 100 cbm	7,— DM
520.2	bei Räumen mit mehr als 1000 cbm erfolgt eine gesonderte Abrechnung, bei der der Materialverbrauch, die Arbeitszeit und die Fahrkosten in Rechnung gestellt werden	
520.3	von Personen und deren Handgepäck sowie Befreiung von Kleider-, Kopf- und Filzläusen je Person	5,— DM
520.4	von Kraftwagen	5,— DM
	bis	10,— DM
520.5	pro Wolldecke, Bettbezug, Kissenbezug, Bettlaken, Bettschoner, Unterhose oder Hemd	—,50 DM
520.6	pro Kissen oder Matratzenteil	1,— DM
520.7	pro Steppdecke, Kindermatratze, Mantel oder Anzug	2,— DM
520.8	pro Oberbett, Unterbett oder Matratze	3,— DM
520.9	von sonstigem Desinfektionsgut ..... je cbm	10,— DM

521	**Durchgasungen in der Blausäurekammer**		
521.0	Grundpreis		10,— DM
521.1	je cbm des zu durchgasenden Gutes		8,— DM
522	**Abgabe von Frisch- oder Trockenködern zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen**		
522.0	ohne Auslegung	je kg	5,— DM
523	**Sonstige Leistungen und Verrichtungen**		
523.0	Bekämpfung von Ungeziefer (Entwesungen außer Rattenbekämpfung)		
523.1	Ratten- und Mäusebekämpfung in Gewerbebetrieben, auf überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken und auf Schiffen		
523.2	Gebäude- und Schiffsdurchgasungen mit hochgiftigen Stoffen wie Zyklon B (Blausäure usw.)		
523.3	Schiffsdesinfektionen nach Viehtransporten und dergleichen		zu 523.0 bis 523.3 Abrechnung nach Materialaufwand, Arbeitszeit u. Fahrtkosten
524	**An- und Abtransporte, Krankentransporte**		
524.0	An- und Abtransporte von Desinfektionsgut und Krankentransporte	pro km	—,90 DM
		mindestens	10,— DM

Anmerkung zu 520 bis 524:
Die Kosten für evtl. auszustellende Bescheinigungen über ausgeführte Desinfektionen und Entwesungen sind mit der für die Verrichtung zu zahlenden Gebühr abgegolten.

Gebührenfrei sind:
Vorgeschriebene oder amtlich angeordnete Desinfektionen aufgrund des Bundes-Seuchengesetzes.
Leistungen und Verrichtungen im Rahmen der Seuchen- und Ungezieferbekämpfung, die die Desinfektionsanstalt für Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme der kommunalen Krankenhäuser, erbringt oder auf Straßen, an Wasserläufen, in der Kanalisation und dergleichen ausführt.

53 Hafengesundheitsämter

530	**Gesundheitspaß für Kauffahrteischiffe**	
530.0	Ausstellung eines Gesundheitspasses für Kauffahrteischiffe	10,— DM
530.1	Für Zusätze, die über den Rahmen des eigentlichen Passes hinaus verlangt werden	bis 15,— DM
531	**Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall oder Rattenfreiheit einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung (Art. 52 der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951)**	
531.0	Für ein Frachtschiff bis 1000 BRT	20,— DM
531.1	Für ein Frachtschiff von 1001 bis 5000 BRT	30,— DM
531.2	Für ein Frachtschiff von 5001 bis 10 000 BRT	40,— DM
531.3	Für ein Frachtschiff über 10 000 BRT	50,— DM
531.4	Für ein Passagierschiff bis 5000 BRT	30,— DM
531.5	Für ein Passagierschiff von 5001 bis 10 000 BRT	40,— DM
531.6	Für ein Passagierschiff über 10 000 BRT	60,— DM

Anmerkung zu 531.4 bis 531.6:
Als Passagierschiffe sind solche Schiffe anzusehen, die mit festen Einrichtungen für mehr als 25 Passagiere versehen sind. Die Selbstkosten für die Überwachung der Entrattung und die Überprüfung der Rattenfreiheit sind in den Gebühren nach 531.0 bis 531.6 enthalten.

532	**Besichtigung von Schiffen aufgrund der Bekanntmachung betr. Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2. Juli 1905 (RGBl. S. 563) einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung**	
532.0	Für ein Schiff bis 500 BRT	10,— DM
532.1	Für ein Schiff von 501 bis 1000 BRT	15,— DM
532.2	Für ein Schiff von 1001 bis 5000 BRT	20,— DM
532.3	Für ein Schiff von 5001 bis 10 000 BRT	25,— DM
532.4	Für ein Schiff über 10 000 BRT	35,— DM

533	**Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe und ihrer Rettungsboote mit Arznei- und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge gemäß der Verordnung über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 21. Dezember 1956 (BGBl. II S. 2102)**	
533.0	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis I, II oder VIII, wenn die Prüfung in der Dienststelle des prüfenden Arztes stattfindet	5,— DM
533.1	Wenn die Prüfung nach 533.0 an Bord stattfindet	10,— DM
533.2	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis III, IV oder V	30,— DM
533.3	Für den Fall, daß zur Prüfung nach Ziffer 533.2 ein Apotheker hinzugezogen wird	60,— DM
533.4	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis VI	80,— DM
533.5	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis VII einschließlich Plombieren	2,— DM
533.6	Ausstellung einer ärztlichen Verschreibung	4,— DM
533.7	Auf besonderen Antrag vorgenommene Überprüfung von Arzneimittelausrüstungen ausländischer Schiffe	40,— DM
	Anmerkung zu 533: Die Prüfung der Arzneimittelausrüstung der Rettungsboote (Verzeichnis VII) ist in den unter 533.0 bis 533.4 aufgeführten Gebühren enthalten, sofern sie zusammen mit der Prüfung der Gesamtarzneimittelausrüstung des Schiffes vorgenommen wird. **Gebührenfrei ist:** Ausstellung des Befundscheines	
534	**Für sonstige hafenärztliche Bescheinigungen**	
534.0	Bescheinigungen in deutscher Sprache	5,— DM
	bis	10,— DM
534.1	Bescheinigung in einer Fremdsprache	10,— DM
	bis	20,— DM
54	**Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt**	
540	**Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln und Futtermitteln**	
540.00	Untersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie von Arzneimitteln gemäß § 40 Arzneimittelgesetz (Pauschalgebühr)	35,— DM
	bis	40,— DM
540.01	Untersuchung von Futtermitteln gemäß der Futtermittelanordnung vom 21. Juni 1949 (Amtsblatt VELF, S. 148)	45,— DM
541	**Untersuchung von Butter**	
541.00	Untersuchung von Butter im Rahmen der Verkehrsbutterprüfung (Pauschalgebühr)	8,— DM
542	**Untersuchung von Wein**	
542.00	Kleine Gebrauchsanalyse (Pauschalgebühr)	60,— DM
542.01	Große Gebrauchsanalyse (Pauschalgebühr)	85,— DM
542.02	Kleine Brennweinanalyse (Pauschalgebühr)	110,— DM
542.03	Prüfung durch die Sinne	15,— DM
542.04	pH-Wert, elektrometrisch	16,— DM
542.05	Dichte mit Pyknometer	11,— DM
542.06	Alkohol nach der amtlichen Anweisung	15,— DM
542.07	Alkohol nach der amtlichen Anweisung bei Weinen mit flüchtigen Säuren über 1,2 g/l	20,— DM
542.08	Extrakt nach der amtlichen Anweisung, indir.	15,— DM
542.09	Polarisation vor und nach der Inversion	24,— DM
542.10	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung	15,— DM
542.11	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung vor und nach der Inversion	25,— DM
542.12	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung vor und nach 3 Std. Inversion	30,— DM
542.13	Zucker, gravimetrisch, einschl. Entfärbung	20,— DM
542.14	Zucker, gravimetrisch, einschl. Entfärbung vor und nach der Inversion	30,— DM
542.15	Zucker, maßanalytisch, einschl. Entfärbung vor und nach 3 Std. Inversion	35,— DM
542.16	Gesamtsäure	8,— DM
542.17	Flüchtige Säure	12,— DM
542.18	Weinsäure (n. Rebelein)	30,— DM
542.19	Apfelsäure (n. Rebelein)	30,— DM
542.20	Milchsäure (n. Rebelein, amtl. Anweisung)	30,— DM

542.21	Milchsäure und Weinsäure (n. Rebelein)	48,— DM
542.22	Milchsäure, Weinsäure und Apfelsäure (n. Rebelein)	66,— DM
542.23	Zitronensäure (qual.)	8,— DM
542.24	Zitronensäure nach Reichard (quant.)	38,— DM
542.25	Schweflige Säure, freie, ohne Übertreiben (amtl. Anweisung)	12,— DM
542.26	Schweflige Säure, gesamte, mit Übertreiben nach der amtl. Anweisung	25,— DM
542.27	Glycerin und Butylenglykol (n. Rebelein)	33,— DM
542.28	Oxymethylfurfurol (quant.) n. Winkler	20,— DM
542.29	Asche	12,— DM
542.30	Asche und Aschenalkalität	17,— DM
542.31	Asche und Aschenalkalität einschl. Phosphatrest (amtl. Anweisung)	25,— DM
542.32	Sulfate bzw. Sulfatrest	16,— DM
542.33	Chloride	16,— DM
542.34	Gerbstoffe (Catechin-Wert nach Rebelein)	20,— DM
542.35	Saccharin nach Stanek und Pavlac (qual.)	20,— DM
542.36	Saccharin-Extraktionsverfahren (qual.)	25,— DM
542.37	Arsen, kolorimetrische Standardmethode	35,— DM
542.38	Kalium und Natrium (flammenphotometrisch)	20,— DM
542.39	Kalium, Natrium und Calcium (flammenphotometrisch)	30,— DM
542.40	Sorbit nach Litterscheid, Vorprüfung mit negativem Erfolg	18,— DM
542.41	Sorbit nach Litterscheid mit Identifizierung nach Schwierigkeit	26,— DM
542.42	Hybridennachweis (papierchromatographisch)	35,— DM
542.43	Reversionsprodukte (papierchromatographisch)	20,— DM
542.44	Rohrzucker (papierchromatographisch)	20,— DM
542.45	Ester, gesamt (Esterzahl)	18,— DM
542.46	Fuselöle (höhere Alkohole)	27,— DM
542.47	Methylalkohol nach der amtl. Anweisung	40,— DM
542.48	Riechstoffe, typische, nach Micko	33,— DM
542.49	Sinnenprüfung (Ausgiebigkeit)	30,— DM
542.50	Farbstoff, fremder (qual.)	11,— DM
542.51	Konservierungsmittel	gemäß 580
542.52	Allgemeine papierchromatographische Untersuchungen	gemäß 580

543	**Untersuchung von ausländischen Weinen (Zollweine)**	
543.00	Trockene Tischweine, Verschnittweine und Stichweine	60,— DM
543.01	Dessertweine (Nämlichkeits- und Einfuhrfähigkeitsuntersuchung), Grundweine, süße Tischweine und Traubenmoste	120,— DM
543.02	Brennweine	150,— DM

544	**Untersuchungen von Wasser** (Die Gebühren zu 544.00, 544.02, 544.04, 544,06, 544,08 sind Pauschalgebühren)	
544.00	Kleine Trinkwasseranalyse	70,— DM
544.01	Gutachten zu 544.00	20,— DM
544.02	Prüfung auf Betonaggressivität	75,— DM
544.03	Gutachten zu 544.02	30,— DM
544.04	Kühlwasser (je nach Umfang)	95,— DM bis 105,— DM
544.05	Gutachten zu 544.04	35,— DM
544.06	Kesselspeisewasser	115,— DM
544.07	Gutachten zu 544.06	35,— DM
544.08	Badewasser	40,— DM
544.09	Gutachten zu 544.08	20,— DM
544.10	Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion (qual.)	8,— DM
544.11	Färbungsgrad	8,— DM
544.12	pH-Wert kolorimetrisch	12,— DM
544.13	pH-Wert elektrometrisch	16,— DM
544.14	Leitvermögen, elektrolytisch	16,— DM
544.15	Dichte	11,— DM
544.16	Gesamtrückstand	12,— DM
544.17	Abdampfrückstand, Verhalten beim Glühen (qual.)	8,— DM
544.18	Abdampfrückstand (quant.)	14,— DM
544.19	Abdampfrückstand mit Glühverlust	18,— DM
544.20	Kaliumpermanganatverbrauch	12,— DM
544.21	Gesamthärte nach Blacher	12,— DM
544.22	Gesamthärte (komplexometrisch)	12,— DM
544.23	Gesamthärte, gewichtsanalytisch	24,— DM
544.24	Karbonathärte	8,— DM

544.25	Alkalität (p- und m-Wert)	10,— DM
544.26	Acidität, Alkalität	8,— DM
544.27	Chlorid (qual.)	6,— DM
544.28	Chlorid (quant.)	10,— DM
544.29	Sulfat (qual.)	6,— DM
544.30	Sulfat (quant.)	14,— DM
544.31	Sulfid und Schwefelwasserstoff (frei) (qual.)	6,— DM
544.32	Nitrat, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.33	Nitrit, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.34	Ammoniak, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.35	Phosphat (qual.)	10,— DM
544.36	Phosphat, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.37	Arsen, kolorimetrisch (qual.)	8,— DM
544.38	Arsen, kolorimetrisch (qual.) mit Aufschluß	15,— DM
544.39	Arsen, kolorimetrisch (quant.)	32,— DM
544.40	Eisen, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.41	Mangan, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.42	Blei, kolorimetrisch (quant.)	18,— DM
544.43	Kupfer, kolorimetrisch (quant.)	18,— DM
544.44	Zink, kolorimetrisch (quant.)	18,— DM
544.45	Calcium, komplexometrisch	12,— DM
544.46	Calcium (quant.)	12,— DM
544.47	Magnesium (quant.)	14,— DM
544.48	Silber, kolorimetrisch (quant.)	16,— DM
544.49	Alkalien (Natrium und Kalium, flammenphotometrisch)	20,— DM
544.50	Kalium (quant.)	24,— DM
544.51	Kieselsäure, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.52	Kohlensäure, freie (quant.)	11,— DM
544.53	Kohlensäure, angreifende, durch Marmorversuch	21,— DM
544.54	Sauerstoff, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.55	Sauerstoff nach Winkler	14,— DM
544.56	Chlor, kolorimetrisch nach Hellige	12,— DM
544.57	Chlor, unterchlorige Säure (quant.) mittels Polytest	14,— DM
544.58	Öl (qual.), durch Kampferprobe	6,— DM
544.59	Öl (quant.), (Ätherextrakt)	24,— DM
544.60	Netzmittel (Tenside), (quant.)	24,— DM
545	**Abwasser- und Vorfluteruntersuchungen**	
545.00	Schwebestoffe, absetzbare (volumetrisch)	10,— DM
545.01	Schwebestoffe, gesamt (gewichtsanalytisch)	14,— DM
545.02	Schwebestoffe, gesamt (glühbeständig)	24,— DM
545.03	Schwebestoffe (Filterblattmethode)	10,— DM
545.04	Sauerstoffzehrung, kolorimetrisch nach Hellige	24,— DM
545.05	Sauerstoffzehrung nach Winkler	28,— DM
545.06	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)	40,— DM
545.07	Chlorzahl	15,— DM
545.08	Chlorbedarf	26,— DM
545.09	Chlorzehrung	26,— DM
545.10	Gesamtstickstoff nach Kjeldahl	17,— DM
545.11	Ammoniakstickstoff durch Destillation	15,— DM
545.12	Phenole, gesamt	24,— DM
545.13	Phenole, wasserdampfflüchtige	35,— DM
545.14	Gesamtfett einschließlich Seife	30,— DM
545.15	Fäulnisprobe, einschl. Schwefelwasserstoff frei und geb. (qual.)	15,— DM
545.16	Methylenblauhaltbarkeitsversuch	9,— DM
545.17	Methylenblauhaltbarkeitsversuch; einschl. Schwefelwasserstoff, frei und geb.	15,— DM
545.18	Schweflige Säure, ohne Übertreiben (qual.)	6,— DM
545.19	Schweflige Säure, ohne Übertreiben (quant.)	16,— DM
545.20	Schweflige Säure, mit Übertreiben (qual.)	11,— DM
545.21	Schweflige Säure, mit Übertreiben (quant.)	26,— DM
545.22	Thiosulfat	26,— DM
545.23	Rhodanide	18,— DM
545.24	Cyanide (qual.)	10,— DM
545.25	Cyanide (quant.)	24,— DM
545.26	Phosphat, gesamt (mit Aufschluß)	20,— DM
546	**Verschiedenes**	
546.00	Prüfung durch einfache chemische Reaktion	4,— DM

547	**Vorarbeiten**	
547.00	Vorarbeiten wie Zerkleinern, Sieben u. ä. Arbeiten je angefangene Stunde	5,— DM
548	**Probenahmen, Besichtigung von Betrieben usw.**	
548.00	Probenahmen und Besichtigungen werden nach dem erforderlichen Zeit- und Sachaufwand berechnet.	
549	**Ermäßigungen und Erhöhungen**	
549.00	Die Berechnung der Untersuchungskosten erfolgt, soweit es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, durch Zusammenzählen der Einzelsätze. Sind in derselben Probe mehrere Bestandteile zu bestimmen, so kann die Gesamtsumme ermäßigt werden, und zwar	
549.01	bei 3 bis 6 Bestandteilen bis zu 10 Prozent,	
549.02	bei 7 bis 11 Bestandteilen bis zu 15 Prozent,	
549.03	bei 11 und mehr Bestandteilen bis zu 20 Prozent.	
549.04	Bei Beanstandungen der Proben nach 543.00 bis 543.02 wird ein Aufschlag von 50 Prozent erhoben.	
549.05	Bei Kleinsendungen (Geschenksendungen) bis zu 100 l werden bei den Ziffern 543.00 und 543.01 nur bis zu 20 Prozent der Gebührensätze erhoben.	
549.06	Bei Erstattung von Obergutachten wird ein Aufschlag von 75 Prozent erhoben.	
55	**Staatliches Hygiene-Institut**	
550	**Serologische Untersuchungen**	
550.00	Komplementbindungsreaktion (Blut- oder Liquor-Wassermann und/oder Cardiolipin bzw. andere Hauptreaktionen) einschl. zweier Flockungsreaktionen .. qual.	10,— DM
550.01	wie 550.00 ..... quant.	15,— DM
550.02	Komplementbindungsreaktion im Blut oder Liquor ..... qual.	8,— DM
550.03	wie 550.02 ..... quant.	12,— DM
550.04	Komplementbindungsreaktion bei nichtluischen parasitären, protozoologischen, bakteriellen oder virologischen Erkrankungen	20,— DM
550.05	Antikörpernachweis (Widalreaktion) je Antigen	5,— DM
550.06	Nachweis von Kälteagglutininen oder von heterogenen Agglutininen (Reaktion nach Paul-Bunnel bzw. Hanganutziu-Deicher mit Absättigung)	12,— DM
550.07	Bestimmung des Antistreptolysintiters	18,— DM
550.08	Nachweis präzipitierender Antikörper, z. B. Milzbrand	7,— DM
550.09	Bestimmung des Rheumafaktors (Latex-Test) oder des C-reaktiven Proteins, qual.	9,— DM
550.10	wie 550.09 ..... quant.	12,— DM
550.11	Bestimmung der klassischen Blutgruppen (A, B, 0, AB)	10,— DM
550.12	Bestimmung der A-Untergruppen (A1 und A2)	10,— DM
550.13	Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB und Rh-Faktor D)	15,— DM
550.14	wie 550.13 einschließlich qualitativer Antikörpersuchreaktion sowie Feststellung der Serumeigenschaften	22,— DM
550.15	Erweiterte Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB, C, D, E, c, e) und qualitativer Antikörpernachweis	60,— DM
550.16	Reihenuntersuchung für Blutspender (AB0-System, A-Untergruppe, Rh-Faktor D) je Probe	8,— DM
550.17	Unfallschutzkarte	25,— DM
550.18	Bestimmung des Rh-Faktors D oder anderer Faktoren des CDE-Systems (C, E, c, e, C^w)	
	je Bestimmung	10,— DM
	höchstens	50,— DM
550.19	Bestimmung weiterer, nur mit seltenen Antiseren bestimmbarer Faktoren, wie S. Lewis, Kell usw.	
	je Bestimmung	15,— DM
	höchstens	60,— DM
550.20	Qualitativer Antikörpernachweis (z. B. Antiglobulintest, Agglutinationstest, Konglutinationstest, Fermenttest, Hämolysetest) ..... je	8,— DM
	quant. je	13,— DM
550.21	Coomstest, indirekt ..... je	15,— DM
	quant. ..... je	20,— DM
550.22	Schwieriger Antikörpernachweis (z. B. AB-Gamma-Test, kombinierter Coombs-Ferment-Test) qual. oder quant.	20,— DM
550.23	Serologische Verträglichkeitsprobe (Kreuzprobe)	10,— DM

551	**Mikrobiologische Untersuchungen**	
551.00	Bakterien, kultureller Nachweis einschl. Primärpräparat	12,— DM
551.01	wie 551.00 mit biochemischer Differenzierung	24,— DM
551.02	Schwieriger kultureller Nachweis einschl. Primärpräparat und nachfolgender mikroskopischer Prüfung, z. B. Tbc, Anaerobier	18,— DM
551.03	wie 551.02 auf Pilze, einschl. biochemischer Differenzierung	35,— DM
551.04	Bakterien, Typenbestimmung mittels serologischer und kultureller Methoden bei einfachem Untersuchungsgang	6,— DM
551.05	wie 551.04 bei kompliziertem Untersuchungsgang (seltene Typen)	12,— DM
551.06	Resistenzbestimmung von Krankheitserregern gegen Chemotherapeutica (einschl. Antibiotica) als qualitativer Test, je Keim, bis zu zwei Chemotherapeutica	7,— DM
551.07	wie 551.06 je Keim, drei bis fünf Chemotherapeutica	12,— DM
551.08	wie 551.06 je Keim, sechs und mehr Präparate	25,— DM
551.09	wie 551.06 quantitativer Test, je Keim, ein Chemotherapeuticum	12,— DM
551.10	wie 551.09 je Keim, bis zu zwei Chemotherapeutica	18,— DM
551.11	wie 551.09 je Keim, drei bis fünf Chemotherapeutica	28,— DM
551.12	wie 551.09 je Keim, sechs und mehr Chemotherapeutica	40,— DM
551.13	Bestimmungen wie 551.06 oder 551.09 bei schwer züchtbaren Bakterien (z. B. Anaerobier) je Chemotherapeuticum	15,— DM
551.14	Nachweis von Antibioticum in Körperflüssigkeiten ... qual.	5,— DM
	quant.	15,— DM
551.15	Herstellung einer Autovakzine (einschließl. Keimdifferenzierung) für parenterale Zwecke	25,— DM
551.16	wie 551.15 für enterale Zwecke	15,— DM
551.17	Tierversuch (außer Tbc) mit zwei Tieren einschl. der Untersuchuung der Tierorgane und Kulturen (ausschl. Tierkosten)	12,— DM
551.18	Tbc-Tierversuch einschl. der Untersuchung der Tierorgane (ausschl. Tierkosten)	18,— DM
551.19	Tbc-Kultur aus Organen eines Versuchstieres	12,— DM
551.20	Nachweis choriogener oder ähnlicher Hormone mittels immunochemischer Verfahren oder im Tierversuch (ausschl. Tierkosten) ... qualitativ	15,— DM
551.21	wie 551.20 ... quantitativ	28,— DM
551.22	Toxinbestimmung, Virulenzprüfung im Tierversuch (ausschl. Tierkosten)	15,— DM
551.23	Prüfung von Medikamenten auf ihren Gehalt an Antibioticum ... qualitativ	50,— DM
551.24	wie 551.23 ... quantitativ	300,— DM
551.25	Prüfung auf pyrogene Stoffe im Tierversuch einschl. Tierkosten (Kaninchen)	40,— DM
551.26	Lieferung und Untersuchung von Sporenproben für die Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten ... je Probe	2,— DM
551.27	Prüfung eines Sterilisators oder Desinfektionsapparates für einen Apparat je Programm	30,— DM
	höchstens	100,— DM
551.28	Nachuntersuchung bei 551.27	50,— DM
551.29	Prüfung auf Sterilität von Arzneimitteln usw. ... je Probe	15,— DM
551.30	wie 551.29 bei Wachstum von Keimen und deren Differenzierung ... je Probe	20,— DM
551.31	Mikroskopisches Präparat	4,— DM
551.32	Bakterien, kultureller Nachweis ohne Primärpräparat	8,— DM
551.33	Bakterien, kultureller Nachweis einschl. Primärpräparat (wie 551.00) für Erstuntersuchungen nach dem BSG	8,— DM
552	**Tierkosten**	
552.00	Maus	3,— DM
	höchstens	36,— DM
552.01	Kaninchen	27,— DM
552.02	Meerschweinchen	14,— DM
553	**Wasser- und Lebensmitteluntersuchungen und Untersuchungen von Bedarfsgegenständen**	
553.00	Keimzahlbestimmung und Untersuchung auf Colibakterien im Trinkwasser einer zentralen, kontrollierten Wasserversorgung ... je Probe	12,— DM
553.01	wie 553.00 bei Einzelbrunnen ... je Probe	15,— DM
553.02	wie 553.00 bei Fluß-, Bade- und Abwasser ... je Probe	24,— DM
553.03	Bestimmung pathogener Keime zusätzlich ... je Probe	18,— DM
553.04	Ortsbesichtigung zusätzlich, bei Stellung des Fahrzeuges ... je Probe	30,— DM
553.05	Hydrobiologische Untersuchung, mikroskopisch ... je Probe	6,— DM
553.06	wie 553.05 quant., zusätzlich ... je Probe	3,— DM
553.07	Untersuchung von Lebensmitteln auf Keimgehalt quant. ... je Probe	12,— DM
553.08	wie 553.07 auf pathogene Keime ... je Probe	18,— DM
	bis	36,— DM

553.09	Untersuchung von Bedarfsgegenständen auf pathogene Keime ..... je Probe	18,— DM
	bis	36,— DM
554	**Virologische Untersuchungen**	
554.00	Mikroskopischer Nachweis von Elementarkörperchen	15,— DM
554.01	wie 554.00 bei Mehrfacheinsendung für den gleichen Patienten ..... höchstens	30,— DM
554.02	Serologische Neutralisationsteste:	

bei	1 oder 2 Seren	3 Seren	4 Seren und weiteren
und 1 Antigen	28,—	42,—	56,—
2 Antigenen	42,—	63,—	84,—
3 Antigenen	56,—	84,—	112,—
4 Antigenen und weiteren	70,—	105,—	140,—

554.03	Häm- oder Virus-Agglutinationstest mit 1 Antigen	16,— DM
554.04	Für jedes weitere Antigen	8,— DM
	höchstens	40,— DM
554.05	Hämagglutinationshemmungstest pro Serumpaar mit 1 Antigen	16,— DM
554.06	Für jedes weitere Antigen	8,— DM
	höchstens	40,— DM
554.07	Viruszüchtung in Gewebekulturen ..... 1. Passage	28,— DM
554.08	wie 554.07 plus ..... 2. Passage	42,— DM
554.09	wie 554.07 und 554.08 einschließlich Typisierung	56,— DM
554.10	Viruszüchtung im Brutei ..... 1. Passage	28,— DM
554.11	Zusätzlich bei 2. Passage pro Ei	3,— DM
	höchstens	15,— DM
554.12	wie 554.10 und 554.11 einschließlich Typisierung	56,— DM
554.13	Viruszüchtung im Tierversuch ausschließlich Tierkosten ..... 1. Passage	28,— DM
554.14	wie 554.13 plus ..... 2. Passage	42,— DM
554.15	wie 554.13 und 554.14 einschließlich Typisierung	56,— DM
554.16	Einschlußkörperchen, histologischer Nachweis	12,— DM
555	**Chemische Untersuchungen**	
555.00	Harnuntersuchung, qual., auf Aceton, Eiweiß, Zucker, Melanin ..... je	3,— DM
555.01	Blut im Stuhl	3,— DM
555.02	Qualitativer Nachweis von Methämoglobin (spektroskopisch)	6,— DM
555.03	Nieren- und Gallensteine (Steinanalyse)	15,— DM
555.04	Gift/Arzneimittelnachweis, qualitativ, in Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen	15,— DM
555.05	Papier- bzw. Dünnschicht-Chromatographie-Nachweis unterschiedlicher Substanzen, qualitativ bzw. semiquantitativ ..... je	28,— DM
555.06	Porphyrine (semiquantitativ)	6,— DM
555.07	Harnstoff, alk. Phosphatase, saure Phosphatase, Gesamteiweiß, Thymol, Cadmium, Weltmann, CCR, Takata, Resistenz der Erythrozyten, Diastase, Trypsin, Lipase je	8,— DM
555.08	Mastix (Liquor); Eiweißrelation (Liquor) ..... je	8,— DM
555.09	Flammenphotometrische Bestimmung, Calcium, Kalium, Natrium ..... je	10,— DM
555.10	Bilirubin, Blutzucker, Rest-N., Kochsalz, Xanthoprotein, Phosphor, Harnsäure, Cholesterin, Kreatinin, Fermente (Farbtest) ..... je	12,— DM
555.11	Kreatin + Kreatinin, Ammoniak, Cholesterin-Ester, Indikan, Bromthalein, Kongorot, Kohlenoxyd, Fermente (UV-Test), Serumeisen ..... je	15,— DM
555.12	Elektrophorese	28,— DM
555.13	Immunelektrophorese ..... je Antiserum	15,— DM
	höchstens	80,— DM
555.14	Alkohol im Blut/Widmark	28,— DM
555.15	Alkohol im Blut/A D H	15,— DM

560 Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr

	Ein- und Durchfuhrgenehmigung für:	Einzelgebühr DM	Mindestgebühr DM	Höchstgebühr DM
560.0	Lebende Tiere			
560.00	Rinder, Einhufer und andere Großtiere ..	bis zu 100 Tieren je 1,—		
		weitere je 0,50	10,— DM	300,— DM
560.01	Schweine, Wildschweine, Kälber	bis zu 100 Tieren je 0,50		
		weitere je 0,25	10,— DM	250,— DM
560.02	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild	bis zu 200 Tieren je 0,10		
		weitere je 0,05	5,— DM	150,— DM
560.03	Hunde (s. auch 562.8)	je Tier 0,50	5,— DM	10,— DM
560.04	Edelpelztiere, Kaninchen und ähnliche Kleintiere	je Tier 0,20	5,— DM	50,— DM
560.05	Geflügel	bis zu 1000 St. je 0,02		
		weitere je 0,01	5,— DM	100,— DM
560.06	Eintagsküken	bis zu 1000 St. je 0,02		
		weitere je 0,01	5,— DM	100,— DM
560.07	Reisebrieftauben zum Auflassen	bis zu 30 000 St. 10,—		
		bis zu 100 000 St. 20,—		
		über 100 000 St. 30,—		
560.08	Wellensittiche	je Tier 0,10	5,— DM	50,— DM
560.09	andere Psittaciden	je Tier 0,20	5,— DM	50,— DM
560.1	Fleisch			
560.1.0	Fleisch	je 1 kg 0,01	10,— DM	200,— DM

Anmerkung:
Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigung für Fleisch (560.1.0) nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so sind in der Gebührenberechnung die folgenden Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen:

Rinder = 150 kg, Schafe = 15 kg,
Kälber = 30 kg, Schweine = 75 kg

560.1.1	Därme	je 1 kg 0,01	3,— DM	200,— DM
560.1.2	Hirsche, Rehe, Wildschweine	je 1 kg 0,01	10,— DM	150,— DM
560.1.3	Hasen und Kaninchen	je 1 kg 0,01	10,— DM	150,— DM
560.1.4	Wildgeflügel	bis zu 1000 St. je 0,02	10,— DM	200,— DM
560.2	Tierische Teile und Erzeugnisse			
560.2.0	Häute und Felle von Großtieren	je Stück 0,05	5,— DM	150,— DM
560.2.1	Kalbfelle, Schweinehäute und Kleintierfelle	je Stück 0,01	5,— DM	100,— DM
560.2.2	Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile	je 10 kg 0,01	5,— DM	25,— DM
560.2.3	Getrocknete Sehnen und ähnl. Abfälle ...	je 10 kg 0,005	5,— DM	50,— DM
560.2.4	Wolle, Haare und Borsten	je 1 kg 0,01	10,— DM	100,— DM
560.2.5	Federn und Federnteile	je 1 kg 0,01	25,— DM	100,— DM
560.3	Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh			
560.3.0	Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh ..	je 50 kg 0,01	3,— DM	50,— DM
560.4	Futtermittel			
560.4.0	Futtermittel tierischer Herkunft		10,— DM	300,— DM

561	**Sonstige Genehmigungen**	
561.0.0	Genehmigung zur Abhaltung einer Tierschau, eines Tiermarktes und dergleichen	10,— bis 50,— DM
561.0.1	Genehmigung zur Durchführung einer Tollwutschutzimpfung	6,— DM
562	**Amtstierärztliche Dienstgeschäfte und Dienstleistungen**	
562.0	Überwachung und Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen und Anlagen	
562.0.0	Abnahme eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung für den Export und den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren	30,— DM
562.0.1	Amtstierärztliche Überwachung der für den Export und den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren zugelassenen Betriebe	
	je Überwachung	10,— DM
562.0.2	Jede amtstierärztliche Betriebskontrolle aus besonderem Anlaß (z. B. auf Antrag des Betriebsinhabers; durch Beanstandung oder Auflage erforderliche Nachbesichtigung) eines Lebensmittelgeschäftes, einer Fleischerei, einer Fleischwarenfabrik, eines fischindustriellen Betriebes und sonstiger gewerblicher Betriebe, Einrichtungen und Anlagen (Futtermittelfabriken, Gerbereien, Wollwäschereien) und dergleichen	5,— bis 30,— DM
562.0.3	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fleisch und von tierischem Fett	Probe
	je 1000 kg	1,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
	Höchstgebühr	50,— DM
562.0.4	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fleischwaren, Därmen und dergl.	
	Mustersendungen	3,— DM
	bei Sendungen bis zu 10 Packst.	10,— DM
	bis zu 50 Packst.	20,— DM
	bis zu 100 Packst.	40,— DM
	Höchstgebühr	50,— DM
562.0.5	Ausstellungen von Attesten für den Versand von frischem sowie von bearbeitetem Fisch ..... je 1000 kg	1,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
	Höchstgebühr	50,— DM
562.0.6	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischwaren bei Sendungen	
	bis zu 50 Packst.	5,— DM
	bis zu 100 Packst.	10,— DM
	bis zu 200 Packst.	20,— DM
	bis zu 300 Packst.	30,— DM
	bis zu 400 Packst.	40,— DM
	Höchstgebühr	50,— DM
562.0.7	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischen aus Schiffsteilladungen	15,— bis 50,— DM
562.1	Untersuchung von Tieren nebst Gesundheitsbescheinigung vor und nach Transporten im Inland sowie im Verkehr mit dem Ausland	
562.1.0	Großtiere ..... je Tier	3,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.1	Kälber bis zu 3 Monaten ..... je Tier	1,50 DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.2	Schweine, Schafe und Ziegen ..... je Tier	1,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.3	Geflügel und Ziervögel ..... je Tier	0,05 DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.4	Papageien ..... je Tier	1,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.5	Sittiche ..... je Tier	0,25 DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.6	Hunde und Katzen ..... je Tier	5,— DM
562.1.7	Edelpelztiere, Hasen, Kaninchen ..... je Tier	1,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.8	Zootiere ..... je Tier	3,— DM
	Mindestgebühr	5,— DM
562.1.9	Entnahme einer Blutprobe ..... für das erste Tier	3,— DM
	für jedes weitere Tier	2,— DM
562.2	Untersuchung von Tierbeständen nebst Gesundheitsbescheinigungen zur Verbringung aus Sperr- oder Beobachtungsgebieten, zur Ausfuhr usw.	
562.2.0	Klauentiere, Einhufer,	
	bei Beständen von 1 bis 10 Tieren	5,— DM
	von 11 bis 50 Tieren	10,— DM
	von 51 bis 100 Tieren	20,— DM
	über 100 Tiere	25,— DM

562.2.1	Andere Tiere, einschl. Geflügel,		
	bei Beständen von 1 bis 100 Tieren		5,— DM
	von 101 bis 500 Tieren		10,— DM
	von 501 bis 1000 Tieren		15,— DM
	über 1000 Tiere		20,— DM
562.3	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr gestorben sind oder getötet werden mußten		
562.3.0	bei Großtieren ..... je Tier		15,— DM
562.3.1	bei Kleintieren ..... je Tier		10,— DM
562.4	Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben		
562.4.0	Überprüfung des Betriebes zwecks Zulassung	20,— bis	40,— DM
562.4.1	Klinische Untersuchung einschl. Entnahme von Milchproben je Tier		1,25 DM
562.5	Bescheinigung über das Freisein eines Rindes		
562.5.0	von Tuberkulose oder Brucellose		2,— DM
562.5.1	von Tuberkulose und Brucellose		3,— DM
562.5.2	mit Tuberkulinisierung im Falle 562.5.0		5,— DM
562.5.3	mit Tuberkulinisierung im Falle 562.5.1		6,— DM
562.5.4	Bescheinigung über die Leukoseunverdächtigkeit und Leukosefreiheit eines Rinderbestandes		3,— DM
562.5.5	Seuchenfreiheitsbescheinigung eines Bestandes oder eines Bezirkes ohne Untersuchung		3,— DM
562.6	Sonstige Verrichtungen		
562.6.0	Amtstierärztliche Bescheinigung über eine vorgenommene Desinfektion	5,— bis	15,— DM
562.6.1	Untersuchung von Häuten oder Fellen ..... je 1000 kg		—,50 DM
	Mindestgebühr		5,— DM
562.6.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung (einschl. Seuchenfreiheitsbescheinigung des Bezirkes) für tierische Erzeugnisse (Därme, Tierhaare, Häute, Felle und dergl.) und andere Produkte (Packmaterial und dergl.)		
	Mustersendungen		3,— DM
	bis zu 10 Packstücken		10,— DM
	bis zu 50 Packstücken		20,— DM
	bis zu 100 Packstücken		40,— DM
	Höchstgebühr		50,— DM
562.6.3	Überwachung von Viehhöfen, Viehmärkten, Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen und Einrichtungen, auf denen Tieransammlungen stattfinden	10,— bis	40,— DM
562.6.4	Überwachung von öffentlichen Vatertierhandlungen, Gast- und Händlerställen, gewerblichen Mästereien einschl. Geflügelmästereien, Vogelhandlungen u. a.	5,— bis	15,— DM
562.6.5	Auf polizeiliche Anordnungen durchgeführte Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche, soweit nicht der Senat den Kostenanteil des Landes erhöht		50 v. H. der Kosten für den erforderlichen Zeit- und Sachaufwand
	Anmerkung zu 562.6: Bei amtstierärztlichen Verrichtungen im Dienste der Rechtspflege werden die für Gesundheitsämter geltenden Gebühren entsprechend erhoben.		
562.7	Neben den Gebühren sind von dem Zahlungspflichtigen zu entrichten		
562.7.0	für Verrichtungen, die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen von 17.00 Uhr bis 7.30 Uhr gefordert werden ..... je angefangene Stunde		15,— DM
562.7.1	Verzögert sich die Untersuchung (z. B. infolge verspäteten Eintreffens der Tiere, des Untersuchungsmaterials, des Besitzers usw.), so kann neben der Untersuchungsgebühr für die Wartezeit je eine halbe Stunde eine Gebühr von ..... angesetzt werden.		8,— DM
562.8	Für die grenztierärztliche Untersuchung von Hunden im Reiseverkehr nebst Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist von dem Zahlungspflichtigen eine Gebühr von zu entrichten. Daneben werden Zuschläge für die Untersuchung zum außergewöhnlichen Zeitpunkt Versäumniszuschläge sowie Fahrtkosten nicht erhoben.		15,— DM
			Probe
563	**Staatliche Veterinäruntersuchungsämter**		
563.0	Bakteriologische Fleischuntersuchungen		13,— DM
563.1	Lebensmitteluntersuchungen		
563.1.0	Für eine amtlich entnommene Lebensmittelprobe einschl. Verkehrsmilchprobe bzw. Anlieferungsprobe bei der Molkerei		35,— DM
563.1.1	bei erforderlich werdenden Nachproben in Verbindung mit 563.1.0 insgesamt		50,— DM

			Probe
563.1.2	Für die einfache Untersuchung eines Lebensmittels (organoleptisch, bakterioskopisch, bakteriologisch, chemisch-physikalisch)		1,— bis 10,— DM
563.1.3	Für die eingehende Untersuchung eines Lebensmittels (organoleptisch, bakteriologisch, histologisch, histometrisch, chemisch-physikalisch, sonstige Verfahren mit erheblichem Arbeits- und Materialaufwand, Tierversuche)		10,— bis 50,— DM
563.1.4	Für die Untersuchung einer Lebensmittelsendung/-charge je nach Arbeits- und Materialaufwand		50,— bis 500,— DM
563.1.5	Untersuchungen zur Feststellung der Tierart (Eiweißdifferenzierung) für jede zu prüfende Tierart		15,— DM
563.2	Bakteriologisch-serologische Milchuntersuchungen, Wasseruntersuchungen		
563.2.0	Serologische Untersuchung		1,— bis 10,— DM
563.2.1	Bakteriologische Untersuchung auf Euterentzündungserreger		1,— bis 6,— DM
563.2.2	Milchringprobe (ABR)		—,50 DM
563.2.3	Untersuchung auf Keim- und Koligehalt		4,— DM
563.2.4	Sonstige Untersuchungen		1,— bis 5,— DM
563.2.5	Wasseruntersuchungen (bakteriologisch)		2,— bis 10,— DM
563.3	Blutuntersuchungen		
563.3.0	Hämatologische Untersuchungen		1,— bis 5,— DM
563.3.1	Untersuchungen im Rahmen des freiwilligen Bekämpfungsverfahrens bei der Leukose des Rindes		2,— DM
563.3.2	Serologische Untersuchungen		1,— bis 25,— DM
563.3.3	Serologische Untersuchungen auf Brucellose oder Salmonellose		1,— DM
563.4	Im- und Exportuntersuchungen		
563.4.0	Futtermittel nach dem Viehseuchengesetz	histologisch	9,— DM
		bakteriologisch	3,— DM
563.4.1	Wolle nach dem Viehseuchengesetz		10,— DM
563.4.2	Eiprodukte nach der Eiproduktenverordnung		5,— DM
563.5	Untersuchungen der Exkremente		
563.5.0	Kotuntersuchung auf Enteroparasiten		2,— DM
563.5.1	Kotuntersuchung auf Salmonellen		3,— DM
563.5.2	Kotuntersuchung auf Paratuberkulose (bakterioskopisch)		2,— DM
563.5.3	Harnuntersuchungen (mikroskopisch und chemisch)		2,— bis 5,— DM
563.6	Hautuntersuchungen auf Ektoparasiten		2,— DM
563.7	Untersuchungen von andrologischem und gynäkologischem Untersuchungsmaterial		
563.7.0	Sperma, Präputialsekret, Uterus und Scheidensekret, Eihäute		2,— bis 20,— DM
563.7.1	Trächtigkeitsbestimmungen (Cuboni, Aschheim-Zondek)		5,— bis 20,— DM
563.8	Untersuchungen verschiedener Art		
563.8.0	bakteriologisch (mikroskopisch, kulturell)		2,— bis 10,— DM
563.8.1	serologisch		2,— bis 5,— DM
563.8.2	histologisch		3,— bis 20,— DM
563.8.3	chemisch-physikalisch		2,— bis 10,— DM
563.8.4	Tierversuch (zusätzliche Kosten der Versuchstiere)		5,— DM
563.9	Zerlegung und Untersuchung von Tieren		
563.9.0	Pferde, Rinder, Esel und andere Großtiere		10,— bis 50,— DM
563.9.1	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Großwild		5,— bis 25,— DM
563.9.2	Ferkel, Lämmer, Hunde, Katzen, Pelztiere, Kaninchen, Niederwild		3,— bis 20,— DM
563.9.3	Geflügel, Vögel, Federwild		2,— bis 10,— DM
563.9.4	Küken und andere Jungtiere (Geflügel, Vögel, Federwild)	1. Stück	2,— DM
		jedes weitere Stück	1,— DM
563.9.5	Kleintiere (Jungkaninchen, Goldhamster, Meerschweinchen u. a.), Fische, Amphibien, Reptilien		1,— bis 10,— DM
563.9.6	Bienen je Sendung		2,— bis 10,— DM
563.9.7	Einzelne Organe		1,— bis 10,— DM
564	**Auslandsfleischbeschau**		
564.0	Untersuchungen von frischem Fleisch		
564.0.0	Rind oder Rentier		2,80 DM
564.0.1	Tierkörperhälfte vom Rind		1,40 DM
564.0.2	Tierkörperviertel vom Rind		0,70 DM
564.0.3	Rind mit einem Tierkörpergewicht von nicht mehr als 75 kg		1,40 DM
564.0.4	Schwein oder Wildschwein		1,40 DM
564.0.5	Tierkörperhälfte vom Schwein		0,70 DM
564.0.6	Tierkörperviertel vom Schwein		0,35 DM
564.0.7	Schaf oder Ziege		0,60 DM
564.0.8	Einhufer		4,— DM
564.0.9	Tierkörperhälfte vom Einhufer		2,— DM

564.0.10	Tierkörperviertel vom Einhufer		1,— DM
564.0.11	Schinken, Schultern, Rückenteile, innere Organe und Geschlinge	je kg	0,03 DM
564.0.12	Speck, Bäuche, Spitzbeine, Köpfe	je kg	0,02 DM
564.1	Untersuchungen von zubereitetem Fleisch		
564.1.0	Gepökelte innere Organe, Geschlinge und Rinderzungen	je kg	0,03 DM
564.1.1	Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist	je kg	0,04 DM
564.1.2	Wurst mit Ausnahme von Rohwurst sowie für wurstähnliche Erzeugnisse und tafelfertige Gerichte	je kg	0,04 DM
564.1.3	Rohwurst	je kg	0,06 DM
564.1.4	Blut (insbesondere Trockenblut, Blutplasma, Trockenblutplasma), Fleischpulver, Schwartenpulver und ähnliches Fleisch	je angefangene 10 kg	8,— DM
564.1.5	Fett	je kg	0,03 DM
564.1.6	Fleisch mit Ausnahme des bei 564.1.0 bis 564.1.5 bezeichneten Fleisches	je Stück	0,03 DM
564.1.7	Gekochtes, zerkleinertes und danach gefriergetrocknetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	je kg	0,05 DM
564.1.8	Därme, Harnblasen, Mägen, Schlünde und Goldschlägerhäutchen	je kg	0,02 DM
564.2	Trichinenschau		
564.2.0	Ganzer Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — mit Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen)		1,— DM
564.2.1	Ganzer Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — ohne Zwerchfellpfeiler		2,— DM
564.2.2	Tierkörperteile mit Ausnahme von Sendungen nach § 12 e des Fleischbeschaugesetzes in der Neufassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463)		0,60 DM
564.3	Die Mindestgebühren für die Untersuchung einer Sendung nach 564.0 bis 564.2 sowie für den Identitätsnachweis nach § 2 der Verordnung über die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau-Verordnung – AFV) vom 8. März 1961 (BGBl. I S. 143) betragen		4,— DM
	Anmerkung: Gebühren, die nach dem Gewicht der Ware erhoben werden, sind nach dem Eigengewicht (Nettogewicht) zu berechnen. Als Eigengewicht ist zugrunde zu legen: 1. das in den Zollpapieren angegebene Gewicht, 2. das in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis angegebene Gewicht oder 3. das durch Verwiegung ermittelte Gewicht.		
564.4	Neben den Gebühren nach 564.0 bis 564.3 sind von dem Zahlungspflichtigen für Verrichtungen in der Auslandsfleischbeschau, die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen von 17.00 Uhr bis 7.30 Uhr durchgeführt werden, zusätzlich zu entrichten	je angefangene Stunde	15,— DM
565	**Futtermittelimporte**		
565.0	Probenentnahme bei Futtermittelimporten zur bakteriologischen Untersuchung	je Probe	2,— DM
565.1	Prüfung der Einfuhrfähigkeit von phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat)	je Sendung	5,— DM
566	**Schlachttier- und Fleischbeschau im Inland bei Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe**		
566.0	Schlachttier- und Fleischbeschau		
566.0.0	Rinder, ausschließlich Kälber	je Tier	7,— DM
566.0.1	Kälber (Rinder mit Alter bis zu 3 Monaten)	je Tier	3,80 DM
566.0.2	Schweine, ausschließlich Ferkel	je Tier	3,30 DM
566.0.3	Ferkel (Schweine im Alter bis zu 3 Monaten)	je Tier	2,— DM
566.0.4	sonstige Kleintiere (z. B. Schafe, Ziegen)	je Tier	2,— DM
566.0.5	Pferde oder sonstige Einhufer	je Tier	10,— DM
566.1	Trichinenschau		
566.1.0	bei allen Tieren, die der Trichinenschau unterworfen sind	je Tier	1,70 DM

Anmerkung zu 566.0 bis 566.1:

1. Die Gebühren nach 566.0 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau stattgefunden hat. Die Gebühren nach 566.0 und 566.1 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischbeschau ohne vorausgegangene Schlachttierbeschau (z. B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat.
2. Kann der zu der ihm angegebenen Zeit am Schlachtplatz erschienene Beschauer die Beschau nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 566.0 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.

566.2	Schlachttier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau, wenn	
566.2.0	die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, vor 7.00 Uhr oder nach 19.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 12.00 Uhr oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird,	
566.2.1	das zur Schlachttierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,	
566.2.2	die Schlachtung so verzögert wird, daß die Beschau erst später als 1 Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des Beschauers durchgeführt werden kann	das Doppelte der Gebührensätze nach 566.0 bzw. 566.1
566.3	Ergänzungsbeschau, wenn diese dadurch erforderlich wird, daß	
566.3.0	das Schlachttier vor der Beschau unzulässig zerlegt worden ist oder	
566.3.1	einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder	
566.3.2	nach Feststellung des Beschauers das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttierbeschau angemeldet worden ist ..... je Tier	10,— DM
566.4	Bakteriologische Fleischuntersuchung, wenn diese dadurch erforderlich wird, daß	
566.4.0 566.4.1 566.4.2	wie zu 566.3.0 bis 566.3.2 ..... je Tier	13,— DM
	Anmerkung zu 566.3 und 566.4: Diese Gebühren sind neben den Gebühren nach 566.0 bis 566.2 zu entrichten.	
566.5	Ausbildung zum Fleischbeschauer und Trichinenschauer	
566.5.0	1 bis 2 Teilnehmer ..... je Teilnehmer	300,— DM
566.5.1	3 und mehr Teilnehmer ..... je Teilnehmer	225,— DM
566.6	Ausbildung zum Fleischbeschauer	
566.6.0	1 bis 2 Teilnehmer ..... je Teilnehmer	225,— DM
566.6.1	3 und mehr Teilnehmer ..... je Teilnehmer	150,— DM
566.7	Ausbildung zum Trichinenschauer	
566.7.0	1 bis 2 Teilnehmer ..... je Teilnehmer	150,— DM
566.7.1	3 und mehr Teilnehmer ..... je Teilnehmer	120,— DM
566.8	Prüfung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer	25,— DM
566.9	Prüfung als Fleischbeschauer	20,— DM
566.10	Prüfung als Trichinenschauer	10,— DM
566.11	Nachprüfung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer	6,— DM
566.12	Nachprüfung als Fleischbeschauer	5,— DM
566.13	Nachprüfung als Trichinenschauer	4,— DM

57	**Meßstelle für Radioaktivität**	
570	**Probeentnahmen**	
570.0	Probeentnahmen je nach Zeit-, Materialaufwand und Fahrkosten	10,— bis 100,— DM
571	**Untersuchungen von Wasser**	
571.0	Gesamt α-Aktivität je nach Probenvolumen	50,— bis 100,— DM
571.1	Gesamt β-Aktivität je nach Probenvolumen	50,— bis 100,— DM
571.2	Gesamt α- und Gesamt β-Aktivität in einer Probe zusammen	80,— bis 160,— DM
571.3	Kalium oder Natrium	20,— DM
571.4	Uran	50,— DM
571.5	Strontium 90	150,— DM
571.6	Radium 226 und Radium 228	160,— DM
571.7	Strontium 90, Radium 226, Radium 228 und Blei 210 in einer Probe zusammen ...	250,- bis 350,— DM
571.8	Einzelbestimmungen von kurzlebigen Nukliden eventuell im Abwasser (z. B. 131 Jod, 32 Phosphor, 198 Gold, 58 Cobalt)	50,— bis 150,— DM
571.9	Mehrere kurzlebige Nuklide in einer Probe zusammen	100,- bis 300,— DM
572	**Untersuchungen von Lebensmitteln**	
572.0	Calcium	30,— DM
572.1	Kalium	20,— DM
572.2	Strontium 90	200,— DM
572.3	Caesium 137	150,— DM
572.4	Jod 131	100,— DM
572.5	Strontium 90, Strontium 89 und Caesium 137 eventuell mit Jod 131 in einer Probe zusammen	350,- bis 450,— DM

573	**Nuklidbestimmungen an kontaminierten Gegenständen und des Bodens** (z. B. Holz, Metall, Glas, Kleidung, Erde, Pflanzen usw.)	siehe 571 und 572
574	**Messungen der Orts- und Raumdosis**	
574.0	Messungen der Orts- und Raumdosis je nach Zeit- und Materialaufwand und Fahrtkosten	50,— bis 450,— DM

58 Allgemeines

580	**Gebührenberechnung nach Zeit- und Sachaufwand**	
580.0	Soweit bei den Gebührentatbeständen der Abschnitte 50 bis 57 der tatsächliche Aufwand die jeweils festgesetzte Gebühr beträchtlich übersteigt, kann die Gebührenberechnung nach dem erforderlichen Zeit- und Sachaufwand erfolgen.	
580.1	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
580.1.1	Für einen Akademiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium	
	für die erste angefangene Stunde	16,— DM
	für jede weitere angefangene Stunde	12,— DM
580.1.2	für eine ausgebildete Fachkraft	
	für die erste angefangene Stunde	10,— DM
	für jede weitere angefangene Stunde	7,— DM
580.1.3	für eine angelernte Hilfskraft	
	für die erste angefangene Stunde	7,— DM
	für jede weitere angefangene Stunde	5,— DM
581	**Gebührenberechnung bei Eilaufträgen**	
581.0	Bei Eilaufträgen für Amtshandlungen und Leistungen im Abschnitt 5 ist das Doppelte der jeweils festgesetzten Gebühr zu erheben.	

6 Bauwesen, Wasserrecht, Enteignungsrecht

60 Bausachen (Bodenverkehr, Bauaufsicht)

601	**Bodenverkehr**	
601.1	Genehmigung für den Bodenverkehr (Teilung, Auflassung eines Grundstückes; Bestellung eines Erbbaurechts) nach § 19 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)	0,5 v. T. des Geschäftswertes,
	mindestens	10,— DM
601.2	– a) Teilungsgenehmigungen, die lediglich zur Durchführung der katasteramtlichen Vermessungen notwendig sind – b) Negativ-Zeugnisse (§ 23 Absatz 2 BBauG) – c) Bescheide über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	zu — a) bis — c) 1/10 der Gebühr nach 601.1,
	mindestens	5,— DM
602	**Bauaufsicht**	
602.1	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage für Wohnzwecke, einschließlich deren Zubehöranlagen, wie Ställe, Schuppen, Stellplätze, Garagen, Schutzräume, Einfriedigungen, Entwässerungsanlagen usw. einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme und entsprechende Entscheidungen	4 v. T. der Baukosten,
	mindestens	10,— DM
602.2	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. deren Zubehöranlagen für alle nicht unter 602.1 genannten Zwecke einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme und entsprechende Entscheidungen	7 v. T. der Baukosten,
	mindestens	20,— DM

Anmerkung:
Erstreckt sich das Verfahren bei Anlagen für brennbare Flüssigkeiten zugleich auf die zu erteilende Betriebsgenehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die Gebühr nach 319.1

602.3	Prüfung und Überwachung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Gewerbeordnung usw.) zu genehmigenden baulichen Anlage einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	7 v. T. der Baukosten,
	mindestens	20,— DM

Anmerkungen zu 602.1 bis 602.3:

1. Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Baukosten umfassen die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung oder Änderung der baulichen Anlage erforderlich sind, einschl. der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für etwaige Eigenleistungen.
2. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre.
3. Bei einer baulichen Anlage, die z. T. dem unter 602.1 und z. T. dem unter 602.2 aufgeführten Zweck dient (gemischt genutzte Anlage), wird die Gebühr getrennt nach 602.1 und 602.2 berechnet, wenn von der Anlage mindestens 25 v. H. des umbauten Raumes unterschiedlich nach 602.1 und 602.2 genutzt werden.
4. Die unter 602.1 und 602.2 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.

602.4	Genehmigung zur Änderung eines genehmigten und noch nicht abgeschlossenen Bauvorhabens (Nachtrags-Bauerlaubnis)	5,— DM
	bis	200,— DM

Anmerkung:
Erhöhen sich durch die Nachtrags-Bauerlaubnis die Gesamtbaukosten, so ist außerdem die Gebühr nach 602.1 oder 602.2 bzw. 602.1 und 602.2 zu erheben.

602.5	Erteilung einer Befreiung von zwingenden baurechtlichen Vorschriften, je Befreiung	20,— DM
	bis	3000,— DM
602.6	Erteilung einer Ausnahme von nicht zwingenden baurechtlichen Vorschriften	
	je Ausnahme	10,— DM
	bis	500,— DM

Anmerkungen zu 602.1 bis 602.6:

1. Von den Gebühren zu 602.1 bis 602.6 wird bei Erteilung der Genehmigung ein Teilbetrag in Höhe von 50 v. H. der mutmaßlich entstehenden Gebühren und bei Erteilung der Schlußabnahmebescheinigungen der Restbetrag erhoben.
2. Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, sind außer der bei der Genehmigung erhobenen Gebühr weitere Gebühren nicht zu erheben. Wird von einer Genehmigung z. T. nicht Gebrauch gemacht, so ist für den nicht ausgenutztenTeil der Genehmigung entsprechend zu verfahren.
3. Zur Berechnung der Gebühren sind der Behörde mit dem Bauantrag die vermutlich entstehenden Baukosten und nach Vollendung des Baues, spätestens mit dem Antrag auf Schlußabnahme, die endgültigen Baukosten bekanntzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so werden die Baukosten für Rechnung des Bauherrn festgestellt.

602.7	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 602.1 und 602.2
	Die Gebühr wird bei der endgültigen Genehmigung zur Hälfte auf die Gebühr nach 602.1 und 602.2 angerechnet.	
602.8	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung einer Werbeanlage oder eines Warenverkaufsautomaten	3 v. H. der Herstellungs- u. Anbringungskosten,
	mindestens	10,— DM
	Bei einer Nachtragsgenehmigung gilt 602.4 sinngemäß.	
602.9	Genehmigung zum Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon	2 v. T. der Abbruchskosten,
	mindestens	10,— DM
602.10	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung nach 602.1, 602.2, 602.8 und 602.9	10 v. H. der Gebühr nach 602.1, 602.2, 602.8 oder 602.9,
	mindestens	5,— DM

602.11	Beantwortung einer Voranfrage		10,— DM
		bis	500,— DM
	Anmerkung zu 602.1 bis 602.4 und 602.7 bis 602.9: Außer den genannten Gebühren sind Gebühren für die Prüfung von statischen Berechnungen und die statische Überwachung nach 602.12 – a) und – b) zu erheben.		
602.12	Statische Prüfung und Überwachung (einschl. Schall- und Wärmeschutz)		
– a)	Prüfung einer statischen Berechnung		4 v. T. der Rohbaukosten,
		mindestens	10,— DM
– b)	Statische Überwachung		2 v. T. der Rohbaukosten,
		mindestens	10,— DM
	Anmerkung: Die Rohbaukosten sind bei Wohnbauten mit 45 v. H. der Baukosten und bei gewerblichen und sonstigen baulichen Anlagen in der Regel mit 60 v. H. der Baukosten anzusetzen.		
602.13	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		4 v. T. der Herstellungskosten,
		mindestens	20,— DM
602.14	Prüfung der statischen Berechnung für fliegende Bauten		6 v. T. der Herstellungskosten,
		mindestens	10,— DM
602.15	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		2 v. T. der Herstellungskosten,
		mindestens	5,— DM
602.16	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten		5,— DM
		bis	500,— DM
602.17	Für jede Nachprüfung überwachungspflichtiger Anlagen oder Einrichtungen		5,— DM
		bis	200,— DM
602.18	Für jede wiederholte Rohbau- oder Schlußabnahmebesichtigung sowie für sonstige notwendige Besichtigungen, auch durch andere im baupolizeilichen Prüfungsverfahren mitwirkende Dienststellen		5,— DM
		bis	100,— DM
602.19	Bereitstellung von Akten		
– a)	zur Einsichtnahme je Grundstücksakte		2,— DM
– b)	zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen oder dergl. bis zu 2 Aktenstücken		3,— DM
– c)	für jedes weitere Aktenstück		1,— DM
	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchskosten: Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchskosten zu berechnen, so wird jedes angefangene Tausend bzw. jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.		
603	**Prüfingenieur für Baustatik**		
603.1	Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung		200,— DM
		bis	500,— DM
604	**Baulicher Zivilschutz**		
604.1	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, daß Schutzräume den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen		3,— DM
604.2	Genehmigung zur Veränderung von Anlagen für den baulichen Zivilschutz		5,— DM
		bis	5000,— DM
61	**Wasserrecht**		
611	**Maßnahmen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts — Wasserhaushaltsgesetz (WasHG) — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und dem Bremischen Wassergesetz (BrWG) vom 13. März 1962 (SaBremR 2180 – a – 1)**		
611.1	Erteilung einer Erlaubnis		
– a)	ohne förmliches Verfahren (§§ 2,28 Satz 1 BrWG und § 2 WasHG)		10,— DM
		bis	5000,— DM
– b)	im förmlichen Verfahren (§§ 2,28 Satz 2 BrWG und § 2 WasHG)		20,— DM
		bis	10 000,— DM
611.2 – a)	Erteilung einer Bewilligung gem. § 2 BrWG und § 2 WasHG		200,— DM
		bis	15 000,— DM
– b)	gem. § 37 Absatz 2 BrWG und § 17 Absatz 2 WasHG		50,— DM
		bis	15 000,— DM
611.3	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13, 128 Absatz 3 BrWG und § 10 WasHG)		20,— DM
		bis	1000,— DM

611.4	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage (§§ 17 Absatz 3, 34, 70 BrWG)	10,— DM
		bis 500,— DM
611.5	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und alter Befugnisse (§ 36 BrWG)	10,— DM
		bis 3000,— DM
611.6	Ausgleich von Rechten und Befugnissen einschließlich Festsetzung der Ausgleichszahlungen (§ 38 BrWG und § 18 WasHG)	40,— DM
		bis 15 000,— DM
611.7	Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§§ 40, 41 BrWG und § 19 WasHG)	20,— DM
		bis 2000,— DM
611.8	Festsetzung eines Quellenschutzgebietes (§ 43 BrWG)	20,— DM
		bis 2000,— DM
611.9	Genehmigung für die Errichtung oder Beseitigung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen (§ 46 BrWG)	20,— DM
		bis 5000,— DM
611.10	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen (§ 19 a Absätze 1 und 3 WasHG)	100,— DM
		bis 5000,— DM
611.11	Beurkundung einer Einigung über die Höhe der Entschädigung (§ 51 Absatz 1 BrWG)	10,— DM bis 100,— DM
611.12	Festsetzung der Entschädigung (§ 51 Absatz 2 BrWG)	20,— DM
		bis 5000,— DM
611.13	Überwachung von Benutzungen und Rohrleitungsanlagen (§§ 54, 115, 46 Absatz 2 BrWG und § 21 Absätze 1 und 2 WasHG)	30,— DM
		bis 1000,— DM
611.14	Feststellung und Kennzeichnung der Uferlinie bis zu 100 Meter festgelegter Uferlinie je Meter	2,— DM
	je weitere Meter	1,— DM
	mindestens jedoch (§ 59 BrWG)	50,— DM
611.15	Setzen, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§§ 67, 68 BrWG)	20,— DM
		bis 1000,— DM
611.16	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (§ 77 BrWG)	10,— DM
		bis 5000,— DM
611.17	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 79 BrWG)	5,— DM
		bis 1000,— DM
611.18	Übertragung der Unterhaltungspflicht (§§ 89 Absatz 3, 92 Absatz 1, 107 Absatz 2 BrWG)	10,— DM bis 100,— DM
611.19	Entscheidung in Streitfällen bezüglich der Unterhaltung (§§ 97, 111 BrWG)	10,— DM
		bis 800,— DM
611.20	Planfeststellung für den Ausbau oberirdischer Gewässer und den Bau von Deichen und Dämmen (§§ 98 Satz 1, 106 BrWG und § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 WasHG)	30,— DM
		bis 15 000,— DM
611.21	Genehmigung zum Ausbau oberirdischer Gewässer und den Bau von Deichen und Dämmen ohne förmliches Verfahren (§§ 98 Satz 2, 106 BrWG und § 31 Absatz 1 Satz 3 WasHG)	10,— DM
		bis 2000,— DM
611.22	Genehmigung zur Benutzung von Deichen und Dämmen (§ 109 Absatz 2 BrWG)	5,— DM
		bis 1000,— DM
611.23	Durchführung einer Nachschau (§ 119 Absatz 3 BrWG)	10,— DM
		bis 100,— DM
611.24	Feststellung von Zwangsrechten (§ 128 Absatz 1 BrWG)	30,— DM
		bis 3000,— DM
611.25	Für sonstige unter 611.1 bis 611.24 nicht aufgeführte Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts	5,— DM
		bis 5000,— DM

62 Wohnungs- und Siedlungswesen

621 Wohnungsbaufinanzierung

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die dienen der:

1. Entscheidung über Anträge auf Mieterhöhungen gemäß § 29 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnbindungsgesetz 1965 – WoBindG) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) und § 72 Absatz 5 des II. Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)
2. Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Wertverbesserungen gemäß § 11 Absatz 4 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719)

3. Übertragung öffentlich geförderter Wohngebäude hinsichtlich des Übergangs der öffentlichen Mittel (Öffentliche Baudarlehen, Zins- und Tilgungshilfe und Aufwendungshilfe)
4. Durchführung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem II. Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) vom 13. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1957)
5. Entscheidung nach § 7 WoBindG
6. Bestätigung nach § 18 WoBindG
7. Ablehnung und Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen, Zins- und Tilgungshilfen sowie Aufwendungshilfen (-zuschüssen) und deren Festsetzung der Höhe nach
8. Entscheidung über Anträge auf Annuitätszuschüsse gemäß § 88 des II. WoBauG
9. Amtshandlungen bei Anträgen auf Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
10. Erteilung einer Bescheinigung nach dem Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273) und nach § 116 Absatz 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446)

Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärung s. 903

622 **Zweckbindung von öffentlich geförderten Wohnungen, Obdachlosenpolizei, Wohnungspflege**
Gebührenfrei sind:

1. Ausstellung von Bescheinigungen über die Wohnberechtigung nach §§ 5 und 6 WoBindG
2. Entscheidungen über Anträge auf Zweckentfremdung und bauliche Veränderung gemäß § 12 WoBindG und §§ 21, 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97)
3. Einweisung in Wohnungen und Obdachlosenunterkünfte
4. Maßnahmen nach dem Wohnungspflegegesetz vom 26. Juli 1910 (SaBremR 2127 – d – 1)

623 **Kleingartenordnung und Siedlungswesen**
Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die:

1. nach den Richtlinien über die aus Billigkeitsgründen zu gewährende Zuwendung für Kleingartenwohnungen gemäß Beschluß der Stadtbürgerschaft vom 19. Januar 1955 notwendig sind
2. für die Vergabe von Gartenheimstellen erforderlich sind
3. dienen
   a) der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429)
   b) der Durchführung von Kleinsiedlungen, die nach dem II. Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) gefördert werden oder als Kleinsiedlungen anerkannt sind
4. zur Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) erforderlich sind
5. der Entscheidung über einen Antrag auf Belastung einer Heimstätte nach § 17 Absätze 1 und 2 des Reichsheimstättengesetzes dienen
6. der Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zur Löschung der Eigenschaft als Reichsheimstätte nach § 21 des Reichsheimstättengesetzes dienen

63 Enteignungsrecht

631 **Enteignungen nach dem Bundesbaugesetz – BBauG – vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und dem Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 – 214 – a – 1) und dem Landbeschaffungsgesetz für Aufgaben der Verteidigung vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134)**
insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.

631.1	Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung	Gebühren nach der Anlage zu § 32 der Kostenordnung vom 6. August 1957 (BGBl. I S. 991)
	Gebühren- und auslagenfrei sind: a) Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven b) Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des BBauG über Entschädigungsanträge.	
64	**Sonstige Gebühren**	
641	**Anliegerrecht**	
641.1	Erteilung von Anliegerbescheinigungen (Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag usw.)	5,— DM
	bis	50,— DM
	Gebührenfrei ist: Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanalbau- und Erschließungsbeiträgen	
642	**Straßenhöhen**	
642.1	Ausstellung einer Bescheinigung über Straßenhöhen	5,— DM
	bis	50,— DM
643	**Straßenbau**	
643.1	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Neufassung vom 6. August 1961, BGBl. I S. 1742)	10,— DM
	bis	1000,— DM
643.2	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	5,— DM
	bis	300,— DM
643.3	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an Straßen	5,— DM
	bis	500,— DM
643.4	Genehmigung von Betrieben, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen und innerhalb eines Abstandes von 300 m von den Bundesautobahnen liegen, in den Fällen des § 15 Absatz 4 FStrG	5,— DM
	bis	500,— DM
	Gebührenfrei sind: Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§§ 17, 18 FStrG)	
644	**Öffentliche Bauten**	
644.1	Erteilung der Zustimmung nach der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (SaBremR – ReichsR 2130 – d –7)	10,— DM
	bis	500,— DM
645	**Allgemeine Zulassung, Prüfung usw. von Baustoffen, Bauarten, Geräten, Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen**	
645.1	Allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; Erteilung einer Zulassung sowie Genehmigung zur Übertragung von Rechten aus einer solchen Zulassung	200,— DM
	bis	2000,— DM
645.2	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall	20,— DM
	bis	2000,— DM
645.3	Anerkennung und dergl. von Geräten, Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen	20,— DM
	bis	2000,— DM
645.4	Änderung, Ergänzung, Ausdehnung des Geltungsbereichs und Verlängerung der Geltungsdauer einer Zulassung nach 645.1 sowie Verlängerung der Geltungsdauer von Entscheidungen nach 645.3	½ der Gebühren nach 645.1 und 645.3

645.5	Typengenehmigung, -änderung, sowie Anerkennung von Typengenehmigungen	200,— DM
	bis	2000,— DM
646	**Müllabfuhr**	
646.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	5,— DM
	bis	50,— DM
	Gebührenfrei sind: Genehmigungen von Müllplätzen gem. § 12 Absatz 1 der Straßenordnung vom 10. Mai 1960 (SaBremR 2183 – a – 1)	
647	**Kleingartenrecht**	
647.1	Erteilung von Kündigungsgenehmigungen durch die Verwaltungsbehörden für Kleingartensachen nach den kleingartenrechtlichen Vorschriften (§ 1 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 [RGBl. S. 343])	5,— DM
	bis	500,— DM
647.2	Festsetzung von Entschädigungen durch die höhere Verwaltungsbehörde für Kleingartensachen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften (vergl. § 1 Absatz 2 Buchstabe e der vorgenannten Verordnung)	5,— DM
	bis	500,— DM
648	**Zweckdienlichkeitsbescheinigung (Befreiung von der Grunderwerbsteuer)** **Gebührenfrei ist:** Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für die Erlangung einer Steuerbefreiung nach dem Grunderwerbsteuerrecht.	

7 Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Außenhandel

71 Wirtschaft

710	**Gewerberecht**	
710.1	Genehmigungen und Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1900 (RGBl. S. 871) gemäß:	
– a)	§ 12 Absätze 1 bis 3	50,— DM
	bis	1000,— DM
– b)	§ 22 a	50,— DM
	bis	500,— DM
– c)	§ 34 b Absatz 5	50,— DM
	bis	200,— DM
– d)	§ 36 Absätze 1 und 2	25,— DM
	bis	300,— DM
– e)	§ 55 a Absatz 2	20,— DM
	bis	200,— DM
– f)	§§ 105 b Absätze 2 bis 5, 105 e Absatz 1	10,— DM
	bis	200,— DM
– g)	§ 128 a Absätze 2 und 3	10,— DM
	bis	100,— DM
– h)	Für jede vorstehend nicht besonders genannte Erlaubnis oder Genehmigung	10,— DM
	bis	500,— DM
711	**Waffen- und Munitionsangelegenheiten**	
711.1	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Gebrauch oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 3 Waffengesetz vom 18. März 1938, SaBremR – ReichsR 2190 – e – 01)	20,— DM
	bis	500,— DM
711.2	Erlaubnis zur Herstellung, zum Handel und zum Besitz der in § 25 Absatz 1 Waffengesetz bezeichneten Schußwaffen, Patronen usw. für Zwecke der Ausfuhr (§ 25 Absatz 2 Waffengesetz)	10,— DM
	bis	500,— DM
711.3	Bescheinigung nach §§ 12 Nr. 6, 24 Absatz 2 Waffengesetz für Gewerbetreibende im Sinne von § 3 Waffengesetz	1,— DM
712	**Handwerks- und Berufsrecht**	
712.1	Ausnahmebewilligung für die selbständige Ausübung eines Handwerks	10,— DM
	bis	100,— DM
712.2	Widerrufliche Genehmigung zur Ausbildung von Lehrlingen	10,— DM
	bis	100,— DM

712.3	Gleichstellung der Abschlußprüfung von Lehrwerkstätten mit der Gesellenprüfung (§ 44 Handwerksordnung in der Neufassung vom 28. Dezember 1965 [BGBl. 1966 I S. 1])	10,— DM
	bis	100,— DM
712.4	Genehmigung von überbezirklichen Innungen (§ 52 Absatz 3 Handwerksordnung)	10,— DM
	bis	100,— DM
712.5	Genehmigung der Nebensatzungen von Unterstützungskassen der Handwerksinnungen (§ 57 Absatz 1 Handwerksordnung)	10,— DM
	bis	100,— DM
712.6	Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 Handwerksordnung)	10,— DM
	bis	100,— DM
712.7	Ausnahmegenehmigungen auf Grund der § 1 Absatz 3 und § 6 der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Drogist" und „Drogerie" vom 25. November 1946 (SaBremR 711 – d – 2)	20,— DM
	bis	100,— DM
713	**Versicherungsaufsicht**	
713.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Genehmigung der Übertragung des Versicherungsbestandes	
– a)	von Sterbekassen und Krankenversicherungsvereinen bis 500 Mitglieder	20,— DM
	für jede weitere angefangene 1000 an Mitgliedern je	10,— DM
	höchstens	250,— DM
– b)	von Tierversicherungsvereinen bis zu einer Versicherungssumme von zusammen 10 000,— DM	20,— DM
	für jede weitere angefangene 10 000,— DM an Versicherungssumme je	10,— DM
	höchstens	250,— DM
– c)	von Sachversicherungsvereinen bis zu einer Versicherungssumme von zusammen 500 000,— DM	20,— DM
	für jede weitere angefangene DM 1 Mio an Versicherungssumme je	10,— DM
	höchstens	250,— DM
713.2	Für die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans oder der Auflösung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit	½ der Gebühr zu 713.1 – a) bis –c)
713.3	Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen	20,— DM
	bis	50,— DM
	Gebührenfrei sind: Amtshandlungen zu 713.1 bis 713.3 für Versicherungsunternehmen, die zu einer Umlage herangezogen werden.	
714	**Börsenaufsicht**	
714.1	Errichtung einer Börse (§ 1 Absatz 1 Börsengesetz vom 22. Juni 1896, RGBl. S. 157)	500,— DM
	bis	5000,— DM
714.2	Genehmigung einer Börsenordnung (§ 4 Börsengesetz)	500,— DM
	bis	1000,— DM
714.3	Bestellung von Kursmaklern (§ 30 Absatz 1 Börsengesetz)	25,— DM
	bis	300,— DM
715	**Sachverständige**	
715.1	Vereidigung und öffentliche Bestellung von Sachverständigen	25,— DM
	bis	300,— DM
716	**Energiewirtschaft**	
716.1	Genehmigungen gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451)	5,— DM
	bis	300,— DM
	Gebührenfrei ist: Zulassung einer Enteignung gem. § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft **Anmerkung:** Für das evtl. anschließende Enteignungsverfahren werden Gebühren nach 631 erhoben.	
717	**Mehrstimmrechtsaktien**	
717.1	Ausnahmebewilligung zur Ausgabe von Mehrheitsstimmrechtsaktien nach § 12 Absatz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089)	0,001 v. H. des Nennbetrages der Aktien

720 Saatgut

		Gebühr je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche ohne amtliche Probenahme	Mindestgebühr
720.1	Anerkennung von Saatgut von		
– a)	Hybridmais, Winterölfrüchte, Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Tabak	3,50 DM	7,— DM
– b)	Klee, Luzerne, Gräser	3,— DM	12,— DM
– c)	Futter- und Zuckerrüben	4,50 DM	
– d)	Kartoffeln (einschl. amtl. Probenahme)	6,— DM	
– e)	Topinambur	6,— DM	
– f)	Gemüse (1jährig)	3,— DM	12,— DM
– g)	Gemüse (2jährig)	6,— DM	18,— DM
– h)	Sonstige landwirtschaftliche Arten, die unter – a) bis – e) nicht aufgeführt sind	2,50 DM	7,— DM
– i)	Unterfrucht bei Gemengesaaten bei gleichzeitiger Feldbesichtigung mit der Hauptfrucht, für die die volle Gebühr erhoben wird	1,50 DM	
720.2	Nachkontrolle im Sinne von § 43 Absatz 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450)		30,— DM
720.3	Zulassung, Verlängerung der Anerkennung und Untersuchung weiterer Proben im Anerkennungsverfahren bei Saatgut von		Gebühr je vorgeschriebene Mengeneinheit einer Probe (ohne amtl. Probenahme)
– a)	Buchweizen, Esparsette, Getreide, Hanf, Hirse, Hülsenfrüchte, Mais, Sonnenblumen		6,50 DM
	bei bitterstoffarmen Lupinen wird für die Bitterstoffbestimmung zusätzlich eine Gebühr berechnet von		6,— DM
– b)	Brassica-Arten, Futterrüben, Gurken, Kürbis, Mangold, Melonen, Nachtschattengewächse (Gemüsearten), Porree, Radies, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Serradella, Zwiebeln		8,— DM
	Bei Beta-Arten wird für Echtheitsbestimmungen (Farbe der Keimlinge) und für die Bestimmung der Anzahl der Keimlinge je Knäuel bei Monogermsaat zusätzlich eine Gebühr berechnet von je		6,— DM
– c)	Endivien, Feldsaat, Kresse, Möhren, Petersilie, Salat, Sellerie, Zichorien		9,— DM
– d)	Glatthafer, Mohn, Tabak, Weidelgras, Wehrlose, Trespe, Wiesenschwingel		9,50 DM
	Für die Echtheitsbestimmung bei Weidelgras wird zusätzlich eine Gebühr berechnet von		6,— DM
– e)	Klee, Lein, Luzerne		11,— DM
– f)	Goldhafer, Kammgras, Knaulgras, Lieschgras, Rispengras, Rohrglanzgras, Rotschwingel, Straussgras, Wiesenfuchsschwanz		11,50 DM
	Für Echheitsbestimmungen bei Lieschgras, Rispengras, und Rotschwingel wird zusätzlich eine Gebühr berechnet von		6,— DM
– g)	Kartoffeln		60,— DM
– h)	Topinambur		12,— DM
– i)	unter –a) bis – h) nicht aufgeführten landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten		9,50 DM

Anmerkungen zu 720.3:

1. Die vorstehenden Gebühren gelten auch, wenn die Zulassungsstelle die Einsendung einer größeren Probe verlangt.
2. Bei einer amtlichen Probenahme im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 3 des Saatgutgesetzes wird neben den vorstehenden Gebühren eine besondere Gebühr nach 720.5 erhoben.

720.4	Die Gebühren zu 720.3 ermäßigen sich, wenn im Importsaatgut-Zulassungsverfahren eine amtliche Bescheinigung einer ausländischen Prüfstelle beigebracht wird, die durch eine auf Grund des § 52 Absatz 5 des Saatgutgesetzes erlassene Verordnung der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfstelle gleichgestellt ist, auf	2,— DM
720.5	Amtliche Probenahme gemäß § 43 Absatz 3 Satz 4 des Saatgutgesetzes	
– a)	Entnahme bis zu zwei Mengeneinheiten insgesamt	10,— DM
– b)	Entnahme von 3 bis 5 Mengeneinheiten insgesamt	15,— DM
– c)	Bei Entnahme von 6 bis 10 Mengeneinheiten zusätzlich zu 720.5 – b) je weitere Mengeneinheit	3,— DM
– d)	Bei Entnahme von 11 und mehr Mengeneinheiten zusätzlich zu 720.5 – c) je weitere Mengeneinheit	2,— DM

721	**Pflanzenschutz**	
721.1	Phytosanitäre Untersuchungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr sowie für weitere nach Art und Umfang gleiche Untersuchungen von	
721.1.1	Getreide und trockenen Hülsenfrüchten, einschließlich Mehl, Flocken, Schroten, Kleie und anderen bei der Bearbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten anfallenden Rückständen, Reis, Bruchreis, Tapioka, Erdnüssen sowie Rückständen aus der Gewinnung pflanzlicher Öle	
– a)	bis zu 1 t	2,— DM
– b)	über 1 t bis zu 1000 t je weitere angefangene t	0,05 DM
– c)	über 1000 t je weitere angefangene t	0,03 DM
721.1.2	Südfrüchten und Obst, außer Mostobst	
– a)	bis zu 1 t des Reingewichts	2,— DM
– b)	über 1 t je weitere angefangene t des Reingewichts	1,20 DM
721.1.3	Pflanzen, die eingepflanzt oder zur Anpflanzung oder Veredelung bestimmt sind – außer Kartoffeln –, Schnittblumen und Bindegrün	
– a)	bis zu 100 kg	2,— DM
– b)	über 100 kg je weitere angefangene 100 kg	1,— DM
– c)	Einzelpflanzen nicht mehr als	2,— DM
721.1.4	allen übrigen Pflanzen außer Pflanzkartoffeln	
– a)	bis zu 1 t	2,— DM
– b)	über 1 t je weitere angefangene t	0,50 DM
721.1.5	Saatgut, ausgenommen Getreide und Hülsenfrüchte, Untersuchungen auf Käfer, Kleinschmetterlinge und Milben sowie deren Entwicklungsstadien je Probe	5,— DM
721.1.6	Pflanzkartoffeln je angefangene t des Reingewichts	2,40 DM
721.1.7	anderen, unter 721.1.1 bis 721.1.6 nicht aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Produkten	
– a)	wenn sie in der Dienststelle vorgeführt werden und die Untersuchung nicht mehr als 10 Minuten je Probe beansprucht je Probe	1,— DM
– b)	in allen übrigen Fällen je Probe	6,— DM bis 100,— DM
721.1.8	In der Dienststelle auf Verlangen ausgeführte Untersuchungen von Bodenproben auf Kartoffelnematoden je Probe	1,50 DM
721.2	Sonstige Untersuchungen, Beratungen und Überwachungen	
721.2.1	Untersuchung von Schiffsladeräumen	
– a)	eines einzelnen Schiffsladeraumes	20,— DM
– b)	jedes weiteren Laderaumes des gleichen Schiffes	10,— DM
721.2.2	Überwachung einer Behandlung gegen Vorratsschädlinge	
– a)	eines einzelnen Schiffsladeraumes	20,— DM
– b)	jedes weiteren Laderaumes des gleichen Schiffes im Zuge der gleichen Behandlung	5,— DM
– c)	eines Eisenbahnwaggons oder eines Lkw	5,— DM
– d)	jedes weiteren Waggons oder Lkw im Zuge der gleichen Behandlung	1,— DM
721.2.3	Überwachung einer Behandlung von Ausfuhrgütern	6,— DM bis 30,— DM
721.2.4	Holzuntersuchungen auf Schädlinge und Krankheiten	9,— DM bis 30,— DM
721.2.5	Schädlingsbestimmungen und schriftliche Beratungen auf dem Gebiet des Pflanzen-, Vorrats- und Holzschutzes	6,— DM bis 30,— DM
721.2.6	Überwachung von Lohnsaatbeizbetrieben, jährlich	5,— DM
721.2.7	Laufende Beratungen und Überwachung eines Gartenbaubetriebes, jährlich	30,— DM bis 100,— DM
721.3	Ausfertigung von Interzonenzeugnissen	1,— DM
	Gebührenfrei sind: Interzonenzeugnisse für Sendungen an Empfänger in Berlin (West)	
721.4	Ausfertigung, wenn keine gebührenpflichtige Untersuchung vorausgegangen ist,	
– a)	von Pflanzengesundheitszeugnissen oder anderen Bescheinigungen – außer Teilungsbescheinigungen –	1,— DM
– b)	von Teilungsbescheinigungen	5,— DM
	Anmerkung: Ist eine gebührenpflichtige Untersuchung vorausgegangen, wird eine Gebühr für die Erstausfertigung nicht erhoben.	
722	**Recht zur Führung von Warenbezeichnungen**	
722.1	Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter"	100,— DM
722.2	Wiederverleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter"	50,— DM
722.3	Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse"	50,— DM

722.4		Wiederverleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse"	25,— DM
723		**Flurbereinigung** **Gebührenfrei sind:** Amtshandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen.	
73		**Außenhandel**	
731		**West-Berlin- und Interzonenhandel** **Gebührenfrei sind:** Genehmigungen von Warenlieferungen und -bezügen.	
8		**Häfen, Schiffahrt und Verkehr**	
80		**Häfen**	
801		**Allgemeine Hafenfragen, Ordnung und Sicherheit in den Häfen**	
801.1		Genehmigungen, Erlaubnisse aller Art, Ausnahmebewilligungen und andere Amtshandlungen	3,— DM
		bis	500,— DM
81		**Schiffahrt – Seeschiffahrt**	
811		**Prüfungen** zum	
811.1		Seesteuermann auf kleiner Fahrt (A 2)	15,— DM
811.2		Kapitän auf kleiner Fahrt I (A 4)	15,— DM
811.3	– a)	Seesteuermann auf großer Fahrt (A 5)	50,— DM
	– b)	Seesteuermann mit Sonderzulassung	100,— DM
811.4	– a)	Kapitän auf großer Fahrt (A 6)	50,— DM
	– b)	Kapitän mit Sonderzulassung	100,— DM
811.5		Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei (B 2)	15,— DM
811.6		Seesteuermann in großer Hochseefischerei (B 4)	10,— DM
811.7		Kapitän in großer Hochseefischerei (B 5)	15,— DM
812		**Maßnahmen nach der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (RGBl. II S. 517)**	
812.1		Erteilung eines Befähigungszeugnisses	5,— DM
812.2		Ausfertigung einer Zweitschrift oder eines Ersatzbefähigungszeugnisses	8,— DM
812.3		Bescheinigung im Verfahren zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen	3,— DM
		bis	5,— DM
812.4		Erlaubnisschein zur Führung eines Fahrzeugs in der Küstenfischerei nach der Verordnung zur Ausführung des § 15 Absatz 1 der Schiffsbesetzungsordnung vom 24. Januar 1936 (SaBremR 9513 – c – 2)	3,— DM
812.5		Ausnahmegenehmigung nach § 34 der Schiffsbesetzungsordnung	8,— DM
813		**Bezeichnung der Fischereifahrzeuge**	
813.1		Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510 – a – 1)	10,— DM
814		**Gefährliche Seefrachtgüter**	
814.1		Ausnahmegenehmigungen nach der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9)	3,— DM
		bis	30,— DM
815		**Verfrachtung alkoholischer Waren**	
815.1		Erlaubnisscheine nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 18. August 1927 (SaBremR 9510 – b – 1) .	3,— DM
816		**Maßnahmen der Seemannsämter**	
816.1	– a)	Ausstellung einer Fahrtzeitbescheinigung für eine Seite	2,50 DM
	– b)	für jede weitere Seite	1,50 DM
816.2		Hinterlegung von Gegenständen und Aufbewahrung von Effekten	2,50 DM
		bis	25,— DM
816.3	– a)	Matrosenbrief nach § 9 der Eignungsverordnung vom 28. Mai 1956 (BGBl. II S. 691)	5,— DM
	– b)	Zweitschrift eines Matrosenbriefes	8,— DM

817	**Maßnahmen der Schiffsbesichtiger**	
817.1	Schiffs- und Proviantbesichtigungen	
– a)	bei Schiffen bis zu 2500 BRT	20,— DM
– b)	bei Schiffen von 2501 bis 5000 BRT	30,— DM
– c)	bei Schiffen von 5001 bis 10 000 BRT	40,— DM
– d)	bei Schiffen über 10 000 BRT	50,— DM
	Anmerkung: Die Gebühren gelten für die Besichtigung im ganzen ohne Rücksicht darauf, ob der Besichtiger sich ein oder mehrere Male an Bord begeben muß.	
817.2	Lukenbesichtigungen	
– a)	bei Schiffen bis zu 1500 BRT	5,— DM
– b)	bei Schiffen über 1500 BRT	10,— DM
	Anmerkung: Die Gebühren gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der Besichtigungen oder darauf, ob ein oder mehrere Besichtiger tätig waren.	
817.3	Ladungsbesichtigungen	
– a)	bei Schiffen bis zu 1500 BRT	30,— DM
– b)	bei Schiffen von 1501 bis 5000 BRT	45,— DM
– c)	bei Schiffen über 5000 BRT	70,— DM
	Anmerkung: Die Gebühren gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der Besichtigungen oder darauf, ob ein oder mehrere Besichtiger tätig waren. Bei größeren Schadensfällen, die eine längere oder häufigere Anwesenheit der Schiffsbesichtiger an Bord erforderlich machen, kann ein Zuschlag von 50 % der Gebühr erhoben werden.	
817.4	Außer den Gebühren zu 817.1 bis 817.3 sind zu erheben:	
	für die englische Übersetzung eines Besichtigungsberichtes	5,— DM
82	**Schiffahrt – Binnenschiffahrt**	
821	**Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe – Weser vom 21. Januar 1963 (SaBremR 950 – c – 1)**	
821.1	Ausnahmegenehmigungen nach § 11	5,— DM
83	**Verkehr**	
831	**Gewerblicher Straßen-Personenverkehr**	
831.1	Straßenbahnverkehr	
831.1.1	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	50,— DM
		bis 500,— DM
831.1.2.	Erweiterung oder wesentliche Änderung der Straßenbahnanlagen	10,— DM
		bis 100,— DM
831.1.3	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	20,— DM
		bis 100,— DM
831.1.4	Feststellung des Planes für die Betriebsanlagen	50,— DM
		bis 500,— DM
831.1.5	Verlängerung eines festgestellten Planes	30,— DM
831.1.6	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	10,— DM
		bis 50,— DM
831.1.7	Zustimmung zur Betriebseröffnung	10,— DM
		bis 50,— DM
831.1.8	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung	10,— DM
		bis 300,— DM
831.1.9	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung	10,— DM
		bis 50,— DM
831.1.10	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung	10,— DM
		bis 50,— DM
831.1.11	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	25,— DM
		bis 50,— DM
831.1.12	Bescheid über die Abnahme von Betriebsanlagen	10,— DM
		bis 300,— DM
831.1.13	Bescheid über die Abnahme von Fahrzeugen	
– a)	für das erste Fahrzeug einer Serie	100,— DM
– b)	für jedes weitere derselben Serie	10,— DM
– c)	bei Umbau – für das erste Fahrzeug	50,— DM
– d)	für jedes weitere derselben Serie	5,— DM

831.1.14	Ausnahmegenehmigung von den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513)	25,— DM
	bis	200,— DM
831.1.15	Genehmigung für höhengleiche Kreuzungen mit Gleisen anderer Schienenbahnen	20,— DM
831.1.16	Verlängerung der Untersuchungsfrist für abgestellte Fahrzeuge	10,— DM
831.1.17	Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten	20,— DM
831.1.18	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Planfeststellungs- oder Abnahmeverfahrens	25,— DM
	bis	250,— DM

Anmerkung:
Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 602.

831.2	**Omnibuslinienverkehr**	
831.2.1	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Linie	50,— DM
	bis	500,— DM
831.2.2	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer Linie	10,— DM
	bis	100,— DM
831.2.3	Übertragung der Genehmigung und Übergang durch Erbfolge	30,— DM
	bis	300,— DM
831.2.4	Übertragung des Betriebes	20,— DM
	bis	100,— DM
831.2.5	Einstweilige Erlaubnis	20,— DM
	bis	50,— DM
831.2.6	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung	10,— DM
	bis	300,— DM
831.2.7	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung	10,— DM
	bis	50,— DM
831.2.8	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung	10,— DM
	bis	50,— DM
831.2.9	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	10,— DM
	bis	50,— DM
831.2.10	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	25,— DM
831.2.11	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde	10,— DM
831.2.12	Änderung der Fahrzeugaufstellung	10,— DM
	bis	25,— DM
831.2.13	Ausnahmegenehmigung nach § 45 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553)	10,— DM
	bis	100,— DM
831.3	**Sonderlinienverkehr**	
831.3.1	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Linie	
	– a) für den Berufsverkehr	50,— DM
	bis	200,— DM
	– b) für den Schülerverkehr	30,— DM
	bis	100,— DM
	– c) für den Marktverkehr	30,— DM
	bis	100,— DM
	– d) für den Theaterverkehr	30,— DM
	bis	100,— DM
831.3.2	Genehmigung zur Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer Linie	
	– a) für den Berufsverkehr	20,— DM
	bis	100,— DM
	– b) für den Schülerverkehr	10,— DM
	bis	50,— DM
	– c) für den Marktverkehr	10,— DM
	bis	50,— DM
	– d) für den Theaterverkehr	10,— DM
	bis	50,— DM
831.3.3	Übertragung der Genehmigung und Übergang durch Erbfolge	20,— DM
	bis	150,— DM
831.3.4	Übertragung des Betriebes	20,— DM
	bis	50,— DM
831.3.5	Einstweilige Erlaubnis	20,— DM
	bis	30,— DM

831.3.6 bis 831.3.13	wie 831.2.6 bis 831.2.13	
832	**Gewerblicher Straßengüterverkehr**	
832.1	Allgemeiner Güterfernverkehr, Bezirksgüterfernverkehr, Möbelfernverkehr	
832.1.1	Genehmigung für den	
– a)	allgemeinen Güterfernverkehr für das erste Kfz.	100,— DM
	für jedes weitere Kfz. im gleichen Verfahren	75,— DM
– b)	grenzüberschreitenden Güterfernverkehr für das erste Kfz.	100,— DM
	für jedes weitere Kfz. im gleichen Verfahren	75,— DM
– c)	Bezirksgüterfernverkehr für das erste Kfz.	75,— DM
	für jedes weitere Kfz. im gleichen Verfahren	50,— DM
– d)	Möbelfernverkehr für das erste Kfz.	75,— DM
	für jedes weitere Kfz. im gleichen Verfahren	50,— DM
832.1.2	Genehmigung für den internationalen Straßengüterverkehr	
– a)	Einzelgenehmigung	5,— DM
– b)	Dauergenehmigung bis 1 Monat	20,— DM
– c)	Dauergenehmigung bis 3 Monate	40,— DM
– d)	Dauergenehmigung bis 6 Monate	60,— DM
– e)	Dauergenehmigung bis 12 Monate	100,— DM
832.1.3	Berichtigungen der Genehmigungsurkunden	
– a)	Ausscheiden von Gesellschaftern oder Miterben	5,— DM
– b)	Wechsel oder Beitritt von Gesellschaftern oder Geschäftsführern	10,— DM bis 30,— DM
– c)	Aufteilung mehrerer Kfz., für die Genehmigungen an eine Personalgesellschaft oder Erbengemeinschaft erteilt sind, auf einzelne Mitglieder dieser Gesellschaft oder Gemeinschaft	30,— DM
– d)	Änderung der Bezeichnung oder der Anschrift des Unternehmens	10,— DM
– e)	Ersatz eines genehmigten Kfz. durch ein anderes Kfz. (beim Möbelfernverkehr auch Anhänger)	20,— DM
– f)	Umschreibung der Genehmigung bei Sitz- oder Standortverlegung	30,— DM
832.1.4	Ausnahmegenehmigung	10,— DM bis 50,— DM
832.2	Allgemeiner Güternahverkehr	
832.2.1 – a)	Erteilung einer Erlaubnis	50,— DM
– b)	Erteilung einer beschränkten Erlaubnis	50,— DM
832.2.2	Bescheinigungen	
– a)	für die Standortbestimmung	10,— DM
– b)	für vorübergehende Standortverlegung	10,— DM
– c)	für die Bestimmung eines angenommenen Standortes	10,— DM
832.2.3	Berichtigung der Erlaubnisurkunde bei Änderung der Bezeichnung oder der Anschrift des Unternehmens	10,— DM
832.2.4	Ausnahmegenehmigung gem. § 15 Absatz 2 Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1959, S. 1)	30,— DM
832.3	Werkverkehr	
832.3.1	Bescheinigungen für	
– a)	die Standortbestimmung	10,— DM
– b)	vorübergehende Standortverlegung	10,— DM
832.4	Abfertigungsdienst	
832.4.1	Bestellung zum Abfertigungsspediteur	100,— DM
832.4.2	Berichtigung von Bestellungsurkunden	5,— DM bis 50,— DM
833	**Eisenbahnverkehr**	
833.1	Genehmigung zum Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen	
833.2	Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder anderen wesentlichen Änderungen von Eisenbahnanlagen	
833.3	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	
– a)	für die ersten 500 000,— DM der Baukosten oder der Kosten für die Erweiterung oder Änderung der Anlage	1/4 v. H der Baukosten
– b)	für die darüber hinausgehenden Kosten bis 2 Millionen DM	1/5 v. H. der Baukosten

– c)	für die über 2 Millionen DM hinausgehenden Kosten	1/10 v. H. der Baukosten
– d)	in allen Fällen mindestens	20,— DM
833.4	Änderung einer Genehmigung gemäß 833.1 bis 833.3 zusätzlich	20,— DM
833.5	Zurücknahme einer Genehmigung gemäß 833.1 bis 833.3	20,— DM
833.6	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bau- und Betriebsvorschriften	50,— DM
833.7	Bestätigung von Eisenbahnbetriebsleitern auf Anschlußbahnen	50,— DM
833.8	Genehmigung zur Inbetriebnahme von Triebfahrzeugen; hierunter fallen auch die auf Gleisen mit eigener Kraft fahrenden Dampf- und Motorkrane	
– a)	bis zu 200 PS	50,— DM
– b)	über 200 PS	100,— DM

9 FINANZEN, STEUERN, KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

90 Allgemeine Finanzen

901 Staats- bzw. Anstaltsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute

901.1	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte von Instituten, die der Staats- bzw. Anstaltsaufsicht unterliegen	20,— DM bis 1000,— DM

902 Landesschuldbuch

902.1	Schuldbucheintragungen, die Ausgleichsforderungen betreffen (§ 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954, SaBremR 63 – b – 1)	
– a)	Eintragung einer Abtretung	0,50 DM für jede angefangene 1000,— DM Kapitalnennbetrag, mindestens 5,— DM
– b)	Eintragung eines Pfandrechts	0,25 DM für jede angefangene 1000,— DM Kapitalnennbetrag, mindestens 5,— DM
– c)	Eintragung eines Nießbrauchs	0,50 DM für jede angefangene 100,— DM Jahreszinsen aus der Ausgleichsforderung, mindestens 5,— DM
– d)	Eintragung anderer Verfügungsbeschränkungen, eines Bevollmächtigten oder einer zweiten Person und sonstiger Vermerke eines Berechtigten	5,— DM
– e)	Löschung eines Pfandrechts, eines Nießbrauchs und Löschung oder Änderung eines sonstigen auf Antrag eines Berechtigten eingetragenen Vermerks	5,— DM

Anmerkung:
Die Deutsche Bundesbank ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

903 Vermögensverwaltung

Gebührenfrei sind:
Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen

904 Bürgschaften

904.1	Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzungen und Modernisierung von Wohnungsbauten	
– a)	unter 20 000,— DM	2 v. H. des verbürgten Darlehens, mindestens 50,— DM
– b)	ab 20 000,— DM	1 v. H. des verbürgten Darlehens

Gebührenfrei ist:
Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Bürgschaftsübernahme

904.2 Neben der einmaligen Gebühr nach 904.1 – b) laufende Gebühr ..... 0,1 v. H. jährlich des ursprünglich verbürgten Darlehens

Anmerkungen:
1. Soweit das verbürgte Darlehen nicht voll ausgezahlt wird, ist die laufende Gebühr von dem in Anspruch genommenen Betrag zu berechnen.
2. Die laufende Gebühr kann mit 1 v. H. des verbürgten Darlehens abgelöst werden, spätestens im ersten Jahr der Fälligkeit.

91 Steuerverwaltung

911 Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

911.1 Genehmigung nach § 17 Absatz 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) für jede Person, für die die Genehmigung beantragt wird 200,— DM

911.2 Bestellung eines Vertreters nach § 101 StBerG ..... 100,— DM

Gebührenfrei sind:
a) Eintragung in das Berufsregister (§ 38 der Durchführungsverordnung zum StBerG – DVStBerG vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 537)
b) Löschung im Berufsregister (§ 39 DVStBerG)
c) Genehmigung der Satzung (§ 36 Satz 2 StBerG)
d) Zurücknahme der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 14 StBerG)
e) Zurücknahme der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 21 StBerG)

912 Einheitliche Steuermeßbeträge

Gebührenfrei sind:
Mitteilungen von einheitlichen Steuermeßbeträgen an Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung

913 Sonstiges

913.1 Abstempelung von Eintrittskarten für die Vergnügungssteuer gem. § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 22. April 1958 (SaBremR 61 – c – 2) je Eintrittskarte ..... 0,01 DM

Gebührenfrei sind:
a) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
b) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten
c) Steuerbefreiung und -ermäßigung im sozialen Wohnungsbau
d) Bescheinigungen der Finanzämter für nicht steuerliche Zwecke

92 Kataster- und Vermessungswesen

921 Teilungsvermessungen

921.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster mit folgenden Regelarbeitsabschnitten: für jedes auf Antrag neu vermessene Besitzstück die volle Gebühr, die sich aus seiner Größe und seinem Wert nach der Staffeltabelle (s. Anlage) ergibt

– a) Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen und Vorbereitung der Vermessung,
– b) Durchführung der Vermessung an Ort und Stelle,
– c) Bearbeitung der Vermessungssache, ausgenommen die Erstellung der Veränderungsnachweise und Flurkartenauszüge.

Anmerkungen:
1. Als Besitzstück gilt jede Fläche, die von einem Grundstück abgetrennt und als besonderer Rechtsgegenstand (Veräußerung, Belastung oder dergl.) nachgewiesen werden soll.

2. Ein Reststück gilt als Besitzstück, wenn es auf einen neuen Eigentümer übergehen soll.
3. Wird ein Grundstück ohne grundbuchliche Abschreibung in mehrere wirtschaftliche Einheiten zerlegt, so gilt jede Einheit als Besitzstück.
4. Die Gebühr ist nach dem vertraglich vereinbarten Preis für das unbebaute Besitzstück zu ermitteln. Liegt ein solcher nicht vor oder ist er niedriger als der Verkehrswert im Sinne von § 141 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), so ist dieser zugrunde zu legen.
5. In der Gebühr sind auch inbegriffen:
Die Kosten für die Meßgehilfen,
die Kosten für Außendienstentschädigungen,
die Fahrtkosten,
die Kosten für die Beförderung und den Einsatz der Meßgeräte,
die Kosten für Vermarkungsmaterial mit Ausnahme von Grenzsteinen.

921.2	Unvermeidliche Bildung von Flurstücken innerhalb eines nach 921.1 gebührenpflichtigen Besitzstückes	je 20,— DM für das zweite und jedes weitere Flurstück

Anmerkung:
Diese Gebühr wird zusätzlich zu der Gebühr nach 921.1 erhoben.

921.3	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster ohne örtliche Vermessung (Sonderung nach den Katasterunterlagen)	für jedes zu bildende Besitzstück die Hälfte der Gebühr, die sich aus seiner Größe und seinem Wert nach der Staffeltabelle (s. Anlage) ergibt

Anmerkungen:
Wie Anmerkungen 1. bis 4. bei 921.1.

921.4	Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Teilungsvermessung, wenn der Antrag zurückgenommen worden ist, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen war	Halbstundensätze nach 922.1 und 922.2 für die aufgewendete Zeit

Anmerkung zu 921.1 bis 921.4:
Für Teilungsvermessungen durch das städtische Vermessungsamt Bremerhaven sind die Gebührensätze nach der Staffeltabelle (s. Anlage) um die Katasterübernahmegebühren nach 922.2 herabzusetzen.

922	**Allgemeine vermessungstechnische Arbeiten**	
922.1	Tätigkeiten außerhalb der Diensträume einschließlich der Wegezeiten je volle oder angefangene Halbstunde	
– a)	eines Beamten oder vermessungstechnischen Angestellten	9,— DM
– b)	eines Meßgehilfen	4,— DM
922.2	Tätigkeiten innerhalb der Diensträume, soweit nicht unter 922.3 oder 922.4 fallend, je volle oder angefangene Halbstunde	6,— DM
922.3	Gutachten und gleichartige Tätigkeiten je volle oder angefangene Halbstunde der erforderlichen Zeit	7,50 DM
922.4	Arbeiten oder Gutachten besonders schwieriger Art, insbesondere, wenn sie wissenschaftliche Kenntnisse erfordern, je volle oder angefangene Halbstunde der erforderlichen Zeit	12,— DM
922.5	Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme von Arbeiten nach 922.1 bis 922.4, wenn der Antrag zurückgenommen worden ist, nachdem mit der Bearbeitung begonnen war	Halbstundensätze nach 922.1 bis 922.4 für die aufgewendete Zeit

Anmerkungen zu 922.1 bis 922.5:
1. Zu den Tätigkeiten nach 922.1 bis 922.5 gehören vermessungstechnische und geodätische Arbeiten aller Art, soweit sie nicht unter 921.1 bis 921.4 fallen.
2. Nach 922.1 und 922.2 sind insbesondere die Gebühren für Grenzherstellungsvermessungen und für Gebäudeeinmessungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen vorgenommen worden sind, zu erheben.
3. Nach 922.2 sind insbesondere die Gebühren für die Bearbeitung von Teilungsvermessungen zu erheben, die von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder behördlichen Vermessungsstellen ausgeführt und zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht worden sind.
4. In den Gebühren nach 922.1 sind auch inbegriffen:
Die Kosten für Außendienstentschädigungen,

die Fahrtkosten,
die Kosten für die Beförderung und den Einsatz der Meßgeräte,
die Kosten für Vermarkungsmaterial mit Ausnahme von Grenzsteinen.

923	**Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**	
923.1	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, Abgabe von Vermessungsrißkopien oder gleichartigen Katasterunterlagen	
– a)	sofern sie durch Lichtpause oder elektrostatische Kopie hergestellt worden sind	
	bei Format bis 6,5 qdm	3,— DM
	über 6,5 bis 13 qdm	5,— DM
	über 13 bis 27 qdm	8,— DM
	über 27 bis 50 qdm	12,— DM
	über 50 qdm	12,— DM für jede vollen 50 qdm, für die darüber hinausgehenden Teile 0,20 DM je qdm
– b)	sofern sie durch Fotokopie hergestellt worden sind	das Doppelte der Sätze nach — a)
– c)	sofern sie durch Lichtpause auf Transparentpapier hergestellt worden sind	das Vierfache der Sätze nach — a)
923.2	Abgabe von Reproduktionen (Verkleinerungen, Vergrößerungen, Montagen u. dergl.) der Katasterkarten auf besonderen Antrag	das Vierfache der Sätze nach 923.1 — a) für die reproduzierte Fläche im Ausgangsmaßstab zuzüglich Herstellungskosten

Anmerkung:
Herstellungskosten sind die Halbstundensätze nach 925.6 für die erforderliche Zeit und die Materialkosten.

923.3	Herstellung von Auszügen aus Katasterkarten, Herstellung von Vermessungsrißkopien oder gleichartigen Unterlagen auf anderem als fotomechanischem Wege, besondere Ausgestaltung von Auszügen aus Katasterkarten	
	je volle oder angefangene Halbstunde der erforderlichen Zeit	5,— DM
923.4	Beglaubigung von Auszügen aus Katasterkarten	
– a)	für die erste Ausfertigung bei 1 bis 3 Flurstücken	6,— DM
	bei mehr als 3 Flurstücken für jedes weitere Flurstück	1,— DM
– b)	für weitere Ausfertigungen	die Hälfte der Sätze nach — a)

Anmerkungen:
1. Die Beglaubigungsgebühr wird unabhängig von der Art der Herstellung der Kartenauszüge neben den Gebühren nach 923.1 bis 923.3 erhoben.
2. Zur Beglaubigung gehört auch die gewöhnliche Ausgestaltung der Kartenauszüge nach den geltenden Richtlinien.

923.5	Beglaubigung von Vermessungsrissen oder gleichartigen Unterlagen	
	bei Format bis 13 qdm	4,— DM
	über 13 qdm	6,— DM

Anmerkung:
Die Beglaubigungsgebühr wird unabhängig von der Art der Herstellung der Unterlagen neben den Gebühren nach 923.1 bis 923.4 erhoben.

923.6	Beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Katasterbüchern, beglaubigte Ausfertigung von Veränderungsnachweisen	
	für jede Seite bis zur Größe DIN A 4	5,— DM
	für jede Seite bis zur Größe DIN A 3	6,— DM

Anmerkungen:
1. Die Gebühr wird unabhängig von der Art der Herstellung der Auszüge oder Veränderungsnachweise erhoben.
2. Die Gebühr gilt auch für angefangene Seiten; Titelseiten, die keine weiteren Eintragungen enthalten, und Seiten, die lediglich Beglaubigungsvermerke oder ähnliche Eintragungen enthalten, werden nicht mitgerechnet.

Anmerkungen zu 923.1 bis 923.6
1. Mit der Gebühr ist die Lieferung der benötigten Vordrucke oder des jeweiligen

gebräuchlichen Bildträgers (Lichtpauspapier, Zeichenpapier u. dergl.) abgegolten.

2. Neben den Gebühren nach 923.3 bis 923.6 werden Schreibgebühren nicht erhoben.
3. Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung besonderen Materials oder durch andere Sonderwünsche entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.

924 **Auskünfte und Bescheinigungen**

924.1 Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster, seine Unterlagen oder sonstige Vermessungsunterlagen ..... 1,— DM
bis 50,— DM

924.2 Erteilung von schriftlichen Auskünften je volle oder angefangene Halbstunde der erforderlichen Zeit ..... 6,— DM

Anmerkung zu 924.1 und 924.2:
Die mündliche oder schriftliche Mitteilung über einzelne Grundbuchbezeichnungen ist gebührenfrei.

924.3 Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster, seine Unterlagen oder sonstige Vermessungsunterlagen durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte

– a) je volle oder angefangene Halbstunde der Benutzungsdauer ..... 0,50 DM
bis 4,— DM

– b) bei regelmäßiger Benutzung ..... 30,— DM
bis 200,— DM im Monat

Anmerkung:
Die Bemessung der Gebühr nach – a) oder – b) hängt davon ab, inwieweit die Mitwirkung von Bediensteten der Kataster- und Verrmessungsverwaltung bei der Einsichtnahme notwendig war. Die Bemessung der Gebühr nach – b) hängt außerdem von dem Ausmaß der Benutzung ab.

924.4 Erteilung einer Bescheinigung

– a) Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 3 a) Satz 2 oder 3 der Grundbuchordnung vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1073) ..... 8,— DM
– b) Bescheinigung über die Identität von Flurstücksbezeichnungen, je Flurstück ..... 2,— DM
– c) Grenzeinhaltungsbescheinigung ..... 8,— DM
– d) Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (Erteilung oder Ablehnung des Zeugnisses) ..... 18,— DM

Anmerkungen:

1. Neben den Gebühren nach – a) bis – d) werden Schreibgebühren nicht erhoben.
2. Für die zur Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung erforderlichen Vorarbeiten im Außen- oder Innendienst werden zusätzlich zu den Gebühren nach – a) bis – d) die Halbstundensätze nach 922.1 bis 922.4 erhoben.

924.5 Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung, wenn der Antrag zurückgenommen worden ist, nachdem mit der Bearbeitung begonnen war ..... Halbstundensätze nach 922.1 bis 922.4 für die aufgewendete Zeit

925 **Karten und Pläne**

925.1 Abgabe von Grundkarten

– a) als Lichtpause
Maßstab 1: 2 500 je Blatt ..... 5,— DM
Maßstab 1: 5 000 je Blatt ..... 3,— DM
Maßstab 1:10 000 je Blatt ..... 5,— DM
– b) als Lichtpause auf Kontrastpapier ..... 120 v. H. der Sätze nach – a)

925.2 Abgabe von Straßenplänen

– a) Maßstab 1:10 000 (Druck oder Lichtpause) ..... je Blatt 2,50 DM
– b) Maßstab 1:20 000 (Druck oder Lichtpause) ..... je Blatt 2,50 DM
– c) Maßstab 1:20 000 mit Einteilung nach den Fluren des Liegenschaftskatasters (Lichtpause) ..... je Blatt 4,— DM
– d) Maßstab 1:20 000, Ausgabe als Entfernungskarte (zweifarbiger Druck) .... je Blatt 5,— DM

925.3 Abgabe der Karte 1:50 000 mit eingetragenen Verwaltungsbezirksgrenzen (zweifarbiger Druck) ..... je Blatt 4,— DM

925.4	Abgabe von Auszügen aus dem Plan- und Kartenwerk der Stadt Bremerhaven als Druck oder Lichtpause bei Format	
	DIN A 4 oder bis 6,5 qdm	3,— DM
	DIN A 3 oder über 6,5 qdm bis 13 qdm	5,— DM
	DIN A 2 oder über 13 qdm bis 27 qdm (Stadtkarte 1:1000 oder 1:500)	8,— DM
	DIN A 1 oder über 27 qdm bis 50 qdm	12,— DM
	über 50 qdm hinausgehende Teile je qdm	0,20 DM
925.5	Beglaubigung von Auszügen aus Karten und Plänen des städtischen Vermessungsamts Bremerhaven	Gebührensätze wie 923.4
925.6	Abgabe von Karten und Plänen nach 925.1 und 925.2 auf transparentem Material	das Zehnfache der Sätze nach 925.1 und 925.2 zuzüglich Herstellungskosten

Anmerkungen:

1. Wie Anmerkung zu 923.2
2. Herstellungskosten werden nicht berechnet, wenn die Karten oder Pläne durch Lichtpause auf Transparentpapier angefertigt worden sind.

925.7	Abgabe von Reproduktionen (Verkleinerungen, Vergrößerungen, Montagen u. dergl.) der Karten und Pläne nach 925.1 und 925.2 auf besonderen Antrag	
– a)	bei Abgabe der Reproduktion als Transparent	das Zehnfache der Sätze und nach 925.1 und 925.2 für jedes reproduzierte Blatt zuzüglich Herstellungskosten
– b)	bei Abgabe der Reproduktion auf nicht transparentem Material	die Sätze nach 925.1 und 925.2 für jedes reproduzierte Blatt zuzüglich Herstellungskosten

Anmerkung:

Wie Anmerkung zu 923.2

925.8	Abgabe von Reproduktionen (Verkleinerungen, Vergrößerungen, Montagen u. dergl.) der Karten und Pläne nach 925.4 auf besonderen Antrag	
– a)	bei Abgabe der Reproduktion als Transparent	das Vierfache der Sätze nach 925.4 für jedes reproduzierte Blatt zuzüglich Herstellungskosten
– b)	bei Abgabe der Reproduktion auf nicht transparentem Material	die Sätze nach 925.4 für jedes reproduzierte Blatt zuzüglich Herstellungskosten

Anmerkung:

Wie Anmerkung zu 923.2

925.9	Ausführung von Kartenreproduktionsarbeiten verschiedener Art (Verkleinerungen, Vergrößerungen, Kopien, Montagen u. dergl.) auf besonderen Antrag je volle oder angefangene Halbstunde Tätigkeit einer Fachkraft	5,— DM zuzüglich Materialkosten
925.10	Ausarbeitung und Ergänzung der Auszüge aus dem Plan- und Kartenwerk der Stadt Bremerhaven, soweit nicht andere Sätze des Gebührenverzeichnisses anzuwenden sind, je volle oder angefangene Halbstunde	6,— DM
925.11	Abgabe von amtlichen Lageplänen zu Bauanträgen durch das städtische Vermessungsamt Bremerhaven	
– a)	bei einer voraussichtlichen Bausumme bei einer Größe des Lageplans des neuen Bauvorhabens	

		DIN A				
		4	3	2	1	0
		Gebühr in DM				
bis 5 000 DM		30	42	60	84	108
über 5 000 DM bis 15 000 DM		48	60	84	108	132
über 15 000 DM bis 50 000 DM		66	84	108	132	156
über 50 000 DM bis 100 000 DM		97	118	134	174	216
über 100 000 DM bis 200 000 DM		137	153	187	240	292
über 200 000 DM bis 300 000 DM		177	198	247	312	382
über 300 000 DM bis 400 000 DM		222	258	317	402	502
über 400 000 DM bis 500 000 DM		282	328	407	522	642
über 500 000 DM bis 1 000 000 DM		362	428	527	682	812
für jede weitere angefangene 500 000 DM		100	130	160	200	240

– b) Für die 4. und jede weitere nicht lichtpausfähige Ausfertigung des Lageplanes werden je nach dessen Größe zusätzlich noch folgende Sätze erhoben

DIN A 4	9,— DM
DIN A 3	11,— DM
DIN A 2	20,— DM
DIN A 1	24,— DM

– c) Wird auf besonderen Antrag eine lichtpausfähige Ausfertigung abgegeben, so werden zu den Gebühren des Lageplanes noch erhoben

DIN A 4	36,— DM
DIN A 3	44,— DM
DIN A 2	80,— DM
DIN A 1	96,— DM

Anmerkungen:

(1) Als Bauvorhaben gilt grundsätzlich jeder Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes. Der gleichzeitige Neu- oder Wiederaufbau mehrerer Gebäude auf dem gleichen oder den benachbarten Grundstücken gilt als **ein** Bauvorhaben, sofern er vom Antragsteller durchgeführt wird.

(2) Mit dem Gebührenbetrag sind abgegolten:

1. Die Kosten für die Vermessungsunterlagen,
2. das Vermessen der nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremerhaven im Lageplan darzustellenden Gegenstände, soweit sie nicht vom Antragsteller selbst einzuzeichnen sind (z. B. Lage des geplanten Bauvorhabens usw.),
3. das Überprüfen der Grenzen nach vorhandenen Feld- oder Kartenmaßen, jedoch nicht die Kosten einer u. U. erforderlichen Grenzherstellungsvermessung,
4. das Anfertigen und Bescheinigen des Lageplanes bis zu 3 nicht lichtpausfähigen Ausfertigungen,
5. die Kosten für Material und Arbeitsleistung. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Lageplan durch Neukartierung oder unter Verwendung einer vorhandenen amtlichen Karte hergestellt wird.

925.12 Leistungen nach 923.1, 923.2, 925.6 und 925.7 für den eigenen Bedarf der bremischen Bauverwaltungen ..... die Herstellungskosten

Anmerkung:

Wie Anmerkung zu 923.2

926 **Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

926.1 Zulassung (§§ 2 bis 4 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure — BO — vom 20. Januar 1938 (SaBremR — ReichsR 64 — d — 1) ..... 200,— DM

926.2 Bestellung eines Stellvertreters (§ 9 BO) ..... 30,— DM

926.3 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für eine Hilfskraft ..... 30,— DM

STAFFELTABELLE zu 921.1 und 921.3

Wert bis DM/qm ▶ Fläche bis qm ▼	1	5	10	20	40	60	80	100	150	200	300	400	600	800	1000	2000	3000	4000	5000
5	40	40	40	40	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	58	62	64	66
50	50	66	74	84	94	100	106	110	118	124	132	138	148	156	160	180	194	202	210
100	72	94	106	118	134	142	150	156	166	174	186	196	210	220	228	256	274	286	298
200	102	134	150	168	188	202	212	220	234	246	264	276	296	310	322	362	386	406	422
300	124	164	184	206	230	246	258	268	288	302	322	338	362	380	394	442	474	496	516
400	144	188	212	238	266	284	298	310	332	348	372	390	418	438	456	512	546	574	596
500	160	210	236	266	298	318	334	346	372	390	416	438	468	490	510	572	612	642	666
600	176	230	258	290	326	348	366	380	406	426	456	478	512	538	558	626	670	702	730
700	190	250	280	314	352	376	396	410	440	460	492	518	554	580	602	676	724	758	788
800	204	266	298	336	376	402	422	438	470	492	526	552	592	620	644	722	774	812	842
900	216	282	318	356	400	428	448	466	498	522	558	586	628	658	684	766	820	860	894
1000	228	298	334	376	422	450	472	490	524	550	590	618	662	694	720	808	864	908	942
1200	250	326	366	410	462	494	518	538	574	604	646	678	724	760	788	886	948	994	1032
1400	270	352	396	444	498	534	560	580	620	652	698	732	782	820	852	956	1024	1074	1114
1600	288	376	422	474	532	570	598	620	664	696	746	782	836	878	910	1022	1094	1148	1190
1800	306	400	448	504	564	604	634	658	704	738	790	830	888	930	966	1084	1160	1218	1264
2000	322	422	472	530	596	638	668	694	742	778	834	874	936	982	1018	1142	1222	1282	1332
2500	360	470	528	594	666	712	748	776	830	870	932	978	1046	1096	1138	1278	1368	1434	1488
3000	394	516	578	650	730	780	818	850	910	954	1020	1070	1146	1202	1248	1400	1498	1572	1630
3500	426	558	626	702	788	842	884	918	982	1030	1102	1156	1238	1298	1348	1512	1618	1698	1762
4000	456	596	668	750	842	900	946	982	1050	1102	1178	1236	1322	1388	1440	1616	1730	1814	1884
4500	482	632	708	796	894	956	1002	1040	1114	1168	1250	1312	1402	1472	1528	1714	1834	1924	1998
5000	510	666	748	838	942	1008	1056	1096	1174	1232	1318	1382	1478						
5500	534	698	784	880	988	1056	1108	1150	1230	1292	1382	1450	1550						
6000	558	730	818	918	1032	1104	1158	1202	1286	1348	1442	1514	1620						
6500	580	760	852	956	1074	1148	1204	1250	1338	1404	1502	1576	1686						
7000	602	788	884	992	1114	1192	1250	1298	1388	1456	1558	1636	1750						
7500	624	816	916	1028	1154	1234	1294	1344	1438	1508	1614	1692	1810						
8000	644	842	946	1062	1190	1274	1336	1388	1484	1558	1666	1748	1870						
8500	664	868	974	1094	1228	1314	1378	1430	1530	1606	1718	1802	1928						
9000	684	894	1002	1126	1264	1352	1418	1472	1574	1652	1768	1854	1984						
9500	702	918	1030	1156	1298	1388	1456	1512	1618										
10000	720	942	1056	1186	1332	1424	1494	1552	1660										
12000	788	1032	1158	1300	1458	1560	1638	1700	1818										
14000	852	1114	1250	1404	1576	1686	1768	1836	1964										
16000	910	1190	1336	1500	1684	1802	1890	1962	2100										
18000	966	1264	1418	1592	1786	1912	2006	2082	2226										
20000	1018	1332	1494	1678	1884	2014	2114	2194	2348										
25000	1138	1488	1670	1876	2106	2252	2364	2452	2624										
30000	1248	1630	1830	2054	2306	2468	2588	2686	2874										
35000	1346	1762	1978	2220	2492	2666	2796	2902	3104										
40000	1440	1884	2114	2372	2664	2850	2990	3102	3320										
45000	1528	1998	2242	2516	2824	3022	3170	3290	3520										
50000	1610	2106	2364	2652	2978	3186	3342	3468	3712										

93 Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz

931 Ermittlung von Grundstückswerten durch den Gutachterausschuß

931.1 Für die Erstellung eines Gutachtens je nach dem im Gutachten ermittelten Verkehrswert

– a)	bis zu 50 000,— DM	2 v. T. des Wertes
– b)	bis zu 200 000,— DM	100,— DM zuzüglich 1,5 v. T. des 50 000,— DM übersteigenden Betrages
– c)	bis zu 500 000,— DM	325,— DM zuzüglich 1 v. T. des 200 000,— DM übersteigenden Betrages
– d)	über 500 000,— DM	625,— DM züzüglich 0,5 v. T. des 500 000,— DM übersteigenden Betrages
		mindestens
	für bebaute Grundstücke	60,— DM
	für unbebaute Grundstücke	30,— DM

Anmerkung:
Sind in dem Gutachten Wertunterschiede (Wertminderungen oder Werterhöhungen) zu ermitteln, so bemißt sich die Gebühr nach dem höchsten dabei ermittelten Verkehrswert

931.2 Für die Erstellung von schwierigen Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern oder die Wertermittlung für mehrere Stichtage beinhalten ..... bis zum dreifachen Betrage der Sätze nach 931.1

Anmerkung zu 931.1 und 931.2:
Für die Erteilung von Auskünften und Abschriften aus den Unterlagen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden Gebühren nach den Vorschriften erhoben, wie sie für die haushaltsführende Behörde der Geschäftsstelle gelten.

Carl Schünemann Bremer.